

Stenographisches Protokoll.

104. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

Freitag, den 7. April 1922.

Tagesordnung: 1. Bericht des Ausschusses für Heereswesen über die Vorlage der Bundesregierung (814 der Beilagen), betreffend die Heeresdisziplarnovelle vom Jahre 1922 (869 der Beilagen). — 2. Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (845 der Beilagen), betreffend das 2. Bundes-Verfassungsgesetz über das Burgenland (862 der Beilagen). — 3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (828 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Veränderung des Gebäudes der ehemaligen k. u. k. Marinesektion, Wien, III., Margergasse (868 der Beilagen). — 4. Bericht des Justizauschusses über den Antrag der Abgeordneten Austerlitz, Gröger, Witternigg und Genossen (112 der Beilagen), auf ein Preßgesetz (855 der Beilagen). — Eventuell: 5. Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Bundesregierung (870 der Beilagen), betreffend den Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über das Maßen- und Freischurfsgebührengesetz.

Inhalt.

Aufschrift der Bundesregierung,

betreffend den Gesetzentwurf, betreffend vorläufige Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus (874 der Beilagen [Seite 3425]).

Tagesordnung.

Antrag des Abgeordneten Schmitz auf Ergänzung der Tagesordnung durch den mündlichen Bericht des Verfassungsausschusses, betreffend den Antrag der Abgeordneten Dr. Michael Mayr, Dr. Frank, Sever und Genossen, betreffend die Durchführung der ersten Nationalratswahl im Burgenlande (876 der Beilagen — Annahme des Antrages [Seite 3471]).

Verhandlungen.

Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (845 der Beilagen), betreffend das 2. Bundes-Verfassungsgesetz über das Burgenland (862 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Michael Mayr [Seite 3426], die Abgeordneten Dr. Schürff [Seite 3428], Stika [Seite 3429] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 3433]).

Bericht des Ausschusses für Heereswesen über die Vorlage der Bundesregierung (814 der Beilagen), betreffend die Heeresdisziplarnovelle vom Jahre 1922 (869 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dugoin [Seite 3433 und 3448], Abgeordneter Dr. Deutsch [Seite 3436],

3424

104. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 7. April 1922.

Bundesminister für Heereswesen Wächter [Seite 3441], die Abgeordneten Lachner [Seite 3442], Kollarz [Seite 3444], Baumgärtel [Seite 3446] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 3449].

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (828 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Veräußerung des Gebäudes der ehemaligen k. u. k. Marinesektion, Wien, III., Margergasse 2a (868 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Heisl [Seite 3450] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 3450]).

Bericht des Justizauschusses über den Antrag der Abgeordneten Austerlitz, Gröger, Witternigg und Genossen (112 der Beilagen), auf ein Preßgesetz (855 der Beilagen) — Redner: Berichterstatter Austerlitz [Seite 3450], Bundeskanzler Schöber [Seite 3457], Bundesminister für Justiz Dr. Paltauf [Seite 3458], die Abgeordneten Dr. Frank [Seite 3459], Rieger [Seite 3460], Fischer [Seite 3463] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 3464].

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Bundesregierung (870 der Beilagen), betreffend den Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über das Maßen- und Freischurfsgebührengesetz (Antrag des Präsidenten

auf dringliche Behandlung [Seite 3426] — Redner: Berichterstatter Dr. Schmidt [Seite 3464] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 3465]).

Mündlicher Bericht des Verfassungsausschusses, betreffend den Antrag der Abgeordneten Dr. Michael Mayr, Dr. Frank, Sever und Genossen, betreffend die Durchführung der ersten Nationalratswahl im Burgenlande (876 der Beilagen — Antrag des Abgeordneten Schmitz auf dringliche Behandlung [Seite 3470] — Redner: Berichterstatter Dr. Michael Mayr [Seite 3471] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 3471]).

Unterbrechung der Sitzung (Seite 3470).

Dringliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Hampel, Kraft und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die bevorstehende zwangsweise Enteignung österreichischer Bundesbürger durch die jugoslawische Gesetzgebung ([Seite 3425] — Redner: Dr. Hampel [Seite 3465 und 3469], Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und Leiter des Bundesministeriums für Äußeres Dr. Hennet [Seite 3466], die Abgeordneten Dr. Gimpl [Seite 3467], Dr. Eisler [Seite 3467] — Annahme des Beschlußantrages [Seite 3470]).

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen.

Anträge

1. der Abgeordneten Dr. Danneberg, Hanusch und Genossen auf ein Vereinsgesetz (875 der Beilagen);
2. der Abgeordneten Dr. Michael Mayr, Dr. Frank, Sever und Genossen, betreffend die Durchführung der ersten Nationalratswahl im Burgenlande (876 der Beilagen — Zuweisung an den Verfassungsausschuß [Seite 3470]).

Anfrage

der Abgeordneten Siegl, Dr. Anton Maier, Luttenberger, Hollersbacher und Genossen an den Bundesminister für Verkehrsweisen, betreffend die willkürliche Auflassung der Postautoverbindung Güssing—Burgau, beziehungsweise Pernau—Burgau (Burgenland—Steiermark) (Anhang I, 326/I).

Zur Verteilung gelangen am 7. April 1922:

die Regierungsvorlage 870 der Beilagen;
die Anfragebeantwortungen 120 und 121.

Beginn der Sitzung: 12 Uhr 25 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident Dr. Weiskirchner,
zweiter Präsident Breit, dritter Präsident
Dr. Dinghofer.

Schriftführer: Seidel, Sever.

Bundeskanzler und Leiter des Bundes-
ministeriums für Inneres und Unterricht:
Schöber.

Vizekanzler und Leiter der Angelegen-
heiten des Unterrichtes und des Kultus:
Breisky.

Bundesminister: Dr. Girtler für Finanzen,
Dr. Pauer für soziale Verwaltung, Dr. Grün-
berger für Handel und Gewerbe, Industrie und
Bauten und Leiter des Bundesministeriums für
Volksernährung, Dr. Hemet für Land- und Forst-
wirtschaft und Leiter des Bundesministeriums
für Äußeres, Dr. Rodler für Verkehrswesen,
Dr. Paltan für Justiz, Wächter für Heereswesen.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll über die Sitzung vom
5. April ist in der Kanzlei zur Einsicht für
die Abgeordneten aufgelegt, unbeanstandet ge-
blieben und gilt daher als genehmigt; das Proto-
koll über die Sitzung vom 6. April liegt in der
Kanzlei zur Einsicht auf.

Es ist eine Zuschrift eingelangt, mit der die
Einbringung einer Vorlage der Bundes-
regierung angekündigt wird.

Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschrift.

Schriftführer **Sever** (liest):

„Auf Grund der mir in der Sitzung des
Ministerrates vom 6. April 1922 erteilten Er-
mächtigung beehre ich mich, den Entwurf eines
Bundesgesetzes, betreffend vorläufige Maß-
nahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus
(874 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu über-
senden, diesen Entwurf als Vorlage der Bundes-
regierung der verfassungsmäßigen Behandlung zu
unterziehen.“

Wien, 7. April 1922.

Dr. Pauer.“

Präsident: Diese Vorlage wird der ge-
schäftsordnungsmäßigen Behandlung zuge-
führt werden.

Es ist mir eine Anfrage nach § 67^{ter} G. D.
überreicht worden. Ich ersuche den Herrn Schrift-
führer um ihre Verlesung.

Schriftführer **Sever** (liest):

Dringliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. Hampel, Kraft und Genossen an die
Bundesregierung, betreffend die bevor-
stehende zwangsweise Enteignung öster-
reichischer Bundesbürger durch die jugo-
slawische Gesetzgebung.

Nach Artikel 267 des Staatsvertrages von
Saint-Germain unterliegt das in den Nachfolge-
staaten gelegene Eigentum österreichischer Bundes-
bürger keiner Beschlagnahme und ist frei von jeder
Zwangsverwaltung nach dem Stande vom 3. No-
vember 1918 zurückzustellen. Die wiederholten
Schritte unserer Regierungen haben wohl den einen
Erfolg gehabt, daß die SHS-Regierung die Zwangs-
verwaltung in manchen Fällen aufgehoben, jedoch
derartige Bedingungen an die Aufhebung geknüpft
hat, daß hiedurch die getroffenen Maßnahmen
wiederum illusorisch gemacht wurden. Denn durch
die diesbezüglichen Erlässe wurden die sequestrierten
Deutschösterreicher aufgefordert, eine legalisierte Er-
klärung des Inhaltes beizubringen, daß sie nicht
nur die bisherigen Kosten der Sequester, sondern
auch die allgemeinen Kosten der Zwangsverwaltung
zu tragen und im Falle des Verkaufes außerdem
zugunsten des südslawischen Staates ein Drittel der
Kaufsumme zu erlegen haben. Die Deutschösterreicher
werden also, statt ihr Vermögen, wie es der
Staatsvertrag von Saint-Germain vorsieht im alten
Zustande zurückzuerhalten, unter allen möglichen
Titeln weiter geschädigt.

Einen geradezu unglaublichen Schritt zur
weiteren Enteignung österreichischen Eigentums bildet
aber der eben bekannt gewordene Entwurf eines
südslawischen Gesetzes über die Agrarreform. Der
Entwurf, der sich im übrigen nur auf den Groß-
grundbesitz bezieht, bestimmt nämlich im Artikel II
für „Slowenien und Premurje“ (also nur für Unter-
steiermark und Krain) folgendes:

„Der Staat kann auch Besitz über drei
Hektar landwirtschaftlichen Grundes zur Agrarreform
heranziehen, deren Besitzer nicht ihren Hauptwohnsitz
in unserem Königreiche haben und welche ihren Besitz

nicht selbst bebauen, sondern dies durch Verwalter oder Pächter tun."

"Bei der Beurteilung gilt der Stand vom 1. Jänner 1921."

Bekanntlich besitzen viele österreichische Bundesbürger insbesondere steirische Besitzer in Untersteiermark landwirtschaftliche Güter, vor allem Weingärten. Diese werden nun, falls der Entwurf Gesetz wird, zur Gänze enteignet werden, weil die slowenischen Behörden den Winzer als Verwalter ansehen und auch die Anwesenheit des Eigentümers während des Sommers nicht genügt, da er den Hauptwohnsitz in Deutschösterreich hat.

Mit Rücksicht darauf, daß der Entwurf bereits in den nächsten Tagen der Nationalversammlung in Belgrad vorgelegt werden soll, ist Eile seitens unserer Regierung dringend geboten, um den Südslawen zu zeigen, daß wir nicht mehr gewillt sind, mit verschränkten Armen der Raubpolitik der SHS-Verwaltung ruhig zuzusehen und entschlossen sind, nötigenfalls zu den schärfsten Gegenmaßnahmen zu greifen.

Die Gefertigten stellen daher nachstehende Anfrage:

"Sind der Bundesregierung diese Tatsachen bekannt und ist sie bereit, unverzüglich alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um diese ungeheuerliche, dem Staatsvertrage von Saint-Germain geradezu hohnsprechende Entrechtung österreichischer Bundesbürger zu verhindern?"

Die Gefertigten beantragen, diese Anfrage nach § 67 der Geschäftsordnung zu behandeln.

Wien, 7. April 1922.

Lump.	Dr. Hampel.
Dr. Straßner.	E. Kraft.
Dr. Waber.	Dr. J. Schmidt.
Frank.	Wimmer.
Dr. Waneck.	Dr. Dinghofer.
Ing. Lackner.	Dr. Ursin.
Zeidler.	Stradal.
Bösch.	Angerer.
Bichl.	Cleßin.
	M. Pauly.

Präsident: Da diese Anfrage die im Article 2 des § 67 G. D. vorgeschriebene Zahl von Unterschriften trägt, ist sie ohneweiters in Verhandlung zu nehmen.

Die Debatte verlege ich bis an den Schluß der Sitzung, aber nicht über die fünfte Stunde des Nachmittags hinaus.

Meine Herren und Damen! Ich möchte mir erlauben, den Antrag zu stellen, unsere heutige Tagesordnung nach § 33 der Geschäftsordnung in dem Sinne umzustellen, daß als erster Punkt

das Bundesverfassungsgesetz über das Burgenland zur Verhandlung komme und dann als zweiter Punkt das Heeresdisziplinargesetz.

Wird gegen meinen Vorschlag ein Widerspruch erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall. Es bleibt daher bei dieser Einteilung.

Ich habe dann ferner als eventuellen Verhandlungsgegenstand an fünfter Stelle auf die heutige Tagesordnung den Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Bundesregierung, betreffend den Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über das Maßen- und Freischuhgebührengesetz gestellt. Diese Vorlage liegt noch nicht in Druck vor.

Ich beantrage daher nach § 38 der Geschäftsordnung, von der Drucklegung des Berichtes und der 24stündigen Frist zu seiner Auflage abzusehen und den Gegenstand auf Grund mündlicher Berichterstattung in Verhandlung zu nehmen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche meinem Vorschlage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit meinem Vorschlage zugestimmt und ich werde daher in diesem Sinne vorgehen.

Wir gelangen nunmehr zum ersten Punkte unserer Tagesordnung, das ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (845 der Beilagen), betreffend das 2. Bundesverfassungsgesetz über das Burgenland. (862 der Beilagen.)

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Michael Mayr, als Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Michael Mayr: Hohes Haus! Das uns vorliegende zweite Bundesverfassungs-gesetz über das Burgenland, wie es kurz heißt, verdankt sein Entstehen dem § 2 des ersten Bundesverfassungsgesetzes vom 25. Jänner 1921. Dieser § 2 ordnet nämlich an, daß dem Nationalrate eine einstweilige Landesordnung und eine einstweilige Landtagswahlordnung vorzulegen seien.

Der Gesetzentwurf besteht aus einem Mantel-gesetze mit den Einführungs- und Übergangsbestimmungen; als Anlagen sind ihm beigelegt die Landesordnung und die Landtagswahlordnung. Ich möchte vor allem betonen, daß auch diese beiden Gesetze einen provisorischen Charakter haben; sie sollen nämlich nur bis zu jenem Zeitpunkte gelten, wo der burgenländische Landtag sich selbst eine neue Landesordnung und Landtagswahlordnung geben kann.

Von den wenigen Artikeln dieses Mantelgesetzes möchte ich nur auf die Artikel VIII und IX verweisen. Der erstere, Artikel VIII, bezieht sich auf den Übergang der Befugnisse der gegenwärtigen Verwaltungsstelle des Burgenlandes auf die neue Landesregierung, sobald sie gebildet sein wird, der zweite, Artikel IX, schränkt die gegenwärtigen Befugnisse der Bundesregierung mit dem Tage des Zusammentrittes des burgenländischen Landtages entsprechend ein. Zu erwähnen wäre auch noch Artikel X des Mantelgesetzes, der notwendig geworden ist, weil der § 1 des ersten burgenländischen Bundesverfassungsgesetzes mit Rücksicht auf die letzten Vorkommnisse eine Änderung erfahren muß, da ja Ödenburg nicht mehr, wie im ersten Bundesverfassungsgesetze festgelegt ist, die Landeshauptstadt sein kann.

Über die Landesordnung und die Landtagswahlordnung will ich nur wenige Bemerkungen machen. Die provisorische Landesordnung gründet sich auf die einschlägigen Bestimmungen unserer Bundesverfassung und auf die Landesverfassungen der verschiedenen einzelnen Länder. Von Bedeutung ist in der Landesordnung vielleicht der § 11, welcher die Gesetzgebungsperiode des Landtages anstatt, wie im Regierungsentwurfe vorgesehen ist, mit vier Jahren mit drei Jahren festlegt, damit der burgenländische Landtag selber früher Gelegenheit hat, allenfalls auf Grund von Erfahrungen wünschenswerte Änderungen vorzunehmen.

Weiter möchte ich nur auf den § 47 hinweisen, der als Kontrollorgan für die burgenländische Landesverwaltung gemäß Artikel 127 des Bundesverfassungsgesetzes den Obersten Rechnungshof in Wien bestimmt.

Was die Landtagswahlordnung anbelangt, so stimmt dieselbe im allgemeinen gleichfalls mit den Wahlordnungen der übrigen Landtage überein. Ich möchte nur zu § 2 ergänzend und erläuternd hinzufügen, daß von den vier Wahlkreisen, die hier festgelegt sind, der erste Wahlkreis 90.655 Einwohner zählt und neun Abgeordnetenitze erhält, der zweite Wahlkreis 77.122 Einwohner zählt und acht Mandate erhält, der dritte — das ist Güssing — 67.932 Einwohner zählt und sieben Mandate erhält und der letzte, vierte Wahlkreis, Oberwarth mit 60.906 Einwohnern sechs Mandate erhalten soll. Gleichzeitig möchte ich auch darauf verweisen, daß der Hauptauschuß in seiner Sitzung vom 5. April 1922 der von der Bundesregierung vorgelegten Verordnung, betreffend die Festsetzung der im Burgenlande zu wählenden Anzahl von Abgeordneten für den Nationalrat und der Abgrenzung der Wahlkreise die Zustimmung erteilt hat.

Ich darf wohl auch auf die §§ 50 bis 58 der Wahlordnung verweisen, welche die Wahlpflicht

festsetzen. Für diese Paragraphen stimmte allerdings nur eine Mehrheit des Ausschusses.

Eine andere Frage ist die, ob die Landesordnung und die Landtagswahlordnung in dieses Verfassungsgesetz mit dem Mantelgesetz einzubeziehen sind oder nicht. Nach meiner Auffassung sind Landesordnung und Landtagswahlordnung einfach Beilagen und keine Verfassungsgesetze. Immerhin ist die Sache eine Streitfrage, weil die Landesordnung und die Landtagswahlordnung nun einmal formal mit dem Mantelgesetz, das ein Verfassungsgesetz ist, verbunden sind. Ich betrachte diese formale Anordnung als eine unerwünschte Ausnahme und würde wünschen, daß ein andermal und in Zukunft stets klar unterschieden wird, was Verfassungsgesetz und was einfaches Gesetz ist. Wenn man die Landesordnung und die Landtagswahlordnung auch äußerlich getrennt als selbständige Gesetze in der Anlage eingebracht hätte, so wäre kein Wort darüber zu verlieren.

Ich habe dann noch eine Reihe von Druckfehlern dem hohen Hause mitzuteilen, die unterlaufen sind und ich bitte, daß das hohe Haus die Verbesserung dieser Druckfehler gleich in die Beratung des Geszentwurfes einbezieht. Diese Druckfehler sind folgende:

Im Bundesverfassungsgesetz soll es im Artikel III anstatt „Landesverwaltungsamtes“ heißen „Amtes der Landesregierung“. In gleicher Weise ist derselbe Ausdruck in den §§ 37, 38 und 45 der Landesordnung abzuändern.

In der Landesordnung ist im § 2, Absatz (1), Zeile 4, statt dem Wort „aus“ das Wort „von“ zu setzen. Im § 3, Absatz (3), Zeile 2, ist statt dem Worte „Rechten“ das Wort „Rechte“, im § 10, Absatz (2), Zeile 4, sind statt der Worte „in einem“ die Worte „in einen“ zu setzen. Im § 23, Absatz (3), Zeile 5, soll es heißen „ausschließlichen Landes-(Gemeinde-)abgaben“ also mit Bindestrich, im § 23, Absatz (4), Zeile 2, statt „versieht“ „vorsieht“.

Im § 30, Absatz (2), Zeile 5, soll die Abkürzung „B. V. G.“ ausgedruckt werden: „des Bundes-Verfassungsgesetzes“.

In der Landtagswahlordnung möchte ich auf folgende Druckfehler verweisen: Im § 6, Absatz (2), Zeile 14, soll es nach „ist“ „im“ heißen statt „in“, ebenso soll es im § 8, Absatz (3), Zeile 5, nach „Zeit“ „im“ statt „in“ heißen, im § 13, Zeile 2, soll es heißen statt „Ersatzmännern“ „Ersatzmänner“, im § 15, Zeile 2, soll das Wort „Wahlberechtigte“ klein gedruckt sein; im § 16, lit. b, ist in Zeile 19 nach „Strafe“ und in Zeile 22 nach „wurde“ ein Beistrich zu setzen; im § 16, lit. c, Zeile 4, ist am Schlusse statt des Punktes ein Strichpunkt zu setzen, in lit. d, Zeile 5, ist nach „wurde“ ein Beistrich zu setzen; in lit. f, Zeile 5, soll es heißen

statt „Jahre“ „Jahren“. Im § 19, Absatz (1), Zeile 5, soll es heißen statt „Wahlberechtigten“ „Wahlberechtigter“, im § 21, Absatz (1), Zeile 1, statt „Einspruches“ „Einspruchs“. Im § 22 ist im Absatz (1), Zeile 2, nach „(Parteien)“ und im Absatz (2), Punkt 2, Zeile 3, nach „sind“ ein Beistrich zu setzen, ebenso ist im § 31, Absatz (1), Zeile 3, nach „Bescheinigung“ und in Zeile 4 nach „ist“ ein Beistrich zu setzen.

Im § 32 ist eine etwas größere Änderung vorzunehmen, hier ist im Absatz (1), Zeile 6, nach „ausgefüllt“ einzuschalten: „wenn er die Partei bezeichnet“; im Absatz (2), Punkt 3, Zeile 1, ist nach „oder“ einzuschalten „der Art“. Im § 32 ist dann nach Absatz (4) ein fünftes Alinea einzuschalten:

„(5) Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Parteilisten lauten, sind alle ungültig“. Entsprechend sind dann in diesem Absatz die Zahlen zu ändern; es ist nämlich im Absatz (5) abzuändern „(5)“ in „(6)“; im § 39, Absatz (3), Zeile 3, ist nach „Reihenfolge“ ein Beistrich zu setzen, im § 47 sind in Zeile 5 die Worte „für den“ zu streichen; in Zeile 6 ist nach „Wahlakten“ einzufügen: „die“.

Hohes Haus! Durch das erste Bundesverfassungsgesetz für das Burgenland wurde die Stellung dieses Landes als eines gleichberechtigten und selbständigen Landes unserer Republik festgelegt und es wurden die notwendigsten provisorischen Einrichtungen dafür geschaffen. Durch das vorliegende zweite Bundesverfassungsgesetz wird die provisorische Landesordnung und die einstweilige Landtagswahlordnung gegeben und damit wird das Land nunmehr auch verfassungsmäßig vollkommen eingefügt in den Rahmen unserer Republik. Es ziemt sich wohl, bei diesem bedeutungsvollen Anlaß nochmals das Burgenland von Seite dieses hohen Hauses im Kranze der selbständigen Länder Österreichs zu begrüßen, deren Geschichte das Burgenland von nun an unauf löslich in Leid und Freude mit der Republik Österreich zu teilen hat.

Präsident: Wenn kein Widerspruch erhoben wird, werde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem durchführen. (Nach einer Pause:) Es ist kein Widerspruch erhoben worden; ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Schürff.

Abgeordneter Dr. **Schürff:** Hohes Haus! Wir Großdeutschen begrüßen im allgemeinen die Gesetzgebung der heute hier zur Beschlußfassung vorliegenden Vorlagen und Berichte des Verfassungsausschusses, weil wir in der Gesetzgebung dieser Vorlage nunmehr eine Herbeiführung wirklich ver-

fassungsmäßiger Zustände im Burgenlande sehen. Wir begrüßen insbesondere, daß den Burgenländern nunmehr die Möglichkeit geboten wird, die Selbstregierung in ihrem nunmehr von magyarischer Herrschaft freigewordenen Lande in die Hand zu nehmen und hoffen, daß sie nunmehr zur Einsicht kommen werden, daß sie im Rahmen des österreichischen Staatsganzen die Erfüllung all der Wünsche finden werden, die sie sich seinerzeit gesteckt haben und die ihnen bisher unter so außerordentlichen Schwierigkeiten verhindert worden war.

Von dem, was wir bezüglich der einzelnen Bestimmungen der heute zur Diskussion stehenden Vorlagen zu bemerken haben, möchte ich zunächst hervorheben, daß wir mit außerordentlicher Freude feststellen, daß durch die Wahlen in den Nationalrat und in den zukünftigen Landtag des Burgenlandes die Möglichkeit geboten wird, nunmehr auf legislatorischem Weg all die Wünsche zu erfüllen, die sich die burgenländische Bevölkerung bei ihrem Eintritt in den österreichischen Staat gestellt hat. Ich möchte nur eines betonen, das ist der Umstand, daß wir gerade in der jetzigen Zeit die unbedingte Verpflichtung haben, der burgenländischen Bevölkerung und dem Burgenlande zu beweisen, daß all das, was über die österreichische Verwaltung im Burgenlande, mag sie auch bisher provisorischer Natur gewesen sein, an Gerüchten verbreitet wird, hoshafte Entstellungen der jetzt vorhandenen Verhältnisse sind. Die magyarischen Gerüchte, die über die bisherige provisorische Verwaltung des Burgenlandes ausgestreut wurden und die darin gipfelten, daß man die Verhältnisse dort als bolschewistischer Natur und die österreichische Verwaltung als eine bolschewistische Herrschaft hingestellt hat, machen es doppelt notwendig, nunmehr den ersten Schritt zu tun, der mit der Durchführung der Wahlen im Burgenlande geschehen soll, das heißt, die Rechte der Selbstverwaltung in die Hände der burgenländischen Bevölkerung zu geben. Wir sind überzeugt, daß die burgenländischen Vertreter, die künftighin im Nationalrat und im künftigen Landtag des Burgenlandes Sitz und Stimme haben werden, mit ganzer Kraft und auch mit Begeisterung für die deutsche und österreichische Sache wirken und so all das zerstreuen werden, was bisher an Verdächtigungen seitens der Magyaren und Magyaronen hinsichtlich der Verwaltung im Burgenland und hinsichtlich der Absichten der österreichischen Regierung und der österreichischen gesetzgebenden Körperschaft — des Nationalrates — verbreitet worden ist.

Und nun gestatten Sie mir, nochmals festzustellen, daß wir im großen und ganzen mit den hier vorgeschlagenen Bestimmungen der Vorlage einverstanden sind, daß wir es insbesondere begrüßen, daß dem burgenländischen Landtag eine

verhältnismäßig größere Anzahl von Mandaten, nämlich 33 Mandate, eingeräumt werden. Wir begründen diese unsere Anschauung damit, daß es notwendig ist, gerade die Burgenländer, die ja eigentlich erst in dem Rahmen des österreichischen Staatsgebietes eingegliedert und damit auch in die Möglichkeit versetzt worden sind, ihre eigenen Angelegenheiten wirklich freiheitlich zu verwalten, durch eine größere Anzahl von Mandataren in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Wir sind fest überzeugt, daß diese künftigen 33 burgenländischen Landtagsabgeordneten in schwieriger Arbeit an der Ordnung jener Aufgaben tätig sein werden, die ihnen die im magyarischen Staatsverbande geschaffene Rückständigkeit der dortigen Verhältnisse bietet. Wir sind auch fest überzeugt, daß ihnen diese Arbeit in Gänze gelingen wird, daß sie alles das herbeiführen werden, was eine möglichst baldige und vollständige Angliederung an die Verhältnisse des österreichischen Staates — in kultureller, volkswirtschaftlicher und finanzieller Beziehung — möglich machen wird.

Wir standen von vornherein auf dem Standpunkte der Reststimmen für das Burgenland, weil es nach unserer Meinung Pflicht ist, den großen Resten, die sich bei Wahlen ergeben und insbesondere jenen Gruppen, die vielleicht durch gegnerische Demagogie oder durch Zufälligkeiten, schlecht abgeschnitten haben, die Möglichkeit zu geben, in den Körperschaften entsprechend vertreten zu sein. Daher halten wir diese Reststimmenmandate, die in der Zahl von drei festgesetzt worden sind, für gerecht und billig, und hoffen, daß man auch künftighin bei Behandlung der Reststimmen in anderen Landtagskörperschaften von den gleichen Grundsätzen ausgehen wird.

Was die Wahlpflicht anbelangt, so verweise ich auf die diesbezüglichen Erklärungen meiner Partei bei früheren Beratungen einschlägiger Gesetze. Wir halten es für notwendig, daß die Wahlpflicht hier zur Beschlussfassung kommt, gerade mit Rücksicht auf die außerordentlich schwierigen Verhältnisse, die hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechtes in den Grenzgebieten unter dem Einflusse der magyarischen und magyaronischen Propaganda gegeben sind. Es läßt sich nicht absehen, ob nicht infolge irgendwelcher, von magyarischer Seite kommender Schlagworte im letzten Momente geradezu auf eine Zurückhaltung bei der Ausübung des Wahlrechtes hingearbeitet wird, aus welchem Grunde wir es für notwendig erachten, daß die Möglichkeit geboten wird, der Bevölkerung einem ihr zur Verfügung stehenden Rechte auch die entsprechende Pflicht gegenüberzustellen: die Pflicht der Ausübung des Wahlrechtes.

Zum Schlusse gestatte ich mir noch eines hervorzuheben. Wir begrüßen es insbesondere, daß

diesmal nicht wie bei anderen, früheren Landtagswahlen eine Zusammenfassung von Landtags- und Gemeinderatswahlen stattfand, daß man hier zwischen rein politischen und mehr wirtschaftlichen Wahlen, wie es die Gemeindevahlen sind, zu trennen gewußt hat. Wir hoffen nur, daß der Ausgang der politischen Wahlen nunmehr auch die Möglichkeit bietet an die Durchführung der Gemeindevahlen im Burgenlande heranzutreten, und daß damit ein Provisorium, das bisher im Burgenlande besteht, endgültig beseitigt wird, nämlich die sogenannten provisorischen Gemeindevertretungen, die keineswegs das Abbild der wirklichen Stimmung der Wählerschaft in den einzelnen Gemeinden sind.

So begrüßen wir nochmals herzlich im allgemeinen die heute zur Beschlussfassung vorgelegten Berichte und Anträge des Verfassungsausschusses und hoffen, daß durch die Durchführung derselben den Burgenländern nunmehr die Möglichkeit geboten wird, das ihnen zustehende Recht der Selbstverwaltung nunmehr selbst auszuüben, und daß der Ausgang der Wahlen im Burgenland ein solcher sein möge, daß er nicht bloß zum Nutzen des Burgenlandes allein, sondern auch zum Vorteile des Staates gereichen und im Interesse des ganzen deutschen Volkes gelegen sein wird. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Stika.

Abgeordneter Stika: Hohes Haus! Auch wir als Sozialdemokraten begrüßen die dem Burgenlande mit diesen drei Gesetzen nunmehr gegebene Möglichkeit, seine eigene Selbstverwaltung zu begründen. Vor allem wird damit jenem trostlosen Zustande, der seit Monaten im Burgenlande währt, bis zu einem gewissen Grade ein Ende bereitet. Nur haben wir Sozialdemokraten mancherlei Bedenken, vor allem dahingehend, daß von der Regierung die nötigen Vorbedingungen zu diesen Wahlen nicht geschaffen wurden, da wir der Ansicht sind, daß nicht zuerst die Wahlen für den Landtag und für den Nationalrat stattzufinden hätten, sondern daß vor allem jene Instanzen hätten gewählt werden müssen, die die Wahlen durchführen, und das sind die Gemeinden.

Seit dem Tage der Übernahme des Burgenlandes durch die österreichische Regierung sind die Verhältnisse gerade im Gemeinwesen des Burgenlandes trostlos. Wir haben unten noch immer die alten magyaronischen Notäre und eine Anzahl von Gemeindefunktionären die aus ganz Deutschösterreich zusammengetrommelt wurden, eine sehr primitive Schulung genossen haben und nun die schwierige Aufgabe übernommen haben, die Gemeinden zu verwalten. Unter solchen Umständen und bei den

bestehenden schwierigen Kommunikationsverhältnissen zweifle ich sehr daran, daß sie in der Lage sein werden, die Wahlen so durchzuführen, wie wir es der burgenländischen Bevölkerung wünschen. Wer die Verhältnisse im Burgenlande halbwegs kennt, muß zugeben, daß die burgenländische Bevölkerung einerseits sehr eingeschüchtert ist und andererseits von den magyaronischen Beamten, die alle noch zum großen Teil in ihren Ämtern sitzen, täglich und stündlich diese in dem Glauben erhalten, daß Ungarn doch noch einmal das Land in Besitz nehmen wird und auf diese Weise einen maßgebenden Einfluß auf einen großen Teil der Bevölkerung auszuüben vermag. Daß diese Beamtschaft, die teilweise noch im nationalen Fahrwasser und im Solde der ungarischen Machthaber steht, auf der andern Seite aber unsere eigene ungeschulte Beamtschaft, die nicht einmal die nötigen Vorkenntnisse besitzt, um diese Wahl vorbereiten zu können, geschweige den Mut finden wird, gegen die Magyaronen aufzutreten, nicht eine Wahl herbeiführen wird, von der man mit Recht wird behaupten können, daß sie ein Ausdruck des Willens der burgenländischen Bevölkerung ist, steht außer allem Zweifel.

Aber wir glauben auch, daß, wenn Wahlen gerade in einem Gebiete, wie es das Burgenland ist, durchgeführt werden sollen, die Regierung vor allem verpflichtet wäre, die staatsbürgerlichen Grundrechte für das Burgenland zu garantieren. Wie sieht es nun in diesen Belangen im Burgenlande aus? Wir haben dort bisher weder eine Versammlungs-freiheit noch ein Koalitionsrecht noch ein Preßgesetz. Jeder einzelne Gendarm ist in der Lage, eine Versammlung zu verbieten; Referenten werden auf den Bahnhöfen abgefaßt und es wird ihnen klargemacht, daß die Versammlung nicht angezeigt war, ergo dessen nicht stattfinden kann; es werden Zeitungen und Broschüren konfisziert — kurzum, man hat bisher die burgenländische Bevölkerung als Staatsbürger zweiten Ranges behandelt und es ist keine Gewähr vorhanden, daß auch im Burgenlande diese primitivsten staatsbürgerlichen Rechte gewährleistet werden. Unter solchen Umständen zweifle ich sehr, daß die Wahlen in dem Sinne erfolgen werden, wie sie der Gesetzgeber wünscht.

Ich mache darauf aufmerksam, daß wohl am 10. Jänner d. J. eine Vollzugsanweisung des Justizministeriums erschienen ist, wonach sowohl unser Strafgesetz als auch unsere strafrechtlichen Nebengesetze auf das Burgenland Anwendung finden. Bei der Beratung dieser Verordnung wurde im Ausschusse von den Sozialdemokraten an die Regierung die Frage gerichtet, ob auch das Koalitions-, Versammlungs- und Preßgesetz nun auf das Burgenland Anwendung finden. Der Vertreter des Justizministeriums erklärte, daß schon seit dem 10. Jänner diese Gesetze im Burgenlande Anwendung finden.

Ich muß hier konstatieren, daß die Vertreter des Ministeriums des Innern keine Ahnung davon gehabt haben, daß diese Gesetze bereits für das Burgenland gelten. Wenn nun schon die Vertreter des Ministeriums des Innern keine Ahnung von dieser Verordnung haben, wie sollen die primitiven Gemeindefunktionäre, die erst frisch geschult in das Burgenland versetzt wurden, oder die magyaronischen Notäre, die noch ihres Amtes warten, von dieser Verordnung irgendwelche Kenntnis haben? So stehen die Dinge in staatsbürgerlicher Hinsicht im Burgenlande.

So sehr wir diese Gesetze begrüßen und wünschen, daß die burgenländische Bevölkerung so bald als möglich eine Selbstverwaltung bekommt, so müssen wir trotzdem Bedenken hegen, daß unter solchen Umständen die Wahlen im Burgenlande vollzogen werden. Die erste Bedingung zur Ermöglichung dieser Wahlen ist die, daß die Regierung jeden Beamten bis zum letzten Amtsdienster hinunter klar macht, daß das Vereins- und Versammlungsrecht und das Koalitionsrecht, kurzum, daß das österreichische Strafrecht im Burgenland Anwendung findet und daß dadurch den Parteien die Möglichkeit gegeben werde, die Wahlbewegung durchzuführen.

Aber nicht nur auf dem Gebiete des Strafrechtes ist das Burgenland und die burgenländische Bevölkerung in einem Ausnahmezustand. Es wurde schon 2-mal in diesem hohen Hause und in den diversen maßgebenden Ausschüssen darauf hingewiesen, daß auch auf sozialpolitischem Gebiet die Bevölkerung des Burgenlandes noch immer als Stiefkind betrachtet wird. Wenn heute hier Gesetze zur Beratung stehen, die sich auf die künftige politische Verfassung des Burgenlandes beziehen, so muß bei dieser Gelegenheit neuerlich darauf aufmerksam gemacht werden, daß wir Sozialdemokraten es als unerträglich ansehen, daß gerade die sozialpolitische Gesetzgebung Deutschösterreichs bis heute nicht auf das Burgenland Anwendung gefunden hat. Ich brauche nicht in Details einzugehen und darauf hinzuweisen, daß der Großteil der burgenländischen Bevölkerung Saisonarbeiter sind, sich aus dem Baugewerbe rekrutieren, das gegenwärtig bis zu einem gewissen Grade lahmgelegt ist, so daß ein großer Teil der baugewerbetreibenden Bevölkerung arbeitslos ist, ohne jene Versicherungen zu genießen, die die deutschösterreichische Arbeiterschaft schon besitzt. Es ist ein großes Unrecht, wenn man der Bevölkerung irgendwelche politische Betätigungsmöglichkeit gibt und sie auf der anderen Seite von den sozialpolitischen Maßnahmen des österreichischen Staates ausschließt. Auch hier wird die Regierung den Wünschen der Bevölkerung vollauf Rechnung zu tragen haben.

Ganz unerklärlich ist es mir, daß der Herr Abgeordnete Kollege Schürff im Einvernehmen mit

der Mehrheitspartei dieses Hauses ebenfalls gegen die Wahlpflicht Stellung zu nehmen beliebte. Ich weiß schon, daß jeder Staatsbürger dem Staate gegenüber gewisse Rechte und Pflichten hat. Daß aber die Vollziehung eines politischen Aktes, wie es die Wahl zu irgendeiner gesetzgeberischen Körperschaft ist, dem Bürger als Staatspflicht aufgebürdet wird, ist mir unverständlich. Sie werden mit dieser Maßnahme gerade das Gegenteil von dem erreichen, was der Herr Abgeordnete Schürff angeführt hat. Wenn Abgeordneter Schürff der Meinung war, daß die magyarische Agitation im Burgenlande, wenn die Wahlpflicht daselbst nicht eingeführt wird, einen Großteil der burgenländischen Bevölkerung abhalten wird, zur Wahlurne zu schreiten, und er glaubt, durch diese Maßnahme dies verhindern zu können, um im Auslande zu beweisen, daß die burgenländische Bevölkerung in großer Anzahl ihr Wahlrecht ausgeübt hat, so bin ich der Ansicht, daß diese Bestimmung des Gesetzes im Auslande eher eine komische Wirkung auslösen wird. Man wird im Auslande sagen, daß die Wahlbeteiligung absolut nicht imponiert, weil man durch das Gesetz die Wähler gezwungen hat, ihre Wahlpflicht auszuüben. Auf der anderen Seite ist es nach unserer Ansicht eine rein moralische Pflicht jedes Staatsbürgers, daß er zur Wahl geht, doch darf ich nicht mit einem Polizeiparagraphen den betreffenden Staatsbürger zu einem politischen Akt zwingen. Wir als Sozialdemokraten werden also gegen diese Bestimmung des Gesetzes auf das schärfste Stellung nehmen. Schon in dem Gesetz über die Nationalratswahlen wurde einzelnen Ländern die Möglichkeit gegeben, die Wahlpflicht einzuführen, sie wurde aber in den meisten Ländern Deutschösterreichs nicht eingeführt, um so unverständlicher ist es, daß in diesem hohen Hause neuerdings ein Gesetz beschlossen werden soll, das einem neu hinzugekommenen Lande die Wahlpflicht aufbürdet, die längst von anderen Ländern abgelehnt wurde. Wir stehen also nicht an, hier zu erklären, daß wir selbstverständlich gegen die Bestimmung des Wahlpflichtparagraphen Stellung nehmen werden. (Abgeordneter Steinegger: Trotz Demokratie?) Erachten Sie das, Herr Kollega, als Demokratie, wenn Sie jemanden zwingen, sein Wahlrecht auszuüben? Ich bin schon der Ansicht, daß jeder Staatsbürger sein Wahlrecht nach eigenem Belieben auszuüben hat, und ich habe schon früher betont, daß man es als moralische Pflicht auffassen kann, daß ein Wähler zur Urne geht, daß man aber keinen Zwang ausüben darf, und den Wähler mit Strafen belegt, falls er sein Wahlrecht nicht ausübt. (Abgeordneter Steinegger: Und wie ist es in den Gewerkschaften?) Auch in den Gewerkschaften gibt es keine Wahlpflicht, zumindest nicht in den Gewerkschaften, in denen, die Sozialdemokraten Sitz und Stimme haben,

sondern es ist jedem Gewerkschaftsmitglied freigestellt, sein Wahlrecht auszuüben oder nicht. So stehen die Dinge in Wirklichkeit.

Im großen und ganzen müßte nach unserer Ansicht die Gemeindeordnung, die Regelung der Gemeindezusammensetzung im Burgenlande diesen Wahlen vorangehen. Wahlen in den Landtag und Nationalrat, die von jenen Organen ausgeschrieben und durchgeführt werden, die ich hier gekennzeichnet habe, können nach meiner Ansicht keine reinen Wahlen sein und es wird, wenn die wahlberechtigten Bevölkerung diesen Beamten ausgeliefert ist, ein Großteil der Wähler aus den Wählerlisten ausgeschlossen sein. Dazu kommt noch, daß die burgenländische Bevölkerung nicht jene Gesetzeskenntnis hat wie die österreichische, daß sie das erstemal zur Wahl geht und daß daher diese Wahlen ganz anders vorbereitet werden müßten, als es bei dem heutigen Zustand im Burgenland überhaupt möglich erscheint. Eine gewählte Gemeindevertretung hätte dann mehr Möglichkeiten, bessere und reinere Wahlen durchzuführen als die heutigen provisorischen Gemeindevertretungen, wie sie in Ungarn bestehen, und die nach meiner Ansicht nicht die Durchführung der Wahl garantieren können.

In diesem Sinne, hohes Haus, werden wir wohl dem Gesetz unsere Zustimmung geben, weil wir, wie ich schon betont habe, es begrüßen, daß die burgenländische Bevölkerung ihre politische Selbstständigkeit und die Selbstverwaltung erlangt, wir richten aber unbedingt an die Regierung die Anforderung, endlich alles vorzukehren, daß die Reinheit der Wahlen im Burgenlande garantiert, daß die staatsbürgerlichen Rechte der burgenländischen Bevölkerung gewährleistet werden, daß die burgenländische Bevölkerung endlich auch unter die ganzen Sozialversicherungsgesetze Deutschösterreichs gestellt wird und daß auch so rasch als möglich die Wahl der Kommunalverwaltungen ausgeschrieben und der Bevölkerung die Tätigkeit der Kommunalverwaltung gewährleistet wird. Wenn Sie alle diese Mißstände im Burgenlande nicht rasch beseitigen, wenn Sie diese Forderungen, die wir hier in diesem Hause schon so oft erhoben haben, nicht beherzigen, dann fürchte ich, daß gerade diese Wahlen uns im Auslande lächerlich machen werden, weil es nicht reine, sondern magyarische Wahlen sein werden, weil die Wahlen nicht so ausfallen dürfen, wünschen wir, daß die ganze burgenländische Bevölkerung mit Herz und Hand sich bei diesen Wahlen betätige und daß dem Auslande gegenüber auch die Gewähr geleistet wird, daß wir wirklich ein Kulturstaat sind, der auf seine politische Reinheit und vor allem auch auf die reine Durchführung von politischen Wahlen ein großes Gewicht legt. (Beifall und Handklatschen.)

Präsident: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort. (*Berichterstatter Dr. Mayr: Ich verzichte.*) Der Herr Berichterstatter verzichtet, wir schreiten daher zur Abstimmung.

Das vorliegende Bundesverfassungsgesetz kann gemäß § 55 der Geschäftsordnung nur in Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ich konstatiere daher vor der Abstimmung zunächst, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder des Nationalrates im Saale anwesend ist.

Hohes Haus! Eine Gruppe von Abgeordneten hegt Zweifel, ob die Zweidrittelmehrheit auch für die Anlagen zu dem Gesetz, nämlich die Landesordnung und die Landtagswahlordnung, erforderlich ist. Mit Rücksicht auf die Veranlagung der Gesetzesform und da es sich um einen Sonderfall handelt, nehme ich keinen Anstand, das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit für die Gesamtvorlage und ihre Teile in Anwendung zu bringen, ohne daß jedoch aus diesem Vorgange ein Präjudiz für etwaige künftige Fälle abgeleitet werden soll.

Was die Reihenfolge der Abstimmung anbelangt, so werde ich zuerst über die einstweilige Landesordnung, dann über die Landtagswahlordnung und dann über das Mantelgesetz abstimmen lassen.

Wir schreiten daher zuerst zur Abstimmung über die einstweilige Landesordnung für das Burgenland. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1 bis einschließlich 47 sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit das Gesetz in zweiter Lesung genehmigt.

Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung über die Landtagswahlordnung.

Zur formalen Geschäftsbehandlung hat sich Herr Abgeordneter Sever gemeldet.

Abgeordneter **Sever:** Ich bitte um getrennte Abstimmung für die §§ 50 bis 58 und um die Konstatierung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Ich werde diesem Ersuchen Folge geben.

Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1 bis einschließlich 49 annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschieht.*) Daß hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit diese gesetzlichen Bestimmungen angenommen.

Bei der nun folgenden Abstimmung über die §§ 50 bis einschließlich 58 bitte ich die Herren Schriftführer, das Stimmenverhältnis zu konstatieren.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche auch die §§ 50 bis einschließlich 58 annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschieht.*) Ich bitte um Konstatierung des Stimmenverhältnisses. (*Nach Auszählung des Hauses:*) Abgestimmt haben 128 Abgeordnete, pro 68, kontra 60. Die §§ 50 bis 58 haben nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit erhalten und sind daher abgelehnt.

Infolge dieser Abstimmung bitte ich zu berücksichtigen, daß nunmehr das nächste Kapitel „Schlußbestimmungen“ statt der Zahl „XI“ die Zahl „X“ und die §§ 59 und 60 die Bezeichnung „50“ und „51“ erhalten.

Ich bitte jetzt diejenigen Damen und Herren, welche Abschnitt X, die §§ 50 und 51 sowie Titel und Eingang annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit diese gesetzlichen Bestimmungen in zweiter Lesung angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über das Mantelgesetz.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche Artikel I bis einschließlich Artikel XI, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit diese Bestimmungen in zweiter Lesung genehmigt.

Berichterstatter **Dr. Mayr:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Referent beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt.

Wünscht jemand zur dritten Lesung das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte daher diejenigen Damen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat das Bundesverfassungsgesetz, womit im Sinne des § 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 25. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 85, eine

einstweilige Landesordnung und eine einstweilige Landtagswahlordnung für das Burgenland erlassen werden (2. Bundesverfassungsgezet über das Burgenland) mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit auch in dritter Lesung genehmigt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag 2 des Ausschusses, welcher lautet (*liest*):

„Der Antrag des Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen (737 der Beilagen), betreffend die Einsetzung eines 13gliedrigen Ausschusses zum Zwecke der Überprüfung der Verhältnisse im Burgenlande, ist durch diesen Bericht erledigt.“

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschlecht.*) Angenommen.

Der Antrag 3 lautet (*liest*):

„Die von der Bundesregierung mit Zuschrift vom 6. März 1922, 671/B. K., dem Präsidium des Nationalrates gemäß § 6, Absatz 4, des Bundesverfassungsgezetes vom 25. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 85, vorgelegten Verordnungen werden zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem Antrage 3 zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschlecht.*) Das hohe Haus hat auch den Antrag 3 genehmigt.

Damit ist diese Angelegenheit erledigt.

Wir kommen nunmehr zum zweiten Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des Ausschusses für Heereswesen über die Vorlage der Bundesregierung (814 der Beilagen), betreffend das Bundesgezet, womit das Gezet vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 368 (Heeresdisziplinargezet), ergänzt und abgeändert wird (Heeresdisziplinargezetnovelle vom Jahre 1922) (869 der Beilagen).

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Baugoin, als Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Baugoin: Hohes Haus! Der vorliegende Antrag des Heeresausschusses bildet die erste Novellierung des Heeresdisziplinargezetes vom 22. Juli 1920. In diesen beiden Jahren, die seit der Schaffung des Heeresdisziplinargezetes verstrichen sind, haben sich die Mängel des Gezetes herausgestellt, die einerseits darin bestehen, daß in manchen Belangen die Disziplin nicht entsprechend geschützt, gewahrt und gefördert werden kann, anderseits darin, daß Härten und Ungleichheiten bei der Disziplinarrechtsprechung aufgetreten sind.

Es ist aber auch ein anderer Umstand, der insbesondere zur Novellierung geführt hat und der als der wichtigste Punkt in der Novelle bezeichnet werden kann. Im Heere befindet sich eine Anzahl von Personen, die wegen schwerer Delikte ehrenrühriger Natur vorbestraft sind. Jeder, der es mit der Wehrmacht, ihrem Ansehen und ihrer Fortentwicklung ehrlich meint, kann nur wünschen, daß diese Personen möglichst bald aus dem Kreise der Heeresangehörigen ausgeschieden werden. Schon im Juli vergangenen Jahres habe ich daher in meiner damaligen Eigenschaft als Leiter des Heeresministeriums eine Novelle im hohen Hause eingebracht, die sich mit diesen Mängeln befaßt und Abhilfe dagegen zu schaffen versucht.

Diese vorbestraften Heeresangehörigen, die nach der derzeitigen Rechtslage des Gezetes aus dem Heere nicht entlassen werden können, scheiden sich in zwei Gruppen: erstens in jene, die vor ihrer Aufnahme in das Bundesheer gerichtliche Strafen wegen ehrenrühriger Delikte erlitten haben, und zweitens in solche, die erst nach ihrer Aufnahme in das Heer wegen ehrenrühriger Delikte gerichtlich verurteilt worden sind. Bei der Besprechung der ersten Gruppe dieser Personen wirft sich vor allem die Frage auf, wie es denn möglich ist, daß schwer vorbestrafte Personen in das Heer aufgenommen werden konnten, obwohl der § 14 des Wehrgezetes die Unbescholtenheit der Aufnahmswerber fordert. Nun läßt sich die moralische Signung zur Aufnahme in die Wehrmacht selbstverständlich nur auf Grund einer amtlichen Auskunft, also in Wien einer Auskunft von der Polizeidirektion, sonst aber nur auf Grund einer Auskunft aus dem Strafregisteramt richtig beurteilen. Am Anfang erfolgte die Aufstellung des Bundesheeres rasch, und so ist es denn gekommen, daß manchmal, um die Aufstellung nicht zu verzögern, auf die rechtzeitige Beibringung des strafregisteramtlichen Nachweises verzichtet werden mußte, wobei sich später wiederholt herausstellte, daß die Angaben, die die Aufnahmswerber in bezug auf ihre Unbescholtenheit machten, unrichtig waren. Der rechtzeitigen Einholung des Nachweises haben sich aber wirklich unüberwindliche Schwierigkeiten entgegengestellt, insbesondere bei jenen Aufnahmswerbern, die in einem Staate zuständig sind, den wir heute als Ausland betrachten müssen. So haben wir zum Beispiel im Heer einen Wehrmann, der nicht weniger als 77 Vorstrafen aufweist, darunter drei wegen Verbrechens des Diebstahls. Ein anderer hat bis zum Jahre 1914 13 Vorstrafen erlitten, ein dritter in den Jahren 1894 bis 1913 15 Vorstrafen, darunter 6 wegen Diebstahls.

Nun könnte man den Einwurf machen, warum denn diese Wehrmänner nicht durch eine administrative Verfügung oder im Wege des Disziplinarverfahrens früher aus dem Heere entfernt wurden.

Beide Wege erscheinen nach der derzeitigen Rechtslage nicht gangbar. Denn gemäß § 21 des Wehrgesetzes kann wegen strafbarer Handlungen eine Entlassung nur dann verfügt werden, „wenn sich nachträglich herausstellt, daß die im § 14 des Wehrgesetzes, Absatz 4, genannten Voraussetzungen für den Eintritt nicht gegeben waren“.

§ 14, Absatz 4, schließt aber nur denjenigen von der Aufnahme in das Heer aus, der von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit in den Nationalrat ausgeschlossen ist. § 13 des Gesetzes über die Wahlordnung für die Nationalversammlung schließt wieder im allgemeinen alle Personen vom Wahlrecht aus, die ehrenrührige Delikte begangen haben, jedoch nur während der Rechtsfolgenzeit.

Die Folgen der Verurteilung hören je nach der Strafdauer schon mit dem Ablaufe von 10, 5 oder gar 3 Jahren auf. Wenn also ein Heeresangehöriger wegen Delikte ehrenrühriger Natur eine ganze Reihe von Strafen, deren Rechtsfolgen bereits erloschen sind, verbüßt hat, kann er bei nachträglichem Hervorkommen dieser Strafen doch durch eine Verwaltungsverfügung nicht aus dem Heere entlassen werden, wiewohl er, wenn er sie vor seiner Aufnahme bekannt hätte, niemals aufgenommen worden wäre. So ziehen einzelne unbefugt und gegen das Gesetz Vorteile aus dem Gesetze zum Schaden des Ansehens der gesamten Wehrmacht.

Ich möchte noch einmal auf den Fall des einen Wehrmannes zurückkommen, der 77 Vorstrafen hat. Er wurde am 2. Juni 1920 bestätigt. Zur Zeit der Bestätigung waren seine Strafen der Heeresverwaltung nicht bekannt. Seine letzte Strafe hat er im Jahre 1914 verbüßt. Er war demnach zur Zeit der Aufnahme vom Wahlrecht in den Nationalrat nicht ausgeschlossen. Da sonach der Ausschlussgrund des § 14, Absatz 4, des Wehrgesetzes nicht vorliegt, ist auch die administrative Entlassung nach § 21, Absatz 1 c, die ja auf die Voraussetzungen des § 14, Absatz 4, gegründet ist, gesetzlich unzulässig. Auf administrativem Wege konnte also der Wehrmann aus dem Heere nicht entfernt werden. Aber auch durch ein Disziplinarverfahren konnte nicht Abhilfe geschaffen werden, dies deshalb nicht, weil nach der gegenwärtigen Rechtslage nur solche Heeresangehörige disziplinar behandelt werden können, die eine Vergehung während ihrer Dienstzeit, also nach ihrem Dienstantritt begangen haben.

Wenn ich noch von der zweiten Gruppe der Heeresangehörigen sprechen will, nämlich denjenigen, die erst nach ihrer Aufnahme in das Heer von einem Strafgerichte wegen eines ehrenrührigen Deliktes verurteilt wurden, ohne daß die Entlassung vom Gerichte ausgesprochen worden ist, so will ich sagen, daß hier zweierlei Umstände vorliegen können, welche die Entlassung unmöglich

machen. Einerseits ist es oftmals dem Gerichte gar nicht bekannt, daß der Betreffende ein Angehöriger der Wehrmacht ist — als er das Delikt beging, war er noch im Zivilstande, vielleicht ist er auch in Zivil bei Gericht gewesen, er ist während dieses Tages dienstfrei gewesen, also es ist oft nicht möglich, dies zu konstatieren —, andererseits hat sich bei manchen Gerichten in Auslegung der Übergangsbestimmungen zu den die Militärstrafgerichtsbarkeit abschaffenden Gesetzen die Judikatur herausgebildet, nicht auf Entlassung zu erkennen, wenn der Verurteilte die Tat vor seinem Dienstantritte begangen hat.

Ist aber ein Ausspruch über die gerichtliche Entlassung im Urteil ausgeblieben, dann gibt es — nach eingetretener Rechtskraft — kein Rechtsmittel, das die nachträgliche Ergänzung des Urteils ermöglichen würde.

Hat der Verurteilte die Tat nach seinem Dienstantritt begangen, so kann wohl gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden, in dessen Zuge allenfalls die Disziplinarstrafe der Entlassung verhängt werden könnte. Wurde aber die Tat vor dem Dienstantritt begangen und ist sie nur später hervorgekommen, dann ist, wie bereits oben ausgeführt wurde, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens unzulässig.

Auch hier möchte ich mir erlauben, die Mängel des gegenwärtigen Rechtszustandes durch einige Beispiele zu erläutern.

Ein Wehrmann wurde nach seiner Bestätigung wegen Verbrechens des Diebstahls zu zwei Monaten schweren Kerkers verurteilt. Die Tat hat er zu einer Zeit begangen, als er noch nicht Heeresangehöriger war. Während der Strafhaft konnte man ihn wohl des Dienstes entheben und auf zwei Drittel der Gebühren setzen, darüber hinaus ist eine disziplinäre Maßnahme gesetzlich nicht möglich, der Mann muß in der Wehrmacht verbleiben.

Ein anderer wurde wegen Verbrechens der Amtsveruntreuung zu drei Monaten Kerkers verurteilt, gleichfalls wegen einer Tat, die er begangen hat, als er noch nicht Heeresangehöriger war. Im übrigen ist die Rechtslage dieselbe, er mußte ebenfalls im Heere verbleiben.

Ein dritter wurde wegen Verbrechens des Diebstahls zu acht Monaten schweren Kerkers verurteilt. Das Gericht hat irrtümlicherweise die Entlassung nicht ausgesprochen. Der Wehrmann hat während seiner Strafhaft Anspruch auf zwei Drittel seiner Gebühren und kann nach verbüßter Strafe aus der Wehrmacht nicht entfernt werden.

Ein besonders trauriger Fall hat sich in Linz zugetragen. Ein Wehrmann wurde wegen Verbrechens des Diebstahls zu sechs Monaten schweren Kerkers verurteilt und verbüßte die Strafe in der Strafanstalt Suben. Ende Jänner 1921 rückte er aus

der Strafanstalt direkt zu seinem Truppentkörper ein. Er ist zwar vom Wahlrecht ausgeschlossen, kann aber trotzdem aus dem Heere nicht entfernt werden, lediglich aus dem zufälligen Grunde, weil die Tat in die Zeit vor seiner Bestätigung, die Verurteilung in die Zeit nach seiner Bestätigung fällt. Zur vervollständigung des Bildes muß ich noch anführen, daß der Abgestrafte bei seiner Rückkehr an Nachtragsgebühren eine Summe von rund 22.000 K erhalten hat.

Ich brauche wohl nicht hervorzuheben, daß diese Verhältnisse unhaltbar und nicht geeignet sind, die Disziplin in der Wehrmacht zu fördern.

Ich habe mich mit den Bestimmungen des ersten Artikels so ausführlich beschäftigt, weil ich sie für die wichtigsten in der Vorlage halte, die geeignet erscheinen, Remedur in einem Übelstand zu schaffen, der in der Wehrmacht hart empfunden wurde.

Wenn ich von den übrigen Paragraphen des Gesetzes die wichtigsten Neuerungen hervorheben soll, möchte ich auf Artikel II hinweisen, in welchem nunmehr unter den Ordnungsstrafen bei der Geldbuße die Automatik eingeführt wurde. Während früher die Geldbuße 50 bis 100 K betrug, kann nunmehr $\frac{1}{15}$ der gesamten Bezüge als Geldbuße verhängt werden.

Zu Artikel III hat der Herr Abgeordnete Dr. Deutsch einen Minderheitsantrag eingebracht, den ich ja auch im Bericht angeführt habe und der verhindern soll, daß ein höherer Vorgesetzter das Strafrecht direkt und unmittelbar über jeden Untergebenen ausübt, wenn die Ordnungswidrigkeit in seiner Gegenwart begangen wurde oder aber gegen sein dienstliches Ansehen gerichtet war. Herr Abgeordneter Dr. Deutsch will in seinem Antrage das Strafrecht des Höheren nur dann gelten lassen, wenn ein untergeordneter Ordnungstrafberechtigter eine ihm bekanntgewordene Ordnungswidrigkeit nicht bestraft hat. Der Heeresauschuß konnte sich diesem Minderheitsantrage nicht anschließen und hat ihn abgelehnt.

Im Artikel IV sind als neue Disziplinarstrafen zwei Strafen unter Punkt 2 und 3 eingeführt, und zwar die Auserlegung von militärischen Dienstverrichtungen außer der Reihe an höchstens sechs Tagen, also der sogenannte Strafdienst, wie er ja auch im alten Dienstreglement bestand, und die Auserlegung der Verpflichtung, nach Beendigung des Dienstes eine nach Stunden bestimmte Zeit in der Kaserne zu verbleiben oder zu einer bestimmten Stunde vor der Retraite in die Kaserne zurückzukehren, die Ausgangsbeschränkung, wie wir sie auch schon im alten Dienstreglement hatten. Im übrigen sind die Strafen die gleichen.

Nur bei der Strafe der Entlassung möchte ich auf eine Neuerung hinweisen und das ist die

Strafe der Androhung der Entlassung. Die Strafe der Androhung der Entlassung ist der bedingten Verurteilung nachgebildet. Natürlich konnte von bedingter Entlassung nicht gesprochen werden, weil das ein Terminus technicus wäre, der eben in der Jurisprudenz schon vergeben ist. Wir haben daher diese Strafe als Strafe der Androhung der Entlassung bezeichnet.

Bei der Geldstrafe, die neben der Strafe der Androhung der Entlassung in gewissen Fällen verhängt werden muß und sonst verhängt werden kann, ist eine Erhöhung von 10.000 K auf die Bezüge eines Monats eingetreten, also auf zirka 50.000 K, welches die derzeitigen Wehrmannsbezüge sind.

Der Artikel VII hat einige neue Verfügungen getroffen, welche die Ausschließung vom Amte eines Besitzers der Disziplinarcommission betreffen. Hier liegt zu Punkt 8 ein Minderheitsantrag des Herrn Abgeordneten Deutsch vor, welcher besagt, daß nur derjenige zugelassen werden soll, der in der Kenntnis der Heeresdisziplinarvorschriften eine vorchriftsmäßige Unterweisung erfahren hat. Der Ausschuß hat sich diesem Antrage nicht angeschlossen. Es wäre nämlich außerordentlich schwierig, eine Konstatierung vorzunehmen, wer eine genügende Unterweisung erfahren hat. Gingegen hat der Ausschuß einen Resolutionsantrag angenommen, in welchem das Bundesministerium aufgefordert wird, für eine entsprechende Unterweisung der Offiziere und der Mannschaft in den Disziplinarvorschriften zu sorgen.

Eine Neuerung bringt auch der fünfte Absatz dieses Artikels, und zwar enthält er die Möglichkeit der Ablehnung der Beisitzer, ähnlich wie bei den Geschwornen. Sowohl die Gruppe der Offiziere als auch die Gruppe der Mannschaft und Unteroffiziere hat das Recht, ohne Angabe von Gründen, schon aus der Auslosungsliste in der ersten Instanz ein Zwanzigstel, in der zweiten Instanz ein Zehntel der Auszulosenden auszuscheiden.

Der Ausschuß hat gegenüber der Regierungsvorlage nach dem Artikel VIII einen neuen Artikel eingeschaltet, den Artikel VIIIa, in dem, genau so wie im alten Dienstreglement, festgelegt wird, daß der Vorgesetzte, der in seiner Person beleidigt wurde, über den also, sagen wir, irgendeine persönliche Differenz mit einem Untergebenen schwebt, in diesem Falle gegenüber seinem Untergebenen nicht selbst das Strafrecht ausüben kann.

Zum Artikel IX, der die Ahndung der besonderen militärischen Übertretungen im Disziplinarwege behandelt, liegt ebenfalls ein Minderheitsantrag vor, der sich damit beschäftigt, daß es nunmehr nicht mehr den Disziplinarvorgesetzten, sondern ausschließlich den Disziplinarcommissionen anheimgestellt sein soll, zu entscheiden, ob irgendein Vergehen oder Verbrechen gerichtlich oder disziplinar zu bestrafen

ist. Demgegenüber konnte sich der hohe Ausschuß nicht der Ansicht verschließen, daß die Regierungsvorlage hier entschieden einen praktischeren, systematischeren und einheitlicheren Weg weist. Nach der Regierungsvorlage ist der Disziplinarvorgesetzte verpflichtet, einen Antrag an die Disziplinarcommission zu stellen. Wenn die Disziplinarcommission dem Antrag des Disziplinarvorgesetzten auf gerichtliche Verfolgung nicht stattgibt, dann muß sie trotzdem den Antrag an den Staatsanwalt weiterleiten und der Staatsanwalt hat dann zu entscheiden, ob dieses Delikt gerichtlich oder disziplinar zu verfolgen ist. Es wird also hier dadurch, daß ein gelehrter Staatsanwalt zur Entscheidung über die sogenannten § 2-Delikte herangezogen wird, eine einheitlichere Rechtsauffassung Platz greifen.

Der Artikel IX a bringt eine Neuerung, die auch mit dem, was ich am Anfang gesagt habe, zusammenhängt und sicherlich wohltuend wirken wird. Er bringt die Möglichkeit, schon während einer gerichtlichen Untersuchung disziplinar gegen Angeklagte einzuschreiten, bei denen es klar zutage liegt, daß sie ein Verbrechen oder ein Vergehen oder eine Übertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangen haben. Es ist also die Entlassung solcher Angeklagter möglich und es wird in solchen Fällen das Heeresärar davor bewahrt, daß, wie bei dem Ringer Fall, den ich früher erwähnt habe, während der ganzen Zeit der Untersuchungshaft und der Anklage die Gebühren nachbezahlt werden müssen.

Der Artikel XI a gibt dem Vorsitzenden der Disziplinarcommission die Möglichkeit, gegen eine Störung der Verhandlung aufzutreten, wie bei den ordentlichen Gerichten, ein Umstand, der bis jetzt arg vermißt wurde und eine Lücke gebildet hat, die nun ausgefüllt erscheint.

Der Artikel XI b, der die Disziplinarstrafe der Minderung der Bezüge behandelt, setzt von nun an fest, daß nicht nur Gehalt und Ortszuschlag, sondern auch sämtliche Teuerungszulagen und Mehrzahlungen im Ausmaß eines Ledigenbezuges bei der Bemessung der Strafe herangezogen werden können. Dagegen hat der Herr Abgeordnete Dr. Deutsch einen Minderheitsantrag eingebracht, der besagt, daß nur Gehalt und Ortszuschlag herangezogen werden sollen. Würde man diesen Antrag annehmen, so würde diese Strafe einfach jede Empfindlichkeit verlieren. Wenn man bedenkt, daß heute ein Wehrmann im Monat 54.000 K bezieht und Gehalt und Ortszuschlag zusammen nur 2000 K ausmachen, so kann man sich vorstellen, daß eine solche Strafe jede Empfindlichkeit verlieren würde. Der Ausschuß hat daher diesen Antrag abgelehnt.

Zum Artikel XIII, der die Verletzung durch die Disziplinarcommission aus disziplinären Rückfichten behandelt, liegt ebenfalls ein Minderheitsantrag

des Herrn Kollegen Dr. Deutsch vor, in dem gesagt wird, daß die Vertrauensmänner während ihrer Funktionsdauer nur im Einvernehmen mit den Vertrauensmännern beim Bundesminister für Heereswesen, also mit dem Reichsfolatenrat verkehrt werden dürfen. Diesem Antrage konnte der Ausschuß nicht zustimmen, denn es ist klar, daß auch die Vertrauensmänner als Soldaten zu betrachten sind und auch für sie dasselbe Gesetz gelten muß. Es ist ohnedies ausgeschlossen, sie während ihrer Funktionsdauer durch die vorgelegte Behörde zu verlegen, aber der Disziplinarcommission muß diese Möglichkeit vorbehalten werden. Das wäre in groben Umrissen der Inhalt des neuen Gesetzes. Ich habe mir erlaubt, auf das Wichtigste aufmerksam zu machen.

Ich möchte zum Schlusse nur bemerken, daß mir diese Novelle geeignet erscheint, einerseits das Ansehen der Wehrmacht dadurch zu heben, daß die Disziplin gefestigt wird, daß der militärische und disziplinierte Charakter derselben immer mehr hervortritt, andererseits aber auch geeignet erscheint, dem Soldaten das Gefühl zu geben, daß seine Sache in gerechter Weise ausgetragen und daß die Ehre, die jeder Soldat hochhalten muß, durch dieses Gesetz neuerlich geschützt wird, so daß es doch wieder zu einer Ehre werden kann, den Rock des Soldaten zu tragen und daß auch jeder mit Freude und Stolz ihn tragen wird, wenn er weiß: in der Wehrmacht, in der ich diene, ist als oberstes Prinzip die Gerechtigkeit aufgestellt. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident **Briz** *(welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Ich eröffne die Debatte, und zwar, wenn kein Widerspruch erfolgt, zugleich die General- und Spezialdebatte. *(Nach einer Pause:)* Es erfolgt kein Widerspruch. Zum Worte ist gemeldet, kontra der Herr Abgeordnete Dr. Deutsch; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Deutsch**: Hohes Haus! Die Redner der bürgerlichen Parteien pflegen bei jeder Diskussion über die Wehrmacht die Notwendigkeit der Disziplin zu betonen. Ich glaube, daß die Betenerung, eine Disziplin sei nötig, durchaus überflüssig ist; denn darüber herrscht ja keine Meinungsverschiedenheit, daß man in jeder Wehrmacht eine Disziplin braucht. Die Frage ist nicht die, ob man überhaupt eine Disziplin in der Wehrmacht braucht oder nicht, ob man die Disziplin zu heben versucht oder nicht, die Frage ist vielmehr die, auf welche Weise man sich bemüht, die Disziplin in der Wehrmacht herzustellen.

Die bürgerlichen Parteien würden es am liebsten sehen, wenn die Zustände, die in der alten Armee herrschten, wieder hergestellt würden, daß heißt den Offizieren die volle Strafgewalt zukommen würde.

Wir erachten das für unmöglich. Wir erachten das schon deshalb für unmöglich, weil doch mit dem anderen Charakter unseres Staates notwendigerweise auch die Wehrmacht eine andere geworden ist. Die Wehrmacht in der Zeit der Monarchie war zum großen Teil eine persönliche Schutzgarde des Monarchen. Sie hatte den Kaiser, seine Familie, sie hatte dynastische Einrichtungen zu verteidigen. Sie hat sich um den Monarchen gruppiert und wenn das vielleicht auch im gesamten Kreise der Armee nicht voll zum Ausdruck kam, so war es doch gewiß, daß sich das Offizierskorps durchaus in einem persönlichen Lebensverhältnisse zum Kaiser gefühlt hat.

Die Wehrmacht der Republik hat eine völlig andere Aufgabe. Sie hat die Aufgabe, das Volk zu schützen, sie ist ein Organ des Volkes. Und weil die Wehrmacht der Republik ein Organ des Volkes ist, so muß sie mit dem Volke auch in ganz anderer Weise verbunden sein als die Wehrmacht des alten Staates. Die Wehrmacht des alten Staates hat die Verbindung mit dem Volke in rein mechanischer Weise hergestellt, indem sie tausende junger Leute einrücken ließ. Aber diese tausende jungen Leute kamen dann unter die Zwangsgewalt von Offizieren, die mit Absicht so erzogen waren, daß sie dem Volke entfremdet waren. Die Offiziere der alten Zeit haben mit dem Volke keine Beziehungen haben können, weil sie keine haben durften. In Wirklichkeit war es so, daß die Offiziere durch die Erziehung in den Kadettenschulen, wo sie in einer Weise erzogen wurden, daß sie sich vom Volke völlig loslösten, schließlich in einen geistigen Zustand kamen, in dem sie sich über alles zivilistische hoch erhaben fühlten. Weit unten stand alles zivile, hoch oben stand der Offizier in der Glorie des Raststolzes. Diese Offiziere hatten mit dem Volke keine Verbindung und durften sie nicht haben, weil sie sonst den Zweck, dem sie dienten, nicht hätten erfüllen können. Dieser Zweck war, über das Heer zu herrschen, weil das Heer ein Herrschaftsinstrument des Monarchen war, nicht immer für das Volk, sondern vielfach auch gegen das Volk. Und deshalb, weil die Funktion der Armee eine andere gewesen ist, waren auch die inneren Einrichtungen andere. Sie waren so, daß unbedingt an der Strafhoheit der Offiziere, an dem Übergewicht der Offiziere in jeder Beziehung festgehalten werden mußte, damit auf diese Weise die Mannschaft dem Willen der Offiziere in allen Beziehungen des militärischen Lebens ausgeliefert werde. Nun, die Wehrmacht der Republik braucht notwendigerweise demokratische Einrichtungen, weil, wie ich schon gesagt habe, ihr Zweck ein anderer ist. Insbesondere im Strafrecht kann es nicht beim alten bleiben, dabei, daß einfach die Offiziere die Strafgewalt haben. Hier muß den Forderungen der Zeit entsprechend eine Änderung eintreten.

Als die Wehrmacht aufgestellt wurde, haben wir ein Disziplinargesetz geschaffen, das den Grundsatz zu verwirklichen trachtete, daß die Strafgewalt nicht durch Höhere, nicht durch die Offiziere, sondern wenigstens zu einem gewissen Teil durch die Kameraden selbst und durch eigene Disziplinkommissionen ausgeübt werde. Der leitende Gesichtspunkt war der, daß die verhängten Strafen nicht dazu dienen sollen, der beleidigten Gerechtigkeit Sühne zu verschaffen, sondern vor allem dazu, die Disziplin in der Wehrmacht zu heben, eine Besserung der bestehenden Zustände herbeizuführen. Das kann aber nicht dadurch allein geschehen, daß man hohe Strafen aufstellt und sie durch Offiziere verhängen läßt, die mit der Mannschaft keine Beziehungen haben. Der tiefe sittliche Zweck, den wir mit der Strafe erstreben, kann nicht durch einfache mechanische Erhöhung der Strafziffern erreicht werden und indem der Offizier eine große Strafgewalt über die Mannschaft hat, sondern nur, wenn Kameraden selbst über Kameraden urteilen. Denn dann wird begreiflicherweise das Urteil ganz andere Gefühle auslösen, als wenn es der Höhere, der Vorgesetzte spricht.

Ich möchte in diesem Zusammenhange auch darauf hinweisen, daß nach unserer Meinung in den besonderen Verhältnissen der Wehrmacht auch das bedingte Urteil eine große Bedeutung hat. Schon im zivilen Leben ist es von großer Bedeutung, daß dem Gefraften die Möglichkeit gegeben wird, sich zu bessern; so erfüllt die Bedingtheit eines Urteiles einen höheren sittlichen Zweck. Noch vielmehr aber trifft dies in der Wehrmacht zu, wo der Gefrafte in dem Verbande bleibt, in demselben Milieu, in denselben Beziehungen, wo also leichter die Möglichkeit gegeben ist, daß die Straftat sich wiederholt. Hier hindert den Mann ein bedingtes Urteil noch viel stärker als im zivilen Leben daran, sich zu einer neuen Straftat hinreißen zu lassen. Wir meinen also, daß in den besonderen Verhältnissen des Militärs die Bedingtheit von Strafen eine ungemein große Bedeutung hat, und begrüßen es darum sehr, daß in diesem Entwurf die Möglichkeit gegeben ist, zahlreicher als bisher bedingte Strafen zu verhängen.

Von großer Wichtigkeit ist es auch, daß die Beurteilung von Mann und Offizier die gleiche sein muß. Wenn wir immer von der Mannschaft Disziplin verlangen, so müssen wir sie ebenso scharf auch von den Offizieren verlangen. Es ist unmöglich, die Strafgewalt im Heere aufrecht zu erhalten, wenn ein Teil der Heeresangehörigen immer mit schönen Reden und moralischen Traktäthen zur Disziplin verhalten wird, während just demjenigen Teil der Heeresangehörigen, die durch ihre Stellung berufen sind, in ganz besonderem Maße Disziplin zu halten, vielfach Straflosigkeit zugebilligt wird, ja vielfach ihrem oft sehr

disziplinwidrigen Verhalten die Mauer gemacht wird. Mit einem Wort, wir verlangen, wenn die Disziplin im Heere hergestellt werden soll, daß sie nicht allein von der Mannschaft, sondern auch von den Offizieren zu üben ist. Nun haben wir da die merkwürdigsten Dinge erlebt. Wir haben erlebt, daß Offiziere sich gegen ihre Vorgesetzten, ja selbst gegen das Ministerium aufgelehnt haben, ohne daß diesen Offizieren sonderlich viel geschehen wäre. Wenn ein gleiches Delikt von der Mannschaft begangen wurde, dann regnete es schwere Strafen. Dasselbe Delikt, begangen von Offizieren, ist auch in der Republik völlig straflos geblieben. (*Zustimmung.*) Ich kann nicht umhin, darauf zu verweisen, daß wir Wert darauf legen, daß gegen solche Offiziere, die sich gegen die Pflichten vergehen, die die Republik ihnen auferlegt, mit Nachdruck vorgegangen werden muß. (*Lebhafte Zustimmung.*) Es bietet jetzt das Disziplinargesetz die Handhabe, sowohl aktive wie Ruhestands-offiziere zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie gegen ihre Pflichten gegenüber der Republik verstoßen.

Wir haben Meldungen erhalten, daß bei der gestrigen Demonstration der Monarchisten vor dem Parlament sich auch einzelne Offiziere, sowohl Ruhestands- wie aktive Offiziere, befunden haben (*Hört! Hört!*) Wohlgerne, die Beteiligung an dem Requiem selbst sieht auf einer ganz anderen Seite des Buches. Ich habe nicht die Absicht darüber zu reden, denn sie kann auch von gewissen menschlichen Rücksichten ausgehen, die ich nicht neuerdings zur Erörterung stellen will. Aber davon wollen wir reden, daß, wenn Offiziere sich an der Demonstration vor dem Parlament beteiligt haben, sie sich gegen die Republik vergangen haben. (*Sehr richtig!*) Wir verlangen insgedessen, daß solche Offiziere, die an der Demonstration teilgenommen haben, zur Verantwortung gezogen werden. Wir fordern den Minister für Heereswesen auf, er möge eine strenge Untersuchung einleiten und feststellen, welche Offiziere des Ruhestandes oder aktive Offiziere an der Demonstration teilgenommen haben, und er möge nicht zögern, diese Offiziere entsprechend zur Verantwortung zu ziehen.

Wenn wir nun den vorliegenden Gesetzesentwurf im einzelnen betrachten, so wäre einleitend folgendes zu sagen. Der Gesetzesentwurf teilt die Strafen in drei Teile. Es gibt zunächst Ordnungsstrafen, welche in einem Verweis oder in Geldstrafen bestehen; diese Strafen können auch schon vom Kommandanten einer Unterabteilung verhängt werden. Ferner gibt es Disziplinarstrafen, welche in einem strengen Verweis, Strafdienst, Ausgangsbeschränkung, Ausschließung von höheren Gebühren, Minderung der Gebühren, Versetzung in den Ruhe-

stand bei Offizieren oder Entlassung bei Wehrmännern bestehen. Diese Disziplinarstrafen werden von Disziplinarcommissionen verhängt. Die dritte Gruppe der Strafe sind die Gerichtsstrafen. Gerichtsstrafen sollen nur in schweren Fällen verhängt werden. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß das Schwergewicht der Gerichtsbarkeit in die Disziplinarcommission gelegt werden soll, aus dem schon erwähnten Grundgedanken heraus, daß die Urteile der Disziplinarcommissionen als Kameradenurteile imstande sind, auf die Heeresangehörigen läuternd zu wirken und dazu beitragen, die Disziplin der Truppe zu heben. Deshalb legen wir das Schwergewicht auf die Disziplinarcommission.

Am allerbetrübllichsten finden wir es, wenn man die Gerichte gegen Heeresangehörige anrufen muß, wobei ich noch anführen möchte, daß wir im Laufe des letzten Jahres mit den Gerichten, soweit sie sich mit Heeresangehörigen beschäftigten, manigfache Erfahrungen machen konnten. Wir haben vor allem die Erfahrung gemacht, daß die Zivilgerichte ungemein militärfremd sind, wenn ich so sagen darf, daß die Zivilrichter die Eigenheit des militärischen Lebens nicht kennen und deshalb zu argen Fehlurteilen gelangen, die in der Öffentlichkeit mit Recht als wahre Klassenurteile gebrandmarkt wurden. Wir haben eine ganze Fülle von gerichtlichen Urteilen gehabt, die jedem Rechtsempfinden Hohn gesprochen haben, und es hat nicht wenige unter uns gegeben — ich gehöre selbst dazu —, die sich gesagt haben, daß die früheren Militärgerichte, die von uns so sehr bekämpft wurden, keine schlimmeren Urteile fällen konnten, als es viele zivile Gerichte zur Zeit der Republik getan haben. Es hat sich hier nicht allein ein Klassenhaß gegen die Wehrmänner, vielfach auch eine politische Voreingenommenheit ausgetobt, sondern es hat sich da förmlich eine Orgie des Unverständnisses für die Bedürfnisse des Heeres draustich gezeigt.

Freilich ist ein Teil der Gerichtsstrafen, die wir in diesem Jahre zu beklagen hatten, auch darauf zurückzuführen, daß unser militärisches Strafrecht noch durchaus veraltet ist. Der Teil des Strafgesetzbuches, der sich mit den militärischen Strafen beschäftigt, ist geradezu vermodert. Die Begriffe der Meuterei und der Subordinationsverletzung sind in einer Weise gefaßt, daß es dem Richter oft auch bei gutem Willen schwer fällt, ein humanes Urteil zu fällen. Weil dem so ist, weil das Strafrecht veraltet ist, verlangen wir vor allem, daß die ganzen Bestimmungen des militärischen Strafrechtes reformiert werden. Ohne Reform des Militärstrafrechtes ist eine gedeihliche Entwicklung unserer Armee schier ausgeschlossen. Wir müssen verlangen, daß die betreffenden Arbeiten, die jetzt im Justizministerium gemacht werden, möglichst beschleunigt werden, damit das militärische Strafrecht endlich auf eine

moderne Basis gestellt wird. Wir Sozialdemokraten sind der Meinung, daß die furchtbaren Strafen, die heute auf dem sehr dehnbaren Begriff der Meuterei und auf dem sehr dehnbaren Begriff der Subordinationsverletzung stehen, überhaupt sehr wesentlich eingeschränkt werden müssen, ferner daß im allgemeinen die Strafen, die den Heeresangehörigen drohen, nicht anders bemessen werden sollen als etwa die Strafen, die den Gendarmen und Polizisten bei ähnlichen Vergehen drohen. Es müßte aber vor allem eine Unterscheidung gemacht werden zwischen der Strafbarkeit im Kriege und der Strafbarkeit im Frieden. Es ist sonnenklar, daß ein Heer, das gegen einen auswärtigen Feind zu Felde zieht, schärfere Strafbestimmungen braucht als ein Heer, das sich im Lande befindet und zu einem Dienste verwendet wird, der sich doch sehr wenig vom Dienste der Gendarmen und der Polizei unterscheidet.

In der Diskussion über den vorliegenden Gesetzentwurf hat das Verfahren eine große Rolle gespielt. Das prozessuale Verfahren war bisher so, daß der Kommandant entschieden hat, ob ein Straffall vor die Disziplinarcommission kommt oder aber an das Gericht weitergeleitet werden soll. Aus dieser Bestimmung, daß der Kommandant das Entscheidungsrecht über die Zuständigkeit der Disziplinarcommission oder die Zuständigkeit des Gerichtes gehabt hat, sind, wie ich glaube, auch eine Reihe von Fehlurteilen entstanden. Die Kommandanten, die juristisch nicht sehr gebildet sind und sich vielfach auch dadurch haben leiten lassen, daß sie persönlich in die Affäre verwickelt waren, haben die Sachen oft den Gerichten ohne weiteres abgetreten, obwohl sie besser von der Disziplinarcommission behandelt worden wären. Ich erinnere an den bekannten Fall der sogenannten Meuterer von Lichtenwörth. Obwohl der Kommandant an der Affäre selbst beteiligt war, hat er es doch durch Anrufung des Gerichtes dazu gebracht, Wehrmänner zu größeren Strafen zu bringen, während er selbst völlig strafrei ausging. Solche Dinge möchten wir vermieden wissen. Nun bietet der vorliegende Entwurf die Möglichkeit, daß dies vermieden wird und gerade in diesem Punkte ist der vorliegende Regierungsentwurf recht geschickt abgefaßt. Wir Sozialdemokraten haben den Antrag gestellt, einfach die Disziplinarcommissionen dafür zuständig zu erklären, wohin der Fall gelangen soll, ob zur Disziplinarcommission selbst oder zum Gerichte. Das Heeresministerium hat nun diesem Antrage nicht ohne weiteres stattgegeben und hat einen anderen Ausweg gefunden, nämlich den Ausweg, daß der disziplinäre Vorgesetzte einen Antrag an die Disziplinarcommission leiten muß, die diesen Antrag an den Staatsanwalt weiterleitet und eine Äußerung des Staatsanwaltes einholt. Dadurch wird versucht, einen neutralen Dritten, der sowohl über der Disziplinarcommission

wie über dem Offizier steht, eben den richterlich geschulten Staatsanwalt, zu einer Äußerung darüber zu verhalten, ob der Straffall an das Disziplinargericht oder an das zivile Gericht gelangen soll. Wir halten diese Lösung wie gesagt für geschickt; wenn sie auch nicht völlig unseren Forderungen entspricht, so müssen wir doch konstatieren, daß sie gegenüber dem bisherigen Zustande einen Fortschritt bedeutet.

Einen Fortschritt bedeutet die vorliegende Novelle auch, wie wir glauben, dadurch, daß nunmehr den Strafberechtigten die Möglichkeit entzogen wird, zu judizieren, wenn sie in eigener Sache beteiligt sind. Wenn ein Offizier oder überhaupt ein Höherer an einer Sache, an einem Disziplinarfalle beteiligt ist, kann er nun nach der vorliegenden Novelle nicht mehr als Besitzer eines Gerichtes fungieren. Wir haben diesen Antrag im Heeresauschusse durchgesetzt und freuen uns, daß auch in dieser Beziehung der Entwurf einen Fortschritt bedeutet. Freilich, eine Reihe von Anträgen, die wir im Heeresauschusse gestellt haben, hat im Entwurf keine Aufnahme gefunden. Wir haben den Antrag gestellt, daß jene Bestimmungen, wonach ein Höherer die Strafgerichtsbarkeit in dem Falle ausüben hat, als die Ordnungswidrigkeit in seiner Gegenwart geschieht, gestrichen werden, weil wir gemeint haben, es genüge, wenn im Gesetze eine Bestimmung enthalten sei, wonach der Höhere dann das Strafrecht ausüben kann, wenn ihm eine Ordnungswidrigkeit bekannt geworden ist. Der Heeresauschuß hat sich unserer Ansicht nicht angeschlossen und ist bei seiner früheren Fassung verblieben. Wir haben diesen Antrag als Minderheitsantrag dem hohen Hause vorgelegt.

Ein weiterer Antrag, den wir im Ausschusse vorgebracht haben, fand ebenfalls nicht die Zustimmung der Mehrheit, nämlich das Verlangen, daß es eine Bedingung des Beisitzes in der Disziplinarcommission sei, daß der betreffende Heeresangehörige Kenntnis von den Disziplinarvorschriften habe. Ich muß gestehen, daß mir die Ablehnung dieses Antrages im Heeresauschusse auch jetzt noch vollständig unverständlich ist. Es ist klar, daß zum Richteramt nur der berufen ist, der die Gesetze kennt, und wenn wir verlangt haben, es möge jeder den Nachweis der Unterweisung in den Heeresdisziplinarvorschriften bringen, so ist das nicht etwa der Nachweis einer Prüfung, den wir verlangt haben, sondern wir verlangten nur, daß er einen Kurs absolviert hat, in dem das Heeresdisziplinarrecht vorgetragen wurde. Erst dann, wenn er einen solchen Kurs absolviert hat, soll er befugt sein, ein Richteramt auszuüben. Der Heeresauschuß hat diese Bestimmungen in ganz unverständlicher Weise abgelehnt.

Was das Verfahren selbst anbelangt, so haben wir den Antrag gestellt, daß die Disziplarkommission entscheiden soll und nicht jener prozessuale Weg gewählt werde, der in der jetzigen Vorlage dem hohen Hause unterbreitet wird. Dieser Antrag fand ebenfalls nicht die Mehrheit, wobei ich zugestehe, daß die Form, wie er jetzt hier geübt wird, immerhin ein Kompromiß zwischen den Forderungen, die wir vertreten haben, und jenen, die von reaktionärer Seite verfolgt wurden, darstellt.

Wir haben weiters Anträge gestellt, die Höhe der Geldbußen zu mildern, die leider auch abgelehnt worden sind, sowie auch einen Antrag, in dem wir versucht haben, die Vertrauensmänner dagegen zu schützen, daß sie etwa während der Ausübung ihrer Funktion versetzt werden könnten. Was die Versetzung eines Vertrauensmannes bedeutet, das kann sich jeder vergegenwärtigen, der die besonderen Verhältnisse bei der Wehrmacht kennt. Die Versetzung eines Vertrauensmannes bedeutet nicht allein die Maßregelung dieses Vertrauensmannes, sondern bedeutet, daß die Kompanie, deren Vertreter der Vertrauensmann ist, bis zu einem gewissen Grade schutzlos wird, weil die Besonderheiten der Verhältnisse einer Kompanie länger gekannt werden müssen, um es zu ermöglichen, die Interessen der Heeresangehörigen wirksam zu vertreten. Wenn ein Vertrauensmann während seiner Funktionsdauer versetzt werden kann, bedeutet das eine Einschränkung der Rechte des Vertrauensmannes, eine Einschränkung der Möglichkeit des Vertrauensmannes, die Rechte seiner Wähler zu wahren. Daß dieser Antrag abgelehnt worden ist, entspringt wohl dem Hass der bürgerlichen Parteien gegen die Vertrauensmänner überhaupt. Sie würden es am liebsten sehen, wenn die Vertrauensmänner überhaupt aus der Wehrmacht verschwinden, und deshalb haben sie eine solche Bestimmung, die nichts anderes beinhaltet als einen Schutz, der durchaus gerechtfertigt erscheint, abgelehnt.

Diese Minderheitsanträge, die wir gestellt haben, liegen dem hohen Hause vor und wir hoffen, daß vielleicht doch die Abstimmung hier in dem einen oder anderen Punkte der Vernunft, der Gerechtigkeit, die wir in diesen Anträgen verteidigen, zum Siege verhilft.

Ich möchte, hohes Haus, noch darauf verweisen, daß es die Aufgabe der Disziplarkommissionen, die künftig in einem viel höheren Maße als früher berufen sein werden, Recht zu sprechen, sein wird, sich möglicher Objektivität zu befleißigen und durch ihre Objektivität den Beweis zu erbringen, daß es ihnen wirklich darauf ankommt, Recht zu sprechen und nicht Willkür zu üben.

Alles, was wir an Bestrebungen in den letzten Jahren unternommen haben, um die Verhältnisse in der Wehrmacht besser zu gestalten, war von dem Gedanken getragen, die Wehrmacht auf eine gesunde Basis zu stellen, auf eine Basis, auf der auch dem demokratischen Empfinden der Heeresangehörigen entsprochen wird. Wir haben uns von dem Gedanken leiten lassen, daß man in dem sehr engen Bezirk unseres kleinen Heeres vor allem danach streben muß, eine rechtliche Basis zu schaffen, ein gemeinsames Rechtsempfinden, das allen Teilen des Heeres ermöglicht, sich auf diesem Boden zu finden. Wir brauchen eine gemeinsame Basis des Rechtes, einen gemeinsamen Boden, von dem ausgehend sich erst ein gewisses Standesgefühl entwickeln kann. In der alten Zeit war das Standesgefühl in der Wehrmacht fastenmäßig begrenzt. Die Offiziere hatten ihr eigenes Standesbewußtsein und natürlich hatte auch die Mannschaft ein Standesbewußtsein eigener Art. Wir würden es am liebsten sehen, daß die Heeresangehörigen der Republik durch ein gemeinsames Standesbewußtsein verbunden werden, daß das Zusammengehörigkeitsgefühl, das Gefühl der Kameradschaft, alle Glieder des Heeres umfaßt. Die Basis eines solchen Rechtsempfindens kann aber nur der gemeinsame Rechtsboden sein. Diesen gemeinsamen Rechtsboden wollen wir durch unsere Bestrebungen auf Verbesserung des Disziplinarrechtes schaffen. Wenn es uns gelingt, im Heere einen gemeinsamen Rechtsboden zu schaffen, auf dem sich Offizier und Mann finden können, dann wäre für die Gefundung der Verhältnisse im Heere ein großer Schritt nach vorwärts getan.

Meine Herren, ich möchte darauf verweisen, daß wir im Verlaufe der langwierigen Auseinandersetzungen über das Disziplinarrecht auch manche reaktionären Anschläge abzuwehren hatten. Wir hatten insbesondere den Anschlag abzuwehren, daß den Offizieren das Recht gegeben werde, über die Mannschaft Strafstafel zu verhängen, ihre Freiheit einzuschränken. Wir haben diesen Plan abgewehrt, weil wir meinen, daß es wahrlich genug ist, wenn der Offizier in die Lage kommen kann, eine Geldstrafe zu verhängen, und wir raten den Offizieren nur in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der Wehrmacht, sie mögen auch bei Verhängung solcher Strafen vorsichtig zu Werke gehen und nicht dazu beitragen, die leider noch immer bestehende Kluft zwischen Offizier und Mann zu vertiefen. Wir meinen, daß das Recht der Freiheitsbeschränkung nur der Disziplarkommission zustehen soll, und der Entwurf hat sich in diesem Belang auch auf unseren Boden gestellt. Aber es ist kein Zweifel, daß die Entwicklung der Wehrmacht überhaupt sehr wesentlich davon abhängt, ob die demokratischen Einrichtungen, die seinerzeit, als wir

die Wehrmacht schufen, eingeführt wurden, weiter aufrecht erhalten und weiter ausgebaut werden. Sehr wesentlich dazu ist, daß das Disziplinarrecht noch weiter verbessert wird. Viele Anträge, die wir gestellt haben, sind nicht angenommen worden. Wir hoffen aber, daß wir sie bei der nächsten Gelegenheit, wo wir sie neuerdings stellen werden, dann doch vielleicht zum Siege führen können.

Ich habe schon eingangs erwähnt, daß Disziplin für unsere Wehrmacht notwendig ist. Darüber brauchen wir nichts zu reden. Es ist aber ebenso notwendig, daß sich die Parteien des Hauses darüber einigen, daß die Disziplin durch das Urteil der Kameraden herbeigeführt werden soll, durch die Disziplinarcommission, durch die Rechtsbildung in einer freien Gemeinschaft gleicher Menschen. Wenn das der Fall ist, dann wird, wie wir hoffen, der Boden für eine Fortentwicklung der Wehrmacht geschaffen sein. Und so rufen wir denn allen Heeresangehörigen zu, indem wir das Disziplinargesetz verabschieden: Stellt euch auf den gemeinsamen Boden des Rechtes und der Kameradschaft; dann erst kann die Wehrmacht gedeihen!

Als Vertreter der sozialdemokratischen Partei habe ich hier zu erklären, daß wir für die vorliegende Novelle stimmen werden, wobei wir freilich unsere Minderheitsanträge aufrechterhalten, und daß wir der Verabschiedung dieser Novelle den Wunsch mit auf den Weg geben, sie möge in noch besserer Weise als die früheren Bestimmungen der Disziplinargerichtsbarkeit dazu beitragen, das Rechtsempfinden der Mannschaft zu stärken, das Rechtsempfinden der Heeresangehörigen zu heben und damit die Möglichkeit einer demokratischen Ausgestaltung unserer Wehrmacht geben. Ich füge hinzu, daß die Frage des Militärrechtes nicht allein für die Heeresangehörigen Interesse besitzt, sondern auch ein großes und bedeutames Interesse für die weitere Öffentlichkeit. Das ganze Volk muß wissen, daß die Wehrmacht eine bedeutsame Stütze unserer republikanischen Verfassung ist und daß die Wehrmacht auszubauen, sie demokratisch zu gestalten, sie zu verankern und mit dem Volke zu verbinden, ein großes bedeutames Interesse des Volkes selbst ist. Insofern durch ein modernes Disziplinarrecht die Möglichkeit geschaffen wird, die Wehrmacht noch weiter und enger mit den Massen des Volkes zu verbinden, sind wir mit dem Ausbau dieses Rechtes einverstanden. Wir hoffen, daß die Bande, die Volk und Heer verknüpfen, durch ein modernes Disziplinarrecht noch weiter befestigt werden. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident Seitz: Zum Worte hat sich gemeldet der Herr Bundesminister für Heereswesen, ich erteile ihm das Wort.

Bundesminister für Heereswesen Wächter: Der umfassende Motivenbericht und die lichtvollen Ausführungen des Herrn Berichtstatters entheben mich der Aufgabe, über die Vorlage selbst zu sprechen. Ich will mich daher darauf beschränken, die Gründe darzulegen, die das Heeresressort veranlaßt haben, die Vorlage überhaupt einzubringen.

Im allgemeinen hat sich das alte Gesetz bewährt. Die vorgebrachten Beschwerden richteten sich in der Hauptsache nicht gegen das Gesetz, sondern nur dagegen, daß das Heeresdisziplinargesetz überhaupt nicht angewendet wurde.

Eine Abänderung war vor allem deshalb notwendig, weil durch die eingetretene Geldentwertung die Strafmittel dieses Gesetzes, die hauptsächlich in Geldstrafen bestehen, ihre Schärfe verloren haben und erhöht werden mußten. Dann mußten auch die Heeresdisziplinarvorschriften mit neueren Gesetzen, zum Beispiel mit dem Befoldungsgesetz und mit dem Gesetze über die bedingte Verurteilung, in Übereinstimmung gebracht werden.

Ein weiterer Grund, das Heeresdisziplinargesetz zu novellieren, war die Überlastung der Disziplinarcommissionen. Im neuen Gesetze werden deshalb mildere Straffälle von den Kommandanten abgeurteilt werden. Schließlich wurden auch die Erfahrungen, die im Laufe seiner einjährigen Anwendung mit dem Heeresdisziplinargesetz gemacht wurden, in der Novelle verarbeitet.

Zusammenfassend möchte ich mit vollem Rechte mir zu behaupten erlauben, daß der Gesetzentwurf wieder einen Schritt nach vorwärts auf dem Wege der Konsolidierung unseres Bundesheeres bedeutet.

Bezüglich der vom Herrn Staatssekretär Dr. Deutsch mitgeteilten Beteiligung von Offizieren an der gestrigen Demonstration erkläre ich, daß ich dieselbe mißbillige und darüber sofort die entsprechenden Erhebungen pflegen lassen werde. Sollten diese Erhebungen ein disziplinares Verschulden von Angehörigen des Bundesheeres feststellen, so wird das Disziplinargericht amtszuhandeln haben. Ich bitte die Herren Antragsteller, überzeugt zu sein, daß auch in diesem Falle das von mir geleitete Ressort den vom Gesetze vorgezeichneten Weg gehen wird.

Schließlich bitte ich das hohe Haus um die Zustimmung, daß der in Verhandlung stehende Gesetzentwurf zum Gesetze werde. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident Seitz: Zum Worte hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Lackner; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Tackner**: Hohes Haus! Wir sind der Überzeugung und der Meinung, daß das gegenwärtig in Verhandlung stehende Gesetz einen zweifellosen Fortschritt auf dem Gebiete des Rechtszustandes, des Rechtes in unserer Wehrmacht bedeutet. Diese Meinung wurde von allen Parteien vertreten. Die neue Vorlage, beziehungsweise das neue in Kraft zu setzende Gesetz soll neuerlich Gelegenheit geben, alle Maßnahmen zu treffen und Schlüsse daraus zu ziehen, um in künftiger Zeit Verbesserungen an dem Gesetze vornehmen zu können.

Es wird, hohes Haus, immer davon gesprochen, daß die Hebung der Disziplin eines der ersten Erfordernisse ist, das in unserer Wehrmacht gelten muß, es wird aber nicht gesagt, wie man diese Disziplin zu heben imstande ist. Mit Strafen hebt man bekanntlich die Disziplin nicht, sondern im Gegenteil, man erzeugt oft gerade das Entgegengesetzte. Es muß das ganze System in unserer Wehrmacht geändert werden, es muß die Erziehung jedes einzelnen Wehrmannes eine andere sein, dann wird es auch nicht notwendig sein, mit Strafen zu arbeiten, mit Disziplinarcommissionen und mit Gerichte. Es wird dem natürlich entgegengehalten, daß es immer in jedem Berufe und Stande Gruppen und Personen gibt, die sich überhaupt keiner Disziplin beugen, aber das sind vereinzelte Fälle, auf die nicht im allgemeinen geschlossen werden kann und darf. Deshalb sage ich, daß die Erziehung des einzelnen die Hauptsache ist und nicht die Strafe, die über ihn wegen Disziplin- und Ordnungswidrigkeiten oder sonstiger gerichtlicher Delikte verhängt wird.

Wir haben, hohes Haus — speziell meine Partei — eine ganz andere Auffassung von der Disziplin in der Wehrmacht als eine Gruppe hier im Hause. Wir sind der Meinung, daß die Wehrmacht dem gesamten Volke, daher nicht nur der Minderheit, sondern auch der Mehrheit unseres Volkes zu dienen hat und in dieser Hinsicht sind wir in schreiendem und ausgesprochenem Gegensatze zu der Partei, deren Vertreter eben vor mir gesprochen hat. (Abgeordneter **Schiegl**: Sie sind doch Republikaner! Die Wehrmacht ist doch zum Schutze der Republik da!) Aber nicht so, Herr Kollege **Schiegl**, wie die „Arbeiter-Zeitung“ wiederholt geschrieben hat, zum Schutze der sozialdemokratischen Partei. (Widerspruch.) Das ist etwas wesentlich anderes. (Abgeordneter **Baumgärtel**: Das ist doch eine leere Redensart!) Das ist doch eine Tatsache. Es wurde gesagt, daß die Wehrmacht nie und nimmer gegen die Arbeiterschaft herangezogen werden könne. (Rufe: Das ist selbstverständlich!) Das ist selbstverständlich, sagen Sie, aber es ist nicht richtig, daß das selbstverständlich ist. Wenn sich die Demonstrationen der Arbeiterschaft gegen die gesetz-

lichen Einrichtungen unseres Staates kehren sollten, so ist auch die Wehrmacht verpflichtet, gegen solche Ordnungs- und Gesetzwidrigkeiten aufzutreten. Das ist unsere Überzeugung, sie steht aber selbstverständlich im schreienden Gegensatze zu der linken Seite des Hauses.

Es hat aber auch der Herr Staatssekretär Dr. Deutsch zum Ausdruck gebracht, daß die sogenannten bürgerlichen Parteien es am liebsten sehen würden, wenn wieder die Zustände, wie sie im alten Heere waren, einreißen und wieder hergestellt würden. Ich wiederhole und stelle fest, daß zumindest meine Partei diese Meinung nicht vertritt, sondern daß wir der Anschauung sind, daß wir für die Wiederaufnahme und Geseßwerdung dessen, was im alten Dienstreglement für die Hebung der Disziplin und der Autorität der Vorgesetzten von wesentlichem und notwendigem Vorteile ist, selbstverständlich eintreten, daß wir aber nicht im Bausch und Bogen die gesamten Bestimmungen übernommen wissen wollen. Es ist auch wiederholt und gerade von den Vertretern der linken Seite des Hauses in vorhergegangenen Verhandlungen des hohen Hauses zum Ausdruck gebracht worden, daß es im alten Heere strenge Vorgesetzte gegeben hat, die gerecht waren (Widerspruch), strenge Vorgesetzte gegeben hat, und gerade diese strengen Vorgesetzten nicht in großer Überzahl, sondern nur in geringer Zahl vorhanden gewesen waren. Es ist auch natürlich, daß das Rechtsempfinden jedes einzelnen Menschen ein anderes ist und daß es strenge und milde gestimmte Leute gibt; aber man darf deshalb nicht einem ganzen Berufsstande dieselbe Schuld zumessen, wie vielleicht solchen Leuten, die über das normale Gefühl hinaus die Wehrmänner und Soldaten strafen. (Abgeordneter **Schiegl**: Der Kastengeist!) Gewiß stimme ich auch der Anschauung zu, daß unsere Offiziere früher anders erzogen wurden und daß wir diesen Geist nicht billigen, im Gegenteil, auch wir wünschen, daß dieser Geist ganz verschwindet. Es ist heute noch der Fall, daß solche Leute in die neue Wehrmacht aufgenommen werden, aber jedenfalls sind sie etwas vorsichtiger und schlagen nicht so über die Stränge.

Ich möchte auch ausdrücklich feststellen, daß während und vor der Beratung dieser Gesetzesnovelle verschiedene Meinungen aufgetaucht sind, man möge den Unterabteilungscommandanten ein höheres Strafausmaß zubilligen, und zwar nicht nur in dem Sinne, daß er strengere Strafen, sondern daß er auch mehr Strafen verhängen könne. Diese Meinung hat wie jede Anschauung zwei Seiten. Ich stelle fest, daß gerade die Offiziere es waren, die nicht wünschen, daß man ihnen mehr Strafausmaß und Strafen, die eine Einschränkung der persönlichen Freiheit beinhalten, zubilligt. Gerade die Offiziere

sind es, die gar nicht wollen, daß ihr Ordnungsstrafrecht erweitert wird. Ich will damit zum Ausdruck bringen, daß die Anschauung, daß die Offiziere diejenigen sind, die es immer und immer wieder zustande bringen, daß solche Meinungsdivergenzen und Streitereien und eine Lockerung der Disziplin in der Wehrmacht einreißt, unrichtig ist und daß gerade die Offiziere dagegen sind.

Aber auch etwas anderes muß bei dieser Gelegenheit betrachtet werden. Die Disziplin wird nicht dadurch erhöht, wenn sich die Vertrauensmänner der Wehrmacht um die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Wehrmacht eigentlich zu wenig oder vielfach gar nicht kümmern und sich hauptsächlich mit politischen Angelegenheiten beschäftigen. Wenn infolgedessen eine Unzufriedenheit in der Wehrmacht eingegriffen ist, speziell wegen des Verhaltens der Vertrauensmänner, so darf man sich selbstverständlich darüber nicht wundern, wenn die Disziplin auch von dieser Seite aus nicht gehoben werden kann.

Wenn überhaupt eine Hebung der Disziplin in der Wehrmacht in die Wege geleitet werden kann, so kann das nur auf dem Wege erfolgen, daß man die Autorität des Vorgesetzten erhöht. Ich persönlich habe auch gedient; ich erinnere mich noch mit ziemlicher Freude an die Zeit, in der ich in dem bunten Rock gesteckt bin. (*Abgeordneter Witternigg: Sie waren sicher Offizier!*) Nein, ich habe auch als Mannschafsperson gedient. . . (*Ruf: Als Einjährigfreiwilliger!*) . . . und diese Zeit war viel trauriger und schlechter, weil man von den sogenannten Dreijährigen immer ganz anders behandelt wurde, als man es eben früher in seiner Zivilstellung und nachher gewohnt war. Und gerade diese Zeit — das muß ich ausdrücklich feststellen — war eine erfreuliche. Man hat dort eine gesunde Zucht gelernt und ist zur Ordnung verhalten worden. (*Hört! Hört!-Rufe.*) Das muß ich feststellen, das ist eine Tatsache und ich glaube, es wird von den Menschen, die früher gedient haben, ganz dasselbe getan. Aus ihnen sind die tüchtigen Elemente geworden, das können wir feststellen und es wird auch wohl eintreten, daß alle, die jetzt nicht mehr beim Militär in straffer Zucht waren, nicht mehr sich eine Ordnung angewöhnt haben, sich ganz anders verhalten werden. (*Ruf: Weil sie eben erst beim Militär Zucht lernen!*) Natürlich, der junge Mensch muß es lernen, als alter braucht man keine Zucht zu lernen, weil man ja in einem alten Menschen keine Zucht hineinzubringen vermag.

Wenn ich nun vielleicht noch ganz kurz den wesentlichen Inhalt der Gesetzesvorlage in der Fassung des Ausschusses bespreche, so möchte ich auch der Meinung Ausdruck geben, daß gerade die Durchführung der Anschauung — und die hat der Herr Staatssekretär Dr. Deutsch während der Beratung des Ausschusses geäußert —, daß die Wehr-

macht es wünsche, daß im Wege der Disziplinar-kommissionen die Strafen verhängt werden sollen, zu dem Ergebnisse geführt hat, daß diese Disziplinar-kommissionen in den allermeisten Fällen viel strenger urteilen, als es Unterabteilungs-kommandanten, als es Vorgesetzte gemacht haben würden. Ich glaube aber nicht, daß das im Sinne der Wehrmannschaft selbst gelegen ist, und ich glaube, daß es von diesem Standpunkt aus eigentlich richtiger wäre, dem Unterabteilungskommandanten ein erhöhtes Strafausmaß zu geben, um die Leute nicht schwerer zu bestrafen. Trotzdem aber, meine ich, dürfe man das nicht tun, weil es eben dem Zuge unserer demokratischen Verfassung und der Meinung der betreffenden Standes- und Berufsgruppen nicht entspricht. Es ist dem dennoch entgegenzuhalten, daß der betreffende Wehrmann es als gerechter empfindet, wenn er auch durch die Disziplinar-kommission strenger bestraft wird, als von seinem unmittelbaren Vorgesetzten. Es ist das ein Standpunkt, der seine Berechtigung hat und dessen Richtigkeit man ja auch einsieht.

Aber noch etwas ist sehr interessant. Das ist die Anschauung — und hier hat sich ja die Anschauung der Sozialdemokraten, ausgesprochen von deren Sprecher, Herrn Staatssekretär Dr. Deutsch, geändert —, daß die Erfahrung gezeigt habe, daß die Militärstrafgerichte, also eine Institution, die schon so viel böses Blut gemacht, so viel Staub aufgewirbelt hat, viel gerechter und viel milder gestraft haben, als es jetzt bei den gegenwärtigen Zuständen die Zivilgerichte tun. Es ist ja auch selbstverständlich, daß es so kommen mußte, weil die Zivilrichter eine militärische Sache nicht beurteilen können, ein anderes Empfinden haben und infolgedessen nach dem nackten Buchstaben des Gesetzes urteilen. Den Nachteil hat selbstverständlich der Wehrmann. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Man muß infolgedessen trachten, daß sich der Zivilrichter und die Zivilgerichte doch der früheren Judikatur der Militärstrafgerichte etwas nähern und in denselben Sinn und Geist die Gesetze eben auch auslegen und anwenden. Ich glaube, das muß zu erreichen sein. Die Hauptaufgabe der betreffenden Stellen muß dahin gerichtet sein, daß auch in diesem Punkt eine Verschärfung nicht aufrecht bleibt oder in Zukunft noch durchgeführt wird, die man früher nicht gekannt hat.

Was nun die übrigen Abänderungsanträge, die im Ausschußbericht aufscheinen, anlangt, so sprechen sie ja für sich. Bezüglich der Minderheitsanträge wäre nicht mehr zu bemerken, als daß der Gedanke des ersten Minderheitsantrages, in dem eben das Strafrecht von höheren Vorgesetzten der Unterabteilungskommandanten und Disziplinarvorgesetzten auf jene Fälle beschränkt wird, wenn ein untergeordneter Strafberechtigter eine ihm bekannt gewordene Ordnungswidrigkeit unbefragt gelassen

hat, in der Fassung des neuen Artikels VIII a viel besser ausgedrückt ist als im Minderheitsantrage des Herrn Abgeordneten Dr. Deutsch. Auch bezüglich der übrigen Angelegenheiten sind wir von unserer Meinung nicht abzubringen, die dahingeht, daß die Fassung der Regierungsvorlage, beziehungsweise der Vorlage des Heeresausschusses den Interessen unserer Wehrmacht und ihrer Verwaltung besser entspricht. Wir sind infolgedessen auch nicht in der Lage, für die Minderheitsanträge zu stimmen. Wir werden aber, da dieses Gesetz zweifellos eine gewaltige Verbesserung gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen beinhaltet, für die Anträge des Ausschusses für Heereswesen stimmen. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident *(welcher während vorstehender Rede den Vorsitz wieder übernommen hat):* Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Kollarz; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Kollarz: Hohes Haus! Auch ich beginne mit einigen Worten, wie die sehr geehrten Herren Vorredner, die dahingehen, daß das vorliegende Gesetz zweifellos einen Fortschritt in der Disziplinargesetzgebung der Wehrmacht bedeutet. Wenngleich ich nach meiner Erziehung als Offizier dieses Disziplinargesetz nicht als vollkommen anerkennen kann, so muß ich doch andererseits sagen, daß es dem Zeitgeist entsprechend verfaßt wurde und daß es begrüßenswert ist, daß man die Rechte der Wehrmänner entsprechend bewertet und zugleich dem Vorgesetzten zum Teil auch wieder Rechte eingeräumt hat, die ihm selbstverständlich zukommen müssen.

Mein sehr geehrter Herr Vorredner hat betont, daß die Offiziere selbst nicht wünschten, daß ihre Disziplinalgewalt etwa erweitert würde. Das trifft natürlich nur bedingt zu. Es mag vielleicht der Unterton in diesen Äußerungen liegen, daß, wenn man ihnen auch die höchste Disziplinalgewalt einräumen wird, das nur eine platonische Maßregel wäre, weil sie gar nicht imstande wären, unter den Verhältnissen, wie sie in der Wehrmacht jetzt sind, diese Disziplinalgewalt in Wirklichkeit auszuüben. Denn es steht gewiß fest, daß sich das Soldatenratsystem noch nicht in jene Formen gekleidet hat, die es mit der Zeit, wie man insbesondere nach dem Umsturz hoffte, annehmen sollte, sagen wir in die Formen einer wirklich wirtschaftlichen und für die Mannschaft fürsorglichen Tätigkeit.

Wir müssen leider noch immer konstatieren, daß die Vertrauensmänner zum großen Teile nicht die wirtschaftlichen Vertrauensmänner ihrer Kameraden, sondern die politischen Vertrauensmänner jener Partei sind, der sie momentan angehören, und wir wissen ganz genau, daß die Vertrauensmänner

der Wehrmacht zu 100 Prozent der sozialdemokratischen Partei angehören.

Ich möchte nun auf einen Vorwurf zurückkommen, der uns in diesem hohen Hause von Seiten der Sozialdemokraten wiederholt gemacht wird, das ist der Vorwurf der Volksfremdheit der Offiziere. Ich gebe zu, daß es solche Elemente gibt, ich kann Ihnen aber auch sagen, es gibt jetzt noch genug Leute, die nicht Offiziere sind und auch volksfremd sind und denen man das nicht vorwirft, Leute, die noch dazu das Volk ausbeuten, und denen man es merkwürdigerweise nicht so krumm nimmt und auf die man nicht immer wieder zurückkommt. Sie wissen, daß ich aus einer sehr bescheidenen Familie hervorgegangen bin und daß es eine große Anzahl von Offizieren in der alten Wehrmacht gegeben hat, die genau so waren wie ich und an denen von Volksfremdheit aber schon gar nichts zu sehen war.

Ich möchte weiters betonen, daß die Offizierserziehung, auf welche Dr. Deutsch hingewiesen hat, für die damalige Zeit nicht anders sein konnte, und wir würden wünschen, daß die Erziehung des Nachwuchses, der Unteroffiziere, welche künftig Offiziere werden sollen, zum großen Teil eine solche wäre, wie wir sie genossen haben; denn wir wurden nicht einseitig erzogen, sondern wir haben vor allem wirklich Disziplin an uns selbst gelernt, Hochachtung vor unserem Stande und Liebe zum Vaterlande.

Und wenn diese drei Eigenschaften dem künftigen Offizierskorps, das nun aus dem Unteroffiziersstande heranreifen soll, so heilig sind, wie sie uns damals waren, so kann man die Wehrmacht dazu nur beglückwünschen. Die Mannschaft von damals stand nicht unter dem völligen Zwang dieser volksfremden Offiziere, sondern unter dem Zwang der damaligen Gesetze. Nur war der Unterschied zwischen damals und heute der, daß damals die Gesetze eingehalten werden konnten und das heute leider nicht immer der Fall ist, weil die nötige Autorität fehlt, um der Einhaltung der Gesetze den entsprechenden Nachdruck zu verleihen.

Es ist auch der Ausdruck gefallen, daß die Disziplinarcommissionen sittlicher seien und daß es für die Mannschaft leichter aufzunehmen sei, wenn an Stelle der volksfremden Offiziere die Disziplinarcommissionen das Urteil fällen. Ich gebe zu, daß das in einem gewissen Umfange der Fall ist; dem war aber auch in der alten Wehrmacht Rechnung getragen, weil schon damals unsere Militärgerichte aus Offizieren und Mannschaftpersonen so ähnlich zusammengesetzt waren, wie die heutigen Disziplinarcommissionen aller Instanzen. Der Herr Abgeordnete Staatssekretär Dr. Deutsch hat gesagt, er wünsche nicht, daß Offiziere und Mannschaften ungleich behandelt werden. Ich stelle mich selbstverständlich auf denselben Standpunkt, nur gibt es leider in

der Pragis Fälle, die dieser Auffassung auch im umgekehrten Sinne nicht recht geben. Es mag sein, daß Offiziere zu milde behandelt wurden; dafür werde ich nie eintreten, aber es gab auch umgekehrte Fälle. Und wenn jetzt der Fall erwähnt wurde, daß gestern bei der Demonstration irgendein Offizier mitgegangen ist, so möchte ich darauf hinweisen, daß es eine Menge von kommunistischen Demonstrationen gab, die ganz bestimmt nicht auf dem Boden der demokratischen Republik standen, bei denen Wehrmänner in Haufen und in Uniform mitgelaufen sind, und die Aufregung darüber war nicht allzu groß. Ich kann mich auch nicht erinnern, daß diesbezüglich eine Untersuchung eingeleitet worden ist. Damit will ich natürlich nicht sagen, daß ich das Verhalten dieses Offiziers gut heiße, im Gegenteil, ich muß es verdammen; wenn er in der Wehrmacht darinnen sitzt, so hat er jedenfalls andere Aufgaben, als mit solchen Demonstrationen mitzulaufen.

Aber mit der gleichmäßigen Behandlung hat es seine guten Wege, wenn es sich um Kommunisten oder um die andere, die schwarz-gelbe Seite handelt.

Herr Dr. Deutsch hat vom Klassenhaß bei Disziplinarverfahren gesprochen. Ich glaube, diesen Vorwurf kann ich im Namen meiner Standesgenossen denn doch getrost zurückweisen. Ich kann Ihnen aufrichtig versichern, meine Herren von der Linken, Klassenhaß ist etwas, was der Offizier an sich nicht kennt, zumindest nicht der anständige Offizier. *(Zwischenrufe.)* Das haben wir erst nach dem Umstürze so recht kennen gelernt, was Klassenhaß ist, früher war uns der Ausdruck völlig fremd. *(Abgeordneter Dr. Bauer: Der Ausdruck!)* Herr Dr. Bauer wird gewiß verstehen, was ich meine. Der Ausdruck war uns schon bekannt *(Lachen)*, schon aus Ihren Zeitungen! Übrigens haben wir uns selbst derart strenge Gesetze geschrieben, daß wir zweifellos alle jene, die einen solchen ungegründeten Haß gegen andere Menschen sich etwa geleistet hätten, aus unseren Reihen gestoßen hätten. Wir haben doch, wie Sie wissen, einen Offiziersehrenrat gehabt und der war wesentlich unangenehmer und wesentlich gründlicher als alle heute bestehenden Gerichte. Wir haben selbst in unseren Reihen Leute nicht geduldet, die sich gegen andere vergangen haben, und darauf konnten wir bekanntermaßen stolz sein. *(Abgeordneter Zelenka: Wenn zum Beispiel ein Offizier eine Mannschaftsperson abgewatscht hat, haben Sie nichts gesagt!)* Wenn jemand einen abgewatscht hat, dann ist er gerichtlich behandelt worden — das wissen Sie ganz genau — und ist hinausgeschossen. *(Lebhafte Zwischenrufe.)* Ich weiß, daß Sie unbelehrbar sind, es ist schade, wenn man davon redet. Ich stelle fest, wenn einer einen Mann geohrfeigt hat, dann ist er hinaus-

geworfen worden und hat seine Charge verloren. *(Zwischenrufe.)*

Auch ich bin der Meinung, daß, ganz wie es Herr Dr. Deutsch gesagt hat, nur Recht und nicht Willkür herrschen soll, und ich hoffe nur, daß alle Disziplinargerichte und Kommissionen sich diesen Zeitpruch werden angelegen sein lassen und daß sie wirklich auf der gemeinsamen Basis des Rechtes schalten und walten werden.

Ich habe es schon eingangs betont, dieses Gesetz sichert zweifellos einen kleinen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Disziplinarstrafrecht. Ich möchte aber zu den Anträgen Stellung nehmen, welche Herr Dr. Deutsch namens seiner Partei im Ausschuß eingebracht und nunmehr als Minderheitsanträge angemeldet hat.

Der erste lautet *(liest)*:

„Unterabteilungscommandanten und Disziplinarvorgesetzte sind zur Verhängung von Ordnungsstrafen zunächst berufen. Höhere Vorgesetzte dieser Commandanten können von ihrer Ordnungsstrafgewalt gegen die ihnen dienstlich nicht unmittelbar untergeordneten Heeresangehörigen nur dann Gebrauch machen, wenn ein untergeordneter Ordnungsstrafberechtigter eine ihm bekanntgewordene Ordnungswidrigkeit unbestraft gelassen hat.“

Das ist ganz unmöglich. Es ist doch ganz klar, wenn zum Beispiel ein Inspizierender irgendwohin kommt und es vergeht sich zum Beispiel auf dem Gießerplatz gerade in diesem Augenblicke ein Untergebener gegen einen Untergebenen oder am Vorgesetzten selbst, dann würde es der Autorität des Inspizierenden schaden, wenn dieser sich erst umschauen müßte, um einen Untercommandanten, der ihm den Gefallen erweist, den Mann zu bestrafen. Es ist hier das primitivste Recht des höher gestellten Commandanten, daß er zumindest dasselbe Strafrecht ausübe wie der untergebene Vorgesetzte. Wir sind also nach wie vor der Anschauung, daß die Fassung des Ausschusses bleiben soll.

Ein weiterer Antrag lautet: im § 1 unter Ziffer 5 habe die Anführung im Artikel VII, Absatz 4, Ziffer 8, zu lauten: „8. Der in der Kenntnis der Heeresdisziplinarvorschriften keine vorschriftsmäßige (programmatische) Unterweisung erfahren hat.“

Im ersten Moment schaut das aus, als ob überhaupt ein anderer Antrag nicht vorgelegen wäre. Er ist aber vorgelegen. Die Fassung, daß er der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein müsse, wurde gestrichen, und diese Bestimmung sollte über Antrag eingesetzt werden. Wir stehen ja auf dem Standpunkte der Unterweisung in den Disziplinarvorschriften und es ist das die unbedingte Voraussetzung dafür, daß einer überhaupt hinauskommt. Es ist daher überflüssig, einen solchen Passus in das Gesetz hineinzunehmen.

Der letzte Minderheitsantrag, welcher lautet (liest):

„Versetzungen von Vertrauensmännern während ihrer Funktionsdauer dürfen nur im Einvernehmen mit den Vertrauensmännern beim Bundesminister für Heereswesen (Reichssoldatenrat) vorgenommen werden“, würde nach meiner Auffassung wieder eine Verschärfung des Soldatenrätessystems bedeuten, der zuzustimmen sich wohl kaum eine Mehrheit des Hauses finden könnte. Wir sind nicht gegen die Soldatenräte als Personen, wir sind vielmehr gegen die Soldatenräte als System. Ich glaube, es wird sich das System von selbst widerlegen, wenn die Zeit kommen wird, wo einmal die ehemaligen Soldatenräte Offiziere sein werden und aus den ehemaligen Unteroffizieren gemäß unserem Wehrgesetz das Offizierskorps ergänzt sein wird. Ich glaube, daß diese Vorgesetzten die dann entstehen, selbst daraufkommen werden, daß sich die ganze Geschichte überlebt hat. Ich glaube auch nicht, daß die Herren Sozialdemokraten eine große Sehnsucht nach diesen Soldatenräten gehabt hätten, wenn alle Offiziere ihrer Partei angehört hätten, weil sie dann von diesen vorausgesetzt hätten, daß sie ihren Anschauungen gerecht werden würden. Ich glaube, daß es unmöglich ist, daß man das Recht der höchsten Kommandanten auf Besetzung von Vertrauensmännerposten durch eine derartige Einschlebung schmälert.

Herr Dr. Deutsch hat schließlich den Ruf an alle Personen der Wehrmacht gerichtet: Stellt euch auf den Boden des gemeinsamen Rechtes und der Kameradschaft! Ich versichere, daß diese Worte auch mir aus dem Herzen gesprochen sind. Auch ich bin völlig der Meinung, daß sich Offizier und Mann, die ganze Wehrmacht auf den Boden des gemeinsamen Rechtes und der Kameradschaft stellen sollten. Aber es handelt sich darum, daß eben beide Teile Hand und Herz dazu geben und daß nicht blinde Leidenschaften des Alltags in die Reihen der Wehrmacht getragen werden. Dann wird es möglich sein, zu den Verhältnissen zu kommen, die Staatssekretär Dr. Deutsch in seinem letzten Satz verlangt hat. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Baumgärtel.

Abgeordneter Baumgärtel: Hohes Haus! Schon bei der Beratung der Novelle zum Disziplinargesetz im Ausschuss ist es ganz deutlich zum Ausdruck gekommen, daß zwischen den Anschauungen der bürgerlichen Parteien dieses Hauses und unserer Partei abgrundtiefe, kaum überbrückbare Unterschiede bestehen. Es ist dabei ganz deutlich geworden, daß man von seiten der Rechten versucht, nach Möglichkeit die ganze Disziplinarordnung des Heeres wieder rückwärts zu entwickeln, während wir uns auf den

Standpunkt stellen, daß in einem Staate, der nun einmal eine wirkliche Demokratie besitzt, dessen Bürger — auch die Bürger, die den Waffenrock tragen — nach den Staatsgrundgesetzen als freie, voll berechnete Bürger zu gelten haben, nicht zu gleicher Zeit unter Umständen eine Disziplinarverfassung für ein Heer geschaffen werden kann, die praktisch alle Rechte dieser Staatsbürger wieder aufheben würde. Das würde aber in dem Augenblick eintreten, wo dem Wunsche nachgegeben wird, daß die Disziplinalgewalt vollends von den Offizieren, von den Führern des Heeres ausgeübt wird. Wir stehen vielmehr auf dem Standpunkte, daß die Demokratie auch in der Frage der Disziplinarverfassung voll zur Auswirkung kommen muß.

Wenn hier über die Vertrauensmänner im Kreise der Soldaten gesprochen wurde und wir immer bei jeder Heeresdebatte hören, daß die bürgerlichen Parteien sobald wie möglich die Abschaffung der Vertrauensmänner, der Soldatenräte wünschen, so gestatten Sie mir ein Wort zu dieser Frage. Ich will nicht auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kollarz eingehen. Er ist vielleicht unbelehrbar in dieser Hinsicht. Er hat nichts anderes getan, als versucht, den alten Offizier zu verteidigen, der hier gar nicht angegriffen worden ist. Es hat sich nur um den Offizier der heutigen Wehrmacht gehandelt, von dem wir verlangen, daß er abweicht von den alten Traditionen, die darin bestanden haben, daß er seine Autorität mit der Hundspeitsche in der Hand aufrechterhalten hat, wir verlangen von dem Offizier, der die Autorität in diesem Heere zu wahren hat, daß er zunächst einmal selbst vorbildlich vorangeht und daß er verstehen lernt, daß er dann den Soldaten am besten bilden und erziehen kann, wenn er diesem Soldaten selbst ein Vorbild von Disziplin, ein Vorbild von wirklicher Menschenwürde gibt. Darum handelt es sich und zu diesem Zwecke brauchen wir vor allen Dingen nicht die Krute des Offiziers, die im demokratischen Staate gar nicht angewandt werden kann, sondern wir wollen einen Vorgesetzten haben, der tatsächlich derjenige ist, der den Vater für den Soldaten, der den Berater für den Soldaten spielt. *(Abgeordneter Kollarz: Sie waren doch selbst Offizier!)* Vielleicht gerade, Herr Abgeordneter Kollarz, weil Sie selbst Offizier waren, haben Sie die Psyche des Mannes nie kennen gelernt, der dem Offizier einfach ausgeliefert gegenüberstand. Wer es miterlebt hat, durch Jahre hindurch irgendeinem Offizier, ganz gleich ob er gerecht oder ungerecht war, auf Gnade und Ungnade ausgeliefert zu sein, wer es mit angesehen hat, wie Männer, die ebenfalls Staatsbürger waren und ihrer Pflicht nachgekommen sind — wie damals immer gesagt wurde: nachdem sie das Vaterland gerufen hatte — georfeigt wurden, wie ihre elementarsten Rechte

vergewaltigt wurden (*Zwischenrufe*) und wie in dem Augenblicke, wo der ohrfeigende Offizier gegebenenfalls in irgendeiner Form hätte zur Rechenschaft gezogen werden sollen, der betreffende Mann, der wirklich vom Beschwerderecht Gebrauch gemacht hat, hinausgeschlagen ist und nicht der Offizier, wie sich der Herr Abgeordnete Kollarz ausgedrückt hat, der weiß, daß wir einen solchen Zustand in einem demokratischen Heere nicht mehr brauchen können. Und, meine Herren, geben Sie sich darüber keiner Täuschung hin: wenn die Offiziere selbst zum Teil verlangen, daß Sie von dem alleinigen Strafrecht entbunden werden, so ist das meines Erachtens nur das gesunde Empfinden des betreffenden Offiziers, der sich ganz klar vor Augen hält, daß er in einem demokratischen Staate nicht mehr einfach derjenige sein kann, der über das Recht oder Unrecht seines Untergebenen entscheidet, sondern innerlich auch die Empfindung hat, daß er viel lieber die Sache vor irgendeinem Forum zur Anzeige bringt, das wirklich den betreffenden Kameraden aburteilt, als daß er selbst die Verantwortung dafür übernimmt.

Nun meine ich, ist es ganz klar, daß diese Disziplinarnovelle zweifelsohne sehr viel Gutes geschaffen hat. Ich brauche darüber nicht viel zu sprechen, denn mein Freund und Parteigenosse Deutsch hat ja ausführlich darüber gesprochen. Aber andererseits soll doch festgestellt werden, daß dies noch nicht das Um und Auf unserer Wünsche ist, sondern daß es lediglich ein Kompromißgesetz ist, das hier geschaffen worden ist, und daß die Erfahrungen die nunmehr aus dieser Kompromißnovelle kommen werden, uns wahrscheinlich sehr bald darin recht geben werden, daß die Wehrmacht dann am besten diszipliniert sein wird, daß die Wehrmacht dann ihre Pflicht, dem gesamten Volke der Republik Deutschösterreich zu dienen, am besten nachkommen kann, wenn sie wirklich bis zur letzten Faser demokratisiert ist, wenn sie wirklich eine demokratische Einrichtung bedeutet. Denn die Herrschaft der Offiziere in der Wehrmacht eines demokratischen Staates würde zu guter Letzt nichts anderes bedeuten, als daß diese Wehrmacht nicht dem demokratischen Volksstaate, nicht der Republik dienen kann, sondern daß diese Wehrmacht unter Umständen in der Hand einiger weniger Offiziere, die über die gesamte Gewalt verfügen, ein Werkzeug würde gegen die Republik, gegen die demokratischen Einrichtungen, die dieses Volk sich geschaffen hat. Es ist eine der ersten Aufgaben, zu verhindern, daß sich diese Wehrmacht wieder so von dem Körper der Republik Deutschösterreich löst, daß gegebenenfalls vielleicht durch irgendwelche Gewalthaber innerhalb der Wehrmacht diese Wehrmacht eine Gefahr für die Republik selbst würde.

Ich möchte mir noch den Vorwurf eines meiner mittelbaren Herren Vorredner zurückweisen,

daß jemals die „Arbeiter-Zeitung“ oder überhaupt ein offizielles sozialdemokratisches Organ davon geschrieben hätte, daß die Wehrmacht ausschließlich dazu da sei, die Interessen der sozialdemokratischen Partei zu vertreten. Wir haben uns von diesem Blase aus schon öfter dagegen gewehrt und wir erklären ausdrücklich, daß wir auch auf dem Standpunkte stehen, daß die Wehrmacht eine demokratische Einrichtung sein soll, eine Einrichtung die wirklich diesem Staate dienen soll, und wenn in der „Arbeiter-Zeitung“ davon geschrieben wird, daß diese Wehrmacht nicht mehr gegen die Arbeiter zu gebrauchen sein wird, so ist damit noch lange nicht ausgesprochen, daß sie lediglich eine Institution ist, die die sozialdemokratische Partei zu vertreten hat. Das eine ist sicher, meine Herren: zu dem Zwecke, zu dem das alte Heer mißbraucht worden ist; in jedem Augenblicke bereit zu sein, gegen die arbeitende Klasse loszugehen, wenn diese arbeitende Klasse berechnete Forderungen in diesem Staate gestellt hat, werden Sie eine Wehrmacht nicht mehr gebrauchen können (*Sehr richtig!*) Sie werden sie auch nicht zu dem Zwecke gebrauchen können, daß sie gegen Bauern oder irgendeine bestimmte Klasse von Menschen losgeht, sondern die Wehrmacht soll wirklich ein Instrument dieses demokratischen Staates werden. Dazu brauchen wir aber auch die innere demokratische Einrichtung, und wenn Sie heute wieder das Klagelied gesungen haben, daß die Soldatenräte wahrscheinlich von selbst verschwinden werden, so kann ich dem Herrn Abgeordneten Kollarz nur das Eine sagen, daß die Offiziere, die aus dem Mannschafsstande hervorgegangen sind, die erkannt und gelernt haben, daß die demokratische Einrichtung einer so geschlossenen Körperschaft, wie es die Wehrmacht ist, das höchste Rechtsempfinden in sich trägt, niemals Feinde der Soldatenräte, niemals Feinde der Vertrauensmänner sein werden. (*Sehr richtig!*) Denn auch heute haben wir schon eine große Reihe von Offizieren innerhalb unserer Wehrmacht, die erkannt und gelernt haben, daß gerade das Vertrauensmännersystem jene Möglichkeiten in sich birgt, die es auch ihm gestatten, wenn er ein gerechter Kommandant ist, in seiner Kompanie, in seiner Formation äußerste Disziplin zu wahren, und selbst die Redner der bürgerlichen Parteien mußten zugeben, daß in den Disziplinarserien, wo die eigenen Kameraden die Urteile über die Vergehen, die der Wehrmann sich hat zuschulden kommen lassen, fällen, unter Umständen selbst die schärfsten Urteile, selbst Urteile fällen, die für den ersten Augenblick geradezu drastisch aussehen. Und ist es nicht das beste Zeichen der Gesundung unseres Heeres, wenn aus diesem Heereskörper heraus Kameraden als Richter über diejenigen sitzen, die sich in irgendeiner Form vergangen haben, und außerordentlich gerechte Urteile zum Ausdruck bringen? Ich bin fest

überzeugt, daß ein großer Teil der Offiziere selbst, zum mindesten die Subalternoffiziere nicht wünschen würden, das volle Strafrecht wieder in die Hand zu bekommen, weil sie selbst wissen, ganz genau wissen, daß dieses Strafrecht doch eine sehr individuelle Handlung war. Ich betone, es hat Offiziere gegeben, die es verstanden haben, der Vater ihrer Kompanie zu sein, das waren aber unter Tausenden ganz wenige, die zu zählen waren. Es waren auf der anderen Seite Leute darunter, denen der Staat in diesem Augenblick eine Macht in die Hand gegeben hat, mit der sie über das Geschick von Familienvätern, die als Soldaten eingezogen waren, auf Jahre, vielleicht für das ganze Leben entschieden haben, ohne daß der Betreffende sich dagegen rühren konnte, und heute haben wir eine Verfassung im Heere und ein Disziplinalgesetz, das deswegen von uns angenommen und anerkannt wird, weil wir sehen, daß es ein Schritt weiter vorwärts zur wirklichen Demokratisierung des Heeres ist, und wer mitgearbeitet hat an dem Aufbau des Heeres, wird erkannt und gelernt haben, daß alles, dessen die Wehrmacht verleumdet und verdächtigt wurde, in Wirklichkeit ganz unwahr war, daß man gesehen hat, daß der eigentliche Kern dieser Wehrmacht ein außerordentlich gesunder war, daß sie natürlich Zeit brauchte, um alle die Krankheitskeime, die sie in sich hatte, um alle die einzelnen Personen, die sicherlich nicht das Recht hatten, in der Wehrmacht zu sein, abzustößen, daß sie sich aber heute so geläutert hat, daß ich fest überzeugt bin, wenn wir dieser Wehrmacht, die wir unserer Republik gegeben haben, eine ausschließlich demokratische Verfassung geben, werden wir damit auch eine Wehrmacht schaffen, die tatsächlich imstande ist, diese Republik zu schützen, dieses Volk vor weiteren inneren Wirren und irgendwelchen Verwicklungen zu bewahren. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dauguin: Hohes Haus! Aus der Debatte ist hervorgegangen, daß die Redner aller Parteien, auch die geehrten Redner der Opposition, die vorliegende Novelle im Grunde als einen Fortschritt in der bisherigen Disziplinarrechtssprechung betrachten. Aus den Worten des Herrn Abgeordneten Dr. Deutsch war zu entnehmen, daß er eigentlich mit einem Unterton des Bedauerns darüber gesprochen hat, daß die Militärgerichtsbarkeit, die seinerzeit viel angefeindet wurde, nun abgeschafft ist. Es ist richtig: Die Soldaten kann nur der beurteilen, der unter ihnen lebt, der die Mentalität und das ganze Wesen erfaßt und kennt, in dem sie leben. Durch die Abschaffung der Militär-

gerichtsbarkeit sind die Soldaten vor Richter gestellt, denen die Vorbedingung selbstverständlich sehr häufig abgeht. Die Militärgerichtsbarkeit ist aber einmal abgeschafft und es läßt sich daher nichts machen. Es ist nun notwendig geworden, daß wir durch eine Novelle Abhilfe schaffen, durch die viele Delikte, die früher dem Militärstrafrechte unterstanden, nunmehr dem Disziplinarverfahren unterstellt werden.

Ich möchte aber die Verhandlung über diese Novelle nicht geschlossen haben, ohne hervorzuheben, daß sie die Frucht einer fast dreivierteljährigen Arbeit ist, an der insbesondere die Sektion VII des Bundesministeriums für Heereswesen und in der Sektion VII wieder Herr Sektionsrat Dr. Hecht in hervorragender Weise teilgenommen hat. Es hat auch der Ausschuß nicht ermangelt, am Schlusse der Beratung dieses Gesetzes Herrn Sektionsrat Dr. Hecht Dank und Anerkennung auszusprechen. Ich glaube, daß ich dieses Vorgehen des Ausschusses auch dem hohen Hause zur Kenntnis bringen muß. Im übrigen bitte ich um die Annahme der Anträge des Ausschusses und um Ablehnung der Minderheitsanträge.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche § 1, Punkt 1, Punkt 2 und Punkt 3 bis einschließlich des Absatzes (6) annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschlecht.)* Angenommen.

Zum Absatz (7) liegt ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Deutsch vor, der eigentlich die Auslassung des Satzes in der siebenten Zeile beinhaltet: „... wenn die Ordnungswidrigkeit in ihrer Gegenwart begangen wurde oder gegen ihr dienstliches Ansehen gerichtet war, oder...“ Der Antrag des Herrn Dr. Deutsch folgt nämlich sonst der Fassung des Ausschusses und nur diese Worte fehlen. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche Absatz (7) mit vorläufiger Auslassung der von mir genannten Worte annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschlecht.)* Angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, welche auch die vom Herrn Abgeordneten Deutsch zur Streichung beantragten Worte annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschlecht.)* Das ist die Mehrheit, diese Worte sind angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, welche auch Absatz (8) des Punktes 3, ferner den Punkt 4 annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschlecht.)* Angenommen.

Zum Punkt 5 liegt ein Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Deutsch vor, daß nämlich als achter Punkt eingeschaltet werde *(liest)*: „Der in der Kenntnis der Heeresdisziplinarvorschriften keine vorschriftsmäßige (programmatische) Unterweisung erfahren hat.“

Wir werden daher bei Punkt 5 zuerst über die Absätze (6) und (7) abstimmen. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diese beiden Absätze annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das ist angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, welche Punkt 8 in der Fassung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Deutsch annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Es ist die Minderheit und abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, welche die weitere Fassung des Punktes 5, dann Punkt 6, Punkt 7 und Punkt 8 annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das ist angenommen.

Beim Punkt 9 liegt ein Gegenantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Deutsch vor, der ja hier in der Druckform enthalten ist. Ich werde daher zuerst über diesen Gegenantrag abstimmen lassen und bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem Gegenantrage des Abgeordneten Dr. Deutsch zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das ist die Minderheit und abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, welche dem Punkte 9 in der Fassung des Ausschusses zustimmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das ist die Mehrheit und angenommen.

Ich bringe nunmehr die Punkte 10, 11, 12, 13 und 14 zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diese Punkte annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das ist die Mehrheit und angenommen.

Was Punkt 15 anbelangt, so liegt ein Gegenantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Deutsch vor. Dieser Gegenantrag lautet *(liest)*:

„Absatz 1 des Artikels XI b hat zu lauten:

Die Disziplinarstrafe der Minderung der Bezüge (Artikel IV) erfasst das Gehalt und den Ortszuschlag des Heeresangehörigen.“

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesen Gegenantrag des Abgeordneten Dr. Deutsch annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das ist die Minderheit und abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, welche Punkt 15 im Absatz (1), (2) und (3) annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Es ist die Mehrheit und angenommen.

Beim Punkte 16 liegt ein Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Deutsch vor. Wir werden daher über Punkt 16 in der Fassung des Aus-

schußantrages abstimmen. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Deutsch annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Es ist die Minderheit und abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, welche die Punkte 17, 18, 19, 20 und 21, § 2 und § 3, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat diesen Anträgen zugestimmt und hiemit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatteur Daugvin: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Referent beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt.

Wünscht jemand in dritter Lesung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat das Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 368 (Heeresdisziplingesetz), ergänzt und abgeändert wird (Heeresdisziplingesetznovelle vom Jahre 1922) *(gleichlautend mit 814 der Beilagen)*, auch in dritter Lesung genehmigt.

Es sind nun dem Ausschussbericht auch drei Entschliessungen angefügt. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diese drei Entschliessungsanträge annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat auch diese Entschliessungen genehmigt und damit ist diese Angelegenheit erledigt.

Wir kommen nunmehr zum nächsten Punkte der Tagesordnung.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Heisl, die Verhandlung über den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (828 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über Veräußerung des Gebäudes der ehemaligen k. u. k. Marinesektion, Wien, III., Margergasse 2 a (868 der Beilagen), einzuleiten.

3450

104. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 7. April 1922.

Berichterstatter Heintl: Hohes Haus! Ich habe die Ehre, über 868 der Beilagen namens des Finanz- und Budgetausschusses zu berichten. Zur Beratung der gegenständlichen Regierungsvorlage hat der Finanz- und Budgetausschuß einen Unterausschuß eingesetzt, der sich eingehend mit dem gestellten Antrage befaßt hat. Es wurde festgestellt, daß das Marineministerium ein Gebäude wäre, das für die zukünftige Stadtverwaltung von außerordentlicher Wichtigkeit ist. Die Herren sind aber trotzdem zur Überzeugung gekommen, daß den Anträgen des Finanzausschusses Rechnung getragen werden soll. Nur konnte sich der Ausschuß noch nicht entschließen, endgültig zu den Fragen Stellung zu nehmen, bevor nicht eingehende Erhebungen über die rechtlichen Ansprüche des französischen Konfortiums, dem das Haus überlassen werden soll, gepflogen werden. Zu diesem Zwecke wird nun in einer Resolution beantragt, vor Fertigstellung des Vertrages die Bankkommission und das Abrechnungsamt zur Begutachtung heranzuziehen.

Es wurde weiters festgestellt, daß es zweckmäßig wäre, zum mindesten die Abteilung der Kunstgewerbeschule, die sich in diesem Hause befindet, anderweitig unterzubringen, und auch aus diesem Grunde hat der Finanz- und Budgetausschuß eine Resolution dem hohen Hause in Vorschlag gebracht. Weiters wurde der Wunsch ausgesprochen, daß im Kriegsministerium die Post- und Telegraphenverwaltung untergebracht werden möge. Eine Resolution wurde in diesem Belange nicht ausgesprochen, es wurde aber dem Wunsche Ausdruck verliehen, daß die Regierung diesen Wünschen des Ausschusses Rechnung tragen möge. Ich beantrage die Annahme des Gesetzes.

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1 und 2, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen erheben zu wollen. (*Geschicht.*) Das Gesetz ist in zweiter Lesung genehmigt.

Berichterstatter Heintl: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt.

Wünscht jemand in der dritten Lesung das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung genehmigen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*)

Das Bundesgesetz, betreffend Veräußerung des Gebäudes der ehemaligen k. u. k. Marinesektion, Wien, III., Margergasse 2a (*gleichlautend mit 868 der Beilagen*), ist auch in dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Es liegen noch zwei Entschlüsse des Ausschusses vor.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diese zwei Entschlüsse annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Sind genehmigt.

Wir kommen nunmehr zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist der Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abgeordneten Austerlitz, Gröber, Witternigg und Genossen (112 der Beilagen), auf ein Preßgesetz (855 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Austerlitz; ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Austerlitz: Hohes Haus! Der Nationalrat wird mit der Beschließung dieses Berichtes ein Gesetzgebungswerk vollenden, das durch jahrzehntelange von dem gesamten politischen Volk in Österreich stürmisch begehrt worden ist, für das alle Notwendigkeiten der Zeit gestritten haben und das trotz aller angewandten Mühe niemals ans Ziel gelangt ist. Die Republik wird dieses Gesetz später beschließen, obwohl sie in der Beschließung von Gesetzen weder faumfelig noch zaghaft ist. Aber wir dürfen dennoch mit Stolz und Genugtuung konstatieren, daß unsere Republik von allen anderen Staaten, die dasselbe Preßgesetz von der alten Monarchie geerbt haben, zu allererst an diese Reform herantritt und auch in diesem Punkte beweist, daß die Demokratie in diesem Staate kräftiger und echter ist, denn überall.

Wenn wir dieses Gesetz mit einem Worte charakterisieren wollen, so könnten wir wohl sagen, es ist ein ehrliches Gesetz, es ist ein Gesetz, das keine Fallen, keine Zweideutigkeiten enthält, daß sich auch die Reformen nicht durch andere Konzessionen bezahlen läßt, das überhaupt mit der politischen Auffassung, als würden politische Freiheiten, als würden politische Rechte von den Völkern durch gute Ausführung erworben werden müssen, vollständig gebrochen hat.

Deswegen sagt auch das Gesetz alles, was es zu sagen hat, deutlich und klar. Und es voll-

endet damit eine Reform, die für die Bedürfnisse der Presse vollständig ausreicht, die aber auch dem Staate gibt, worauf der Staat einen Anspruch hat.

Wenn wir uns den gewaltigen Fortschritt, den dieses Gesetz vollzieht, vergegenwärtigen wollen, so müssen wir vor allem die ganze Leidensgeschichte der Presse in Österreich aufrollen, die bis zu der Begründung der Republik ihr alleiniges Schicksal gewesen ist. Es ist heute, wo die Republik die politische Freiheit auch auf dem Gebiete der Presse begründet hat, ohne daß sie die Paragraphen, die die Presse reglementiert haben, geändert hat, es ist heute dem Bewußtsein schon völlig verschwunden, unter welchen Verhältnissen die Presse in Österreich ihre große Aufgabe zu vollziehen hatte. Aber es ist notwendig, sich das doch noch in Erinnerung zu rufen und dessen eingedenk zu bleiben, daß einmal auf dem Gebiete der Meinungsäußerung die Staatsgewalt allmächtig gewesen ist. Nach dem jetzigen, theoretisch noch geltenden Rechte kann der Staatsanwalt, kann die Polizei, kann die politische Behörde eigentlich jede Druckschrift konfiszieren. Und wenn der Staatsanwalt diese Druckschrift konfisziert hatte, war er nicht etwa gezwungen, durch die subjektive Verfolgung der strafbaren Handlung seine Konfiskation zu rechtfertigen, sondern er konnte die ausreichende gesetzliche Deckung in dem sogenannten objektiven Verfahren erlangen. Es bestand also eigentlich gar keine Freiheit der Meinungsäußerung. Und wenn man auch nicht alles konfisziert hat, wenn auch einmal die Kette, die die Presse gebunden hatte, nicht so straff angezogen worden ist, so gab es auch Zeiten, wo die politische Censur größer war, wo die politische Opposition ein größeres Bedürfnis nach Ausprägung ihrer Meinungen hatte, und es war dann der Zustand wirklich der, daß die Presse völlig in der Gewalt des Staates war. Alles, was sich zwischen der Konfiskation und dem objektiven Verfahren vollzogen hat und wofür in dem Gesetze gewisse Kautelen niedergelegt waren, wie die Bestätigung der Beschlagnahme durch das Gericht, der Einspruch gegen das objektive Verfahren, das waren im wesentlichen nur Formalitäten; die Presse war vollständig ohnmächtig und ihre Freiheit war auf die Einsicht der Herrschenden, auf die Gunst der Herrschenden gewiesen, wobei sie selbstverständlich außerordentlich schlecht gefahren ist.

Mit all dem bricht dieser Gesetzentwurf völlig. Er statuiert das große Prinzip, daß der Journalist für das was er schreibt, die Verantwortung zu übernehmen hat, ein Prinzip, bei dem die Presse und bei dem der Staat besser fährt. Denn diese alte objektive Methode war ganz aus dem Geiste des alten Österreich, in dem der Despotismus geherrscht hat und durch die Schlamperie einigermaßen gemildert war. Die sogenannte polizeiliche Beschlagnahme ist in dem Gesetzentwurf auf ein

paar ganz bescheidene Fälle reduziert, die schlechthin nicht entbehrt werden können. Sie ist nur zulässig, wenn die tragenden Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Presse durch die Staatsgewalt verletzt werden, das heißt, wenn auf der Zeitung nicht die vorgeschriebenen Angaben stehen oder wenn die Überreichung des Pflichtexemplars unterlassen wird; sie ist nur zulässig bei den Vergehen gegen die Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom Jahre 1862, die lediglich den Zweck haben, die Rechtsprechung vor der Beeinflussung durch die Presse zu sichern, ferner dann, wenn die öffentliche Sittlichkeit verletzt wird, und schließlich für den einzigen Ausnahmefall, daß in der Zeitung, in der Druckschrift zur Begehung eines Verbrechens aufgefördert wird und die unmittelbare Gefahr besteht, daß infolge dieser Aufforderung das Verbrechen wirklich begangen wird. Aber auch diese polizeiliche Beschlagnahme kann nicht etwa in dem objektiven Verfahren enden, sondern auch sie muß der Staatsanwalt durch die subjektive Verfolgung des Täters rechtfertigen. Unterläßt er diese subjektive Verfolgung, so erlischt die Beschlagnahme von selbst. Wenn die Beschlagnahme erloschen ist oder wenn sie vom Gerichte nicht als gerechtfertigt anerkannt wird, so ist der Staat zum Ersatze des verübten Schadens verpflichtet. Für die Schadensermittlung sind im Gesetze selbst die strengsten Kautelen vorhergesehen.

Dann geht die Sache ihren Gang wie bei jeder strafbaren Handlung. Der Staatsanwalt kann anklagen, die strafbaren Handlungen, die durch den Inhalt der Presse begangen werden, unterliegen den Geschworenen und mit der Entscheidung über das subjektive Verschulden des Täters wird auch über den Verfall der Druckschrift entschieden. Aber auch diese alte Methode und Einrichtung, daß die strafbaren Handlungen gleichsam auf Flaschen abgezogen, konserviert und als ein an sich strafbarer Inhalt kundgemacht werden, dessen Weiterverbreitung durch den § 24 des Pressegesetzes bis jetzt geschützt war, auch mit dieser alten, überlebten Institution hat das Gesetz vollständig gebrochen.

So sind diese Bestimmungen außerordentlich bescheiden und sind vor allem außerordentlich durchsichtig, so daß sich die Presse in der Freiheit ihrer Meinungsäußerung vor dem Zugriff des Staates vollständig unabhängig darstellt. In dieser Beziehung könnte man dem Gesetz auch nachsagen, daß es ein bescheidenes Gesetz ist, indem es nämlich die Reglementierung der Presse auf das geringstmögliche Maß beschränkt. Ein Pressegesetz ist nicht ein Gesetz, daß die Pressefreiheit begründet, sondern ist im wesentlichen das Gesetz, das die Ausübung und den Gebrauch dieser Freiheit beschränkt, ihn unter gewisse beschränkende Bestimmungen setzt. Deswegen ist das Pressegesetz das bessere, welches das kürzere ist, das

diese reglementierenden Bestimmungen auf ein geringeres Maß reduziert.

Ebenso liberal, ebenso demokratisch geht das Gesetz in der zweiten Bedingung der Freiheit der Presse vor, nämlich in der Möglichkeit ihrer Verbreitung. Wenn wir uns den alten Zustand in Erinnerung rufen, wo die Verbreitung der Presse unter Bestimmungen gesetzt war, wie wenn sie etwas Feiiergefährliches wäre, eine Sache, die man nur mit der größten Vorsicht sich entfalten lassen kann, so werden wir des großen Wandels der Zeiten uns erst voll bewußt. Wer die alten Zustände in Erinnerung hat und noch nicht vergessen hat, daß einmal die Frage, ob eine Zeitung in einer Trafsit verkauft werden darf, von der Gunst der Regierung abhängig war und die Regierung den Trafitten das Auflegen bestimmter Zeitungen noch verbieten konnte, wer sich daran erinnert, daß jedes gedruckte Blatt Papier, das von Hand zu Hand gegeben worden ist, mit dem verächtlichen Kolportageverbot verfolgt worden ist, wer sich an die an den Talmud gemahnenden Entscheidungen unserer obersten Gerichtshofe erinnert, was eine Druckschrift ist, ob diese alten Taschentücher, die man einmal gekannt hat, die mit dem Einmaleins oder mit dem Bild des Kaisers geschmückt oder verunstaltet waren, ob die eine Druckschrift sind und ob für sie der freie Verkauf zulässig ist und nun diesen Zustand, den das Gesetz begründet, dem gegenüberstellt, daß der Zeitungsverkauf auch nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt, sondern daß jeder in dem Raum, den er der Behörde angibt, Zeitungen frei verkaufen darf, daß der Verkauf auf der Straße sich ganz ungehemmt vollziehen kann, daß jede Zeitung auch Bestellungen für die Presse ungehemmt sammeln kann, der erkennt, daß wir als eine demokratische Republik mit all diesem Polizeigeist, der in bezug auf die Presse das gefährlichste ist, vollständig gebrochen haben.

Auch die Zensur in Beziehung der Plakate hebt dieses Gesetz auf. Sie wissen, daß zum Anschlag von Plakaten eine ausdrückliche Bewilligung der Behörden notwendig ist und daß sie diese Bewilligung, ohne gezwungen zu sein, dafür Gründe anzugeben, versagen kann. Zu der ungehemmten Vertretung des geistigen Inhaltes von Druckschriften ist selbstverständlich auch die Freiheit der Plakatierung notwendig. Da auch hier unzweifelhaft ein Mißbrauch vor sich gehen könnte und weil es für jeden Betroffenen noch weit empfindlicher ist, etwa seine Ehre in einem Plakat angegriffen zu sehen als selbst in einer Druckschrift, hat das Gesetz die Bestimmung aufgenommen, daß auf jedem Plakat wie auf einer Druckschrift eine Person genannt werden muß, die für den Inhalt der Druckschrift vorweg verantwortlich ist.

Diese Bestimmung haben wir auch auf die sogenannten Flugblätter ausgedehnt, die wir als die „Druckschriften unter drei Bogen“ bezeichnen. Die Flugchriftenliteratur ist gerade in den Wahlen und überhaupt im politischen Leben eine sehr verbreitete und darum auch gewissermaßen gefährliche Sache; denn weil sie in einem Zeitpunkt erscheint, wo die Leidenschaften erhitzt und die Gemüter unruhiger sind, greift sie eher zu scharfen Worten, als es im normalen politischen Kampfe vielleicht die Gewohnheit sei und an der Anonymität solcher Flugblätter, die ja nie einen persönlichen Namen tragen, würde eine strafgerichtliche Verfolgung immer scheitern. Deswegen hat das Gesetz die wohlervogene Bestimmung aufgenommen, daß auch auf den Flugblättern eine Person, ein verantwortlicher Mensch, gleichsam ein verantwortlicher Redakteur genannt werden muß, der vorweg die Verantwortung zu übernehmen hat.

Zu der Freiheit der Verbreitung der Literatur gehört auch die Befreiung von allen Beschränkungen, die die Gewerbeordnung gesetzt hat und die darin bestehen, daß sowohl die Herstellung von Druckschriften, also das Buchdruckergewerbe, wie der Verkauf von Druckschriften und ihr Verleihen, nämlich der Buchhandel, unter Konzessionszwang gestellt sind. Damit bricht der Gesetzesentwurf gleichfalls, obwohl er nicht verkennet, daß das eine gewisse Umwälzung in den ganzen Produktionsverhältnissen hervorrufen wird, weshalb er die Bestimmung anfügt, daß diese Aufhebung des Konzessionszwanges erst mit dem Anfang des Jahres 1926 in Kraft treten soll.

Der Gesetzesentwurf hat auch nicht verkannt, daß die strafbaren Handlungen, die durch die Presse begangen werden, niemals oder wenigstens in der überwiegenden Regel nicht strafbare Handlungen sind, die aus unedlen Motiven entspringen. Man muß sich über die Natur der strafbaren Handlungen, die durch die Presse begangen werden, klar sein. Sie sind im Grunde genommen immer nur Ausschreitungen der Kritik und sie entspringen, wenn sie auch noch so ungerecht sind und von denjenigen, die sie betreffen, auch als sehr ungerecht empfunden werden, niemals gemeinen Motiven, wobei man die sogenannte Revolvenzjournalistik als unerheblich beiseite liegen lassen kann, sondern sie entspringen politischen Leidenschaften, sie entspringen der glühenden Überzeugung eines politischen Menschen, der alles daransetzt, seine Auffassungen zur Geltung zu bringen. Deswegen wäre es unbillig, diese strafbaren Handlungen etwa denen gleichzusetzen, die aus gehässigen und gemeinen Motiven entspringen. Deswegen ist es durchaus zulässig, die Verantwortlichkeit der Journalisten enger zu fassen und es ist auch notwendig; denn die strafbaren Handlungen, die durch die Presse begangen sind, unterscheiden sich von den anderen strafbaren

Handlungen durch zwei eigenartige Umstände. Erstens sind sie nicht verborgen, sondern sie stehen in vollster Ausprägung vor jedem Betrachter. Ihr Zweck ist die Öffentlichkeit und sie hüllen sich in kein Dunkel. Andererseits ist die Erforschung strafbarer Handlungen, die durch die Presse begangen sind, äußerst schwierig, ja vielleicht auch unerreichbar, denn sie hinterlassen keine Spuren; sie sind zwar in dem geschriebenen Manuskripte niedergelegt, aber sie können nur durch die Zeugenaussage jener Personen festgestellt werden, die an der Herstellung dieser strafbaren Handlungen selbst beteiligt sind. Denn eine strafbare Handlung, die durch die Presse begangen wird, kann nicht als das Werk eines einzelnen betrachtet werden und ihre Urheberchaft in eine einzige Person zu verlegen, würde schon den wirklichen Zustand der Dinge verkennen. Was eine Zeitung schreibt, sagt nicht der einzelne Journalist, sondern sagt die Zeitung selbst. Ihr Geist, ihre Auffassung der Dinge, das Zusammenwirken von vielen Menschen gibt dieser Darstellung ihre Farbe, ihr Gepräge und unter Umständen eben ihre Strafbarkeit.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich die Notwendigkeit, in der Presse immer eine Person zu bestimmen, die vorweg und unbedingt die Verantwortung hat und das ist die Bedeutung der sogenannten Vernachlässigung der pflichtgemäßen Ob Sorge, die wir jetzt die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Sorgfalt nennen. Der verantwortliche Redakteur haftet nicht für das Begehen der strafbaren Handlung, sondern dafür, daß er das Begehen der strafbaren Handlung nicht gehindert hat. Dem entspricht natürlich, daß zur Vernehmung der Aufgabe eines verantwortlichen Redakteurs nur Personen verwendet werden können, die die Verantwortung sofort übernehmen können, daß also die Mitglieder dieses hohen Hauses von der Bestellung als verantwortliche Redakteure ausscheiden müssen, weil ihre Verantwortlichkeit nicht sofort geltend gemacht werden kann, sondern von der Zustimmung eines außerhalb der Presse liegenden Körpers abhängig wäre.

Indem das Gesetz sich diesen eigenartigen Zustand vor Augen gehalten hat, ist es auch zu dem Schlusse gekommen, daß die Haftung für die Geldstrafen, die aus dem Pressegesetz geschöpft werden, in letzter Linie diejenigen treffen muß, die den Ertrag dieser Zeitungen haben, nämlich den Herausgeber und Eigentümer. Denn der verantwortliche Redakteur ist nur der Exponent der gesamten Zeitung selbst; die Verantwortung soll die Zeitung haben, sie soll also die Personen treffen, die den Ertrag der Zeitung haben; zumeist sind das auch diejenigen, die den Geist und die Haltung der Zeitung bestimmen. Deswegen sind auch die Strafen in diesem Gesetz immerhin liberal begrenzt.

Wir haben mit dem Grundsatz von der Einheit der strafbaren Handlungen in einem Täter gebrochen und haben den Grundsatz aufgestellt, daß für jede strafbare Handlung, die durch die Presse begangen wird, die Strafe gesondert verhängt werden soll, wodurch es möglich geworden ist, die Strafen selbst viel geringer zu halten, weil dann der große und weite Spielraum für die Verhängung der Strafen im Wiederholungsfalle nicht mehr notwendig ist.

Wir wünschen überhaupt mit diesem Gesetz auch insofern eine Wandlung in der Presse herbeizuführen, daß der Einfluß der Journalisten auf die Presse größer wird. In dieser Hinsicht verdient die Bestimmung große Aufmerksamkeit, daß auf den Zeitungen nicht bloß die Personen genannt werden müssen, die bisher in allen Gesetzgebungen bestimmt worden sind, nämlich der Herausgeber, der Verleger, der Drucker und der verantwortliche Redakteur, sondern auch der Eigentümer, daß sein Name, sein Beruf und sein Wohnort auf der Zeitung wahr und deutlich vermerkt werden muß. Die Regierungsvorlage hatte die Absicht, wie Sie sich vielleicht erinnern, ein Zeitungsregister einzuführen, dessen hauptsächlichster Zweck es gewesen wäre, daß in einem öffentlichen Register die Eigentümer der Zeitungen, die Zeitungsunternehmer, eingetragen werden. Aber ich glaube nicht, daß das viel bedeutet hätte. Denn ein solches Register ist von den Augen der Bevölkerung weit entfernt und würde nicht einen unmittelbaren Eindruck hervorzurufen vermögen. Darum wurde bestimmt, daß dieser Name auf der Zeitung selbst vermerkt werden soll. Denn darauf, diesen Namen zu erfahren, hat die Öffentlichkeit einen begründeten Anspruch. Es soll jedem klar sein, wer wirklich hinter einer Zeitung steht, wer sie beeinflusst, wer sie dirigiert, wer ihren Willen bestimmt und auch wer ihren Ertrag in Anspruch nimmt. Die Öffentlichkeit soll wissen, wer der Herr der Zeitung ist, damit Zeitungen, die im Besitze von Kapitalisten sind, die in der Hörigkeit des Kapitalismus stecken, nicht mehr inkognito auftreten können. Es soll jedermann klar werden, wessen Organ, wessen Werkzeug diese Zeitung wirklich ist. Es bleibt jedem unbenommen, sein geistiges Brot auch bei solchen Zeitungen zu suchen, er soll darin nicht gehemmt werden, aber es soll von den wirklichen Verhältnissen in der Presse der Schleier abgezogen werden. Diese Bestimmung ist ein Mittel, wenn auch ein unvollkommenes, weil ein vollkommeneres bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse ein Ding der Unmöglichkeit wäre, einem Mißbrauch ein Ende zu machen, der sich bei der Entwicklung und Entfaltung der Presse außerordentlich störend bemerkbar gemacht hat.

Das Gesetz hat alle Bestimmungen, die es zu treffen hat, in einem echt demokratischen Geiste

getroffen. Wir haben vor allem die an der Herstellung der Zeitung Beteiligten von dem Zeugniszwang befreit. Das ist gewiß eine sinnfällige und starke Ausnahme von der Regel, aber sie trägt ihre moralische Begründung in sich. Denn zwischen den Leuten, die eine Zeitung herstellen, waltet ja ein besonderes Vertrauensverhältnis. Sie sind ja nicht zufällig Zeugen einer strafbaren Handlung. Und sie sind auch nicht Zeugen einer strafbaren Handlung, die wir als gemein oder niedrig bezeichnen, sondern sie wirken an dieser Herstellung der Zeitung und also eigentlich auch an der Herstellung dieser strafbaren Handlung mit. Sie sind Kameraden, Leute, die einander vertrauen. Und wenn nun der eine aufgerufen wird, gegen den anderen Zeugnis abzulegen, so wird er ja eigentlich aufgerufen zum Verrat. Denn das, was er durch seine persönliche und ununterbrochene Berührung erfahren hat, ist unter einem stärkeren Siegel als unter dem Siegel des Redaktionsgeheimnisses und es würde nichts anderes als die Verpflichtung zur Denunziation, zum Verrat sein, wenn wir ihn etwa zwingen würden, das, was er in ununterbrochenem persönlichen Verkehr nicht etwa zufällig, sondern als Regel zu erfahren hatte, dem Gerichte anzugeben.

Wir haben auch nicht vergessen, wie oft die Möglichkeit, ausländische Zeitungen zu verbieten, von den altösterreichischen Regierungen mißbraucht worden ist. Wir haben ein direktes Verbot in unserem Gesetze nicht, sondern es ist ausgedrückt, daß die Regierung den ausländischen Zeitungen den Postdebit entziehen kann, obwohl die Gelehrten darüber ganz uneinig sind, was darunter eigentlich zu verstehen sei. Aber es ist darunter soviel verstanden, als eine österreichische Regierung darunter verstehen wollte und es ist vielleicht noch in Erinnerung, daß unter der Regierung des Grafen Thun der „Frankfurter Zeitung“ der Postdebit in Österreich entzogen worden ist, daß daraus der Schluß gezogen wurde, daß auch jede Beförderung durch Post oder Eisenbahn dadurch ausgeschlossen ist und daß man soweit gegangen ist, Briefe aus Frankfurt, also Briefe, die mit dem Verdachte belastet waren, daß darin die verbotene „Frankfurter Zeitung“ stecke, auf dem Zollamt öffnen zu lassen, gleichgültig dagegen, daß das Briefgeheimnis dadurch verletzt wurde, um dieses Verbot wirksam zu machen. Wir wünschen nicht, daß eine österreichische Regierung, etwa weil ihr eine ausländische Zeitung unangenehm ist, weil sie ihr mit einer unfreundlichen politischen Haltung gegenübersteht, die Möglichkeit besitze, der ausländischen Zeitung die Verbreitung in Österreich zu beschränken oder zu nehmen. Ganz kann natürlich auf dieses Verbot nicht verzichtet werden, weil es dem Umstande Rechnung trägt, daß das Begehen der strafbaren Handlung in einer ausländischen Zeitung der öster-

reichischen Justiz unerreichbar ist. Wir haben aber dieses Verbot an gerichtliche Verurteilungen geknüpft. Es müssen der Möglichkeit dieses Verbotes zwei gerichtliche Verurteilungen innerhalb eines Jahres vorangehen, dieses Verbot kann nur vier Wochen nach Rechtskraft des letzten gerichtlichen Urteiles ergehen und es ist schließlich auch in der Dauer auf ein Jahr mehr beschränkt als ein derartiges Verbot in allen ausländischen Gesetzgebungen.

Wir haben weiter auch die Forderung der Befreiung der Korrespondenzen von den Pflichten, die auf der Zeitung lasten, erfüllt. Diese Korrespondenzen können aus dem Begriffe der Zeitungen nicht ganz ausgeschieden werden, weil sie unter Umständen auch unwahre Angaben enthalten können, deren Berichtigung notwendig ist, ebenso auch strafbare Handlungen, wie zum Beispiel Ehrenbeleidigungen. Was von den Korrespondenzen aber als wirkliche Last empfunden wird, ist die Verpflichtung, das Pflichtexemplar der Behörde zu überreichen und mit der Zusendung an die Redaktionen zu warten, bis das Exemplar überreicht ist. Wir haben diese Verpflichtung gelöst. Überall, wo eine Bestimmung zu treffen war, hat das Pressegesetz zu der demokratischsten gegriffen und es hat in gar keiner Beziehung den Wunsch gehabt, die Presse unter eine Polizeiaufsicht des Staates zu stellen.

Eine besonders eingehende Regelung finden in dem Gesetze die Bestimmungen über die Berichtigung. Das ist schon deshalb notwendig, weil der berühmte § 19 des Pressegesetzes eigentlich alles ist, was das große Publikum von dem Pressegesetz überhaupt weiß, und das einzige ist, wovon es unmittelbar berührt wird. Nun weiß jeder, der eine Berichtigung geschrieben hat — und wer hätte nicht eine an eine Zeitung zu schreiben gehabt — und jeder, der eine Berichtigung empfangen hat, wie außerordentlich schwer es ist, eine Berichtigung richtig zu konzipieren und auf ihr geschicktes Zutreffen zu beurteilen. Denn eine Berichtigung ist beschränkt auf das Berichtigten mitgeteilter Tatsachen. Aber die Grenze zwischen Tatsachen und einer Schlußfolgerung aus diesen Tatsachen ist außerordentlich schwankend und subtil, so daß sie, auch wenn sehr viel Sorgfalt darauf verwendet wird, unschwer verfehlt wird. Nun war es so, daß zumeist die Zeitung gemeint hat, daß die Berichtigung über den Rahmen der pressegesetzlichen Berichtigung hinausgeht, sie zurückgewiesen hat und dann bei Gericht erfahren mußte, daß sie in diesen Rahmen doch noch hineingehört. Wir haben nun neben allen Bestimmungen, die sich aus der Natur der Sache selbst ergeben, auch die Bestimmung getroffen, daß in dem Falle, wo eine Zeitung eine Berichtigung aus dem entschuldbaren Irrtum nicht

veröffentlicht, weil sie darin keine Berichtigung mitgeteilter Tatsachen erblickt hat, das Gericht wohl auf Veröffentlichung der Berichtigung zu erkennen, aber von einer Strafe abzusehen hat.

Nicht minder der Beachtung bedarf aber der Umstand, daß der Berichtigungswerber die Einhaltung dieses Rahmens verfehlen könnte, daß er zwar berechtigt war, die Berichtigung zu schicken, sich aber im Ausmaße des Berichtigens vergriffen hat. Nun war es bisher so, daß die Sache zu Gericht gekommen ist. Das Gericht hat irgend etwas gefunden, das eine Überschreitung des Berichtigungsrechtes begründet, und hat die Klage abgewiesen. Es war dann dem Betroffenen anheimgestellt, den Leidensweg neu zu unternehmen.

Das Gesetz trifft hier eine sehr wohlthätige Neuerung, die sicherlich von der Bevölkerung auch als eine wohlthätige empfunden werden wird. Die Gerichte haben in diesem Falle festzustellen, was von der Berichtigung gesetzlich ist. Es haben aber dann die Gerichte die Klage nicht abzuweisen, sondern darauf zu erkennen, daß das, was als gesetzlich erkannt und festgestellt worden ist, auch zu veröffentlichen sei.

Damit wird, glaube ich, eine Spannung gelöst werden, die heute schon fühlbar ist, weil viele Menschen das Gefühl haben, sie kommen gegen die Zeitungen nicht auf. Die Zeitungen können von ihnen die stärksten Unwarheiten behaupten, wenn sie sie dann berichtigen, so verfehlen sie die Berichtigung in irgendeinem unerheblichen Worte und müssen gewärtigen, daß ihr Recht vom Gerichte bestritten wird. Dadurch entsteht unter der Bevölkerung ein gewisses Gefühl der dumpfen Unzufriedenheit, das Gefühl, von den Zeitungen terrorisiert und benachteiligt zu werden, und dieses Gefühl zu erhalten, liegt keineswegs im Interesse der Presse, sondern die Presse wie der Gesetzgeber müssen hier der Bevölkerung geben, worauf sie Anspruch hat, nämlich die Möglichkeit, unwahre Angaben über den Einzelnen in den Zeitungen auch ohne große Schwierigkeiten richtigzustellen.

Es kommen in dem Abschnitt über die Berichtigungen nicht wenige Neuerungen vor. Insbesondere hat die Frage die journalistische Öffentlichkeit sehr beschäftigt, wie es erzielt werden könnte, daß die Berichtigung, auf deren Veröffentlichung das Gericht erkannt hat, in den Zeitungen auch wirklich veröffentlicht wird. Derzeit ist es so, daß die Zeitung, wenn das Gericht auf Veröffentlichung erkannt hat, bis zur Veröffentlichung eingestellt wird.

Das Wort „eingestellt“ konnte das Gesetz überhaupt nicht mehr anwenden, weil nach dem grundlegenden Beschluß in der Provisorischen Nationalversammlung die Einstellungen von Zeitungen nicht mehr zulässig ist. Aber das war auch

ein mühseliger Prozeß. Wenn sich die Zeitung um diesen gerichtlichen Auftrag nicht gekümmert hat, konnte der Berichtigungswerber den Prozeß wegen Erscheinens einer eingestellten Zeitung beginnen. Das Gesetz hat das jetzt sehr klar gelöst, indem es bestimmt, daß die Zeitung die Berichtigung in der ersten oder zweiten Nummer zu veröffentlichen hat und, wenn die Zeitung dann erscheint, ohne daß die Berichtigung veröffentlicht worden ist, begründet jede Nummer ohne diese Veröffentlichung so lange, als die Verpflichtung des Gesetzes nicht erfüllt ist, eine Übertretung und für jede Nummer ist dann eine sich immer steigende Strafe zu verhängen. Damit ist dem Berichtigungswerber die Erfüllung seines gesetzlichen Anrechtes vollständig gesichert und er hat darauf auch durchaus berechtigten Anspruch.

Das Gesetz konnte auch nicht übersehen, daß sich auf dem Gebiete der Presse die sehr fördernde Erscheinung bemerkbar macht, die man berechtigterweise mit dem Ausdruck der Korruption der Presse bezeichnen kann. Das ist insbesondere der nur in Wien immer stärker einreisende Unfug, bezahlte Anzeigen, bezahlte Anpreisungen, bezahlte Reklamen dem Leser als redaktionellen Teil vorzutäuschen. Es ist die Verschleppung der bezahlten Reklame in den redaktionellen Teil. Dieser Unfug ist eine Wiener Spezialität. Man kann wirklich sagen, daß eine anständige deutsche Zeitung im Reiche den Grundsatz: hier der redaktionelle Teil und erst nach dessen Beendigung der Inseratenteil, mit vollständiger Sorgfalt und mit eingehender Verpflichtung auf die Würde der Zeitung einhält. In Wien rebellieren die Leser nicht dagegen. Viele wissen es auch nicht, denn diese Verkleidung, diese Maskierung der bezahlten Anzeigen als redaktioneller Teil wird wirklich mit großem Raffinement geübt. Mit Ausnahme vielleicht des Leitartikels ist kein Teil der Zeitung vor der Gefahr behütet, daß nicht etwa plötzlich Pelze von irgendeiner Fabrik in der Form einer redaktionellen Kritik auftreten. Da weder der sittliche Geist der Herausgeber, noch das sittliche Gefühl der Leser das verhindert und das geradezu eine Verfälschung des Begriffes der Presse ist, mußte das Gesetz eine Schranke ziehen und so bestimmt es, daß Ankündigungen und Anpreisungen in einer Zeitung, die für Entgelt geleistet werden, als solche, nämlich als bezahlte Ankündigungen, als bezahlte Anpreisungen deutlich erkennbar sein müssen. Es ist nicht die Aufgabe des Gesetzes, etwa zu bestimmen, wo Inserate stehen müssen, ob sie vor dem Textteil, hinter dem Textteil oder zwischen dem Textteil erscheinen, das ist Sache des Geschmacks einer Zeitung und des Geschmacks ihrer Leser. Aber täuschen darf man die Leser nicht. Man darf bezahlte Anzeigen nicht als redaktionelles Urteil erscheinen lassen und die anständige Presse hat

vollauf ein Recht, daß diesem Unfug gesteuert werde. Denn das Entgelt aus diesen maskierten Anzeigen fließt natürlich sehr reichlich und eine Zeitung, die sich diesem Unfug bedenkenlos hingibt, gewinnt dadurch natürlich große Mittel, die sie auch zur redaktionellen Ausstattung der Zeitung verwenden kann, so daß dadurch auf die Gewissenlosigkeit, auf die Skrupellosigkeit geradezu eine Prämie gesetzt wird, wogegen die Gewissenhaftigkeit und die Unständigkeit dadurch beträchtlich in Nachteil gerät. Jrgendein äußerliches Merkmal aufzustellen, wie diese bezahlten Anzeigen erscheinen sollen, wäre unverständlich gewesen, glaube ich, weil das Raffinement dann diese mechanische Grenze eingehalten hätte und eine neue Täuschung vor sich gegangen wäre. Wir glauben, das am besten erreicht zu haben, wenn wir sagen: Sie müssen als solche deutlich erkennbar sein, jeder muß dem äußerlichen Auftreten dieser Anzeige oder Anpreisung ansehen, ohne viel Grübeln ansehen, daß es ein Inserat ist und nicht ein redaktionelles Urteil.

Eine zweite Bestimmung will verhindern, daß sich die Zeitungen bestechen lassen. Ich glaube — und ich will zur Ehre der österreichischen Presse annehmen, und es ist kein Grund, daran in erheblichem Maße zu zweifeln — daß das heute nicht mehr vorkommt. Aber es wird noch solche Zeitungen geben, wenn wir in der Stufenleiter der Journalistik tiefer heruntersteigen, wo dafür gezahlt wird, daß etwas erscheint, und dafür gezahlt wird, daß etwas nicht erscheint. Das zu verbieten und etwa unter Strafe zu stellen, mit strafgesetzlichen Mitteln da etwas vorzukehren, wäre ein ganz vergeblicher Versuch, denn der Bund zwischen dem Bestecher und dem Bestochenen ist so unlöslich und bewegt sich so im Dunkeln, daß ihm das Strafgesetz, wenn es so vorginge, nicht beizukommen vermöchte.

Wir haben also geglaubt, daß die Frage am besten gelöst wird, wenn wir den Bund zwischen dem Bestecher und dem Bestochenen sprengen und dem Bestecher das Recht geben, das Sündengeld gegebenenfalls zurückzuverlangen. Denn, wenn dann eine Zeitung weiß, daß sie immer in der Gefahr steht, ob sie nun den Vertrag gegen die guten Sitten erfüllt hat oder nicht, das erhaltene Geld zurückgeben zu müssen, und dabei noch die Entlarvung dieses Vorganges befürchten muß, dann wird sie natürlich auf Bestechungen verzichten. Das, glauben wir, ist immerhin geeignet — wenn wir einestheils die Nennung des Eigentümers vollziehen und diese beiden Bestimmungen treffen — auch jene moralische Reinigung auf dem Gebiete der Presse herbeizuführen, ohne die sie als geistiges Instrument nicht zu wirken vermöchte.

Eine ganz neuartige Bestimmung findet sich im § 12 des Gesetzes, die den Zweck hat, die Jugend vor der Schundliteratur, die gerade auf

die Jugend spekuliert, zu schützen. Daß es eine solche Literatur gibt, die die jugendlichen Triebe und auch die geringe Widerstandsfähigkeit der Jugend gegen sie selbst ausnützen will, kann keinem Zweifel unterliegen, und daß gesetzliche Vorkehrungen notwendig sind, ergibt sich aus der Massenhaftigkeit dieser Literatur. Die Frage ist nur, daß man damit der Verwaltung eine Ermächtigung gibt, die unter Umständen mißbraucht werden könnte, um den Zutritt von Literatur zu der Jugend zu hemmen, gegen die kein anderer Einwand erhoben werden kann, als daß sie eine politische Parteirichtung pflegt oder eine politische Weltanschauung auspricht, die einer anderen Partei nicht willkommen ist. Wir haben nicht verkannt, daß wir uns mit einer solchen Sache auf einen unbekannten Boden begeben und daß daher die größte Vorsicht notwendig sei, daß also Bürgschaften geschaffen werden müssen, die den Mißbrauch dieser Ermächtigung, die wir der Behörde geben, verhindern sollen. Ich glaube, daß man diesem Paragraphen das Zeugnis nicht versagen kann, daß er mit diesen Bürgschaften nicht spart, und daß daher diese Ermächtigung ohne wirkliche und ernste Befürchtungen der Behörde gegeben werden kann.

Ich kann da nur auf den Bericht selbst verweisen, obwohl ich nicht hoffe, daß diese Einladung als eine freundliche erachtet und allzuvielen Anlassen wird, diesem Bericht auch ihre Aufmerksamkeit zu widmen; ich kann also einerseits nur auf den Bericht selbst hinweisen und andererseits noch einmal hervorheben, daß das Gesetz von echt demokratischem Geiste getragen und in seiner Totalität wirklich gegenüber dem bisherigen, wenn auch, wie ich sagte, nur theoretischen Zustand die Entwicklung von dem halb absolutistisch-monarchistischen Staat zu dem Geiste einer demokratischen Republik darstellt und erfüllt.

Wir wissen, daß sich heute die gesamte Presse in einer sehr schweren Krise befindet, daß die Steigerung der technischen und mechanischen Produktionskosten eine so gewaltige ist, daß sie das Dasein der Presse selbst gefährdet, selbst in Frage stellt, und ich weise darauf hin, daß die Not der Presse so stark ist und so tief gefühlt wird, daß im deutschen Reichstage gestern von sämtlichen Parteien ein Antrag gestellt worden ist, der die Regierung auffordert, die Not der Presse zu erwägen und nach Maßregeln zu suchen, um ihr Dasein sicherzustellen. Diese Not der Presse hat auch — so paradox es klingt — das Ergebnis, daß die Presse anständiger wird. Eine Zeitung kann nämlich heute von abnormalen oder, um es höflich zu bezeichnen, von außerordentlichen Zuflüssen nicht leben, weil diese Zuflüsse so gewaltig sein müßten, daß sie den Wert, den die Zeitung dafür liefert, weitans übersteigen würden, so daß eigentlich heute jede Zeitung auf die

Erträge angewiesen ist, die ihr ihre Abnehmer und die ihr die Inkassate liefern. Der Gesetzgeber sollte diese schwere Not der Presse nicht übersehen und wenigstens an dem Punkte, von dem eigentlich die Teuerung der Zeitungen hervorgeht, an dem Punkte des Papiers, soweit es überhaupt möglich ist, eine retardierende Kraft ausüben.

Aber in diesem Augenblick ist es — glaube ich — die besondere Pflicht des Gesetzgebers, der Presse wenigstens die volle geistige Freiheit zu bieten, in der das redliche, ernste Streben der Journalisten die brutalen Zugriffe des Staates nicht mehr befürchten muß. Diesen Zweck erfüllt dieses Gesetz vollständig. Es schränkt die Überwachung des Staates auf die Presse auf das geringste Maß ein und erfüllt sozusagen das eigentliche Ideal der Pressefreiheit, welches darin besteht, daß es überhaupt kein Pressgesetz gibt und jede Reglementierung durch den Staat unterbleibt. Das kann aber schon von dem Gesichtspunkte, daß die Presse nicht bloß ein Verhältnis zum Staate, sondern auch ein Verhältnis zu den Staatsbürgern hat, ernstlich nicht begehrt werden. Aber diese Freiheit, zu atmen, diese Freiheit, zu wirken, gibt das Gesetz der Presse vollständig.

Es war bis zum Umsturz, der nicht bloß ein Umsturz der politischen Tatsachen ist, sondern der auch ein Umsturz in den Gehirnen der Menschen ist und auch der Menschen, die vielleicht schon vor ihm sehr entschiedene Forderungen gestellt, aber an deren Verwirklichung vielleicht nicht ernstlich gedacht haben, es war bis zu dem Umsturz, insbesondere im alten Österreich die Vorstellung, daß von der Presse eine gewaltige Gefahr ausgehe und so hat sich eigentlich jeder österreichische Staatsmann befreuzigt, wenn er irgendeinen scharfen Artikel gelesen hat, und hat gemeint, nun gehe der Staat sofort zugrunde. So hat also das Presseunrecht, die Vergewaltigung der Presse im alten Österreich zu den Ausrüstungsmitteln des Staates gegen die Bürger, zu den Ausrüstungsmitteln des Staates insbesondere gegen die Nationen gehört. Wir wissen aber, daß die Presse durch ihre Vielheit, durch ihre Fülle, ihre Mannigfaltigkeit die angeblichen Gefahren, die in ihr stecken, vollständig paralyisiert und wir haben in den drei Jahren der Republik wahrgenommen, daß ein Staat, der die Pressefreiheit nicht verträgt, kein Staat ist, der das Leben verträgt. So klingt es vielleicht paradox, aber die österreichische Erfahrung hat es bestätigt, daß der alte Staat eigentlich nicht bestehen konnte, weil er den Völkern die Freiheit nicht gab; es war auch dies ein sinnfälliger Ausdruck der Schwere seines Daseins, daß er den Völkern die Freiheit nicht geben konnte. Das Dasein des Nationalitätenstaates war die Pflicht zur Resignation auf allen Gebieten; es mußten die Nationen, es mußten die Staatsbürger resignieren. Die Republik

sieht, daß mit ihrem Bestand die Freiheit der Presse nicht nur vollständig vereinbar ist, sondern daß zur Sicherung ihres Bestandes die politische und die demokratische Freiheit auf allen Gebieten gehört.

Und so glaube ich, dieses Gesetz der wohlwollenden Beurteilung des hohen Hauses empfehlen zu können und ihm die Versicherung zu geben, daß mit dieser Beschließung ein Werk vollendet wird, von dem die alten Österreicher nicht geglaubt haben, daß es je erreicht werden wird, und daß damit ein Werk vollendet wird, das der Presse die Möglichkeit der geistigen, moralischen und ökonomischen Entwicklung gibt. Es ist alles in allem — in der Fülle der Arbeit des Nationalrates verschwindet ein solches Gesetz sehr leicht — ein gutes Gesetz, denn es ist ein Gesetz der Demokratie. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Ich eröffne die Debatte und werde mit Zustimmung des hohen Hauses die General- und Spezialdebatte unter Einem durchführen *(Zustimmung.)*

Zum Worte hat sich der Herr Bundeskanzler Schober gemeldet; ich erteile dem Herrn Bundeskanzler das Wort.

Bundeskanzler Schober: Hohes Haus! Das hohe Haus tritt heute an die Verabschiedung einer Gesetzesvorlage, deren Bedeutung für das öffentliche Leben sowie für den Staat an dieser Stelle nicht des weiteren ausgeführt zu werden braucht. Sie kennen, meine geehrten Frauen und Herren, die verschiedenen Versuche, die im alten Österreich gemacht wurden, ein modernes Pressgesetz zu schaffen, das alle Garantien der Freiheit der öffentlichen Meinung beinhaltet, ohne deshalb die notwendigen Grenzen außer acht zu lassen. Die Parteien des hohen Hauses, die Regierung und die berufenen Interessentenkreise haben sich in der Arbeit für dieses Ziel zusammengefunden und der Vereinigung dieser Kräfte ist es gelungen, ein Werk zu schaffen, das wie wir alle hoffen, jeder billigen Anforderung entsprechen wird. Mehr denn je hat sich nicht nur in Österreich, sondern überall die Überzeugung von der Bedeutung der öffentlichen Meinung durchgerungen, die Presse ist mit ein konstitutiver Faktor für den Wiederaufbau nicht nur der Wirtschaft der einzelnen Staaten, sondern für die notwendige Rekonstruktion Europas und der Welt geworden. Wenn Österreich heute der Presse die ihr zustehenden Rechte einräumt, so handelt es damit nicht nur im Interesse der Entwicklung seiner Politik, sondern in natürlicher Vertretung der notwendigen Grundsätze der wirtschaftlichen Wiedergeburt. Ich glaube daher im Sinne aller Parteien des hohen Hauses zu sprechen, wenn ich bei dieser Gelegenheit an die öffentliche Meinung Österreichs

den Appell richte, gerade in der gegenwärtigen Zeit sich der Sammlung aller Kräfte für den Wiederaufbau zu widmen, wobei das unveräußerliche Recht der Kritik in keiner Weise zu kurz kommen soll.

Der Regierung ist die schwierige Lage, in der sich das österreichische Zeitungswesen befindet, wohl bekannt, diese Schwierigkeiten machen sich auf diesem Gebiet übrigens auch in anderen Staaten immer scharfer bemerkbar. Soweit es von der Regierung abhängt, wird alles geschehen, um in gemeinsamer Beratung die nötige Abhilfe und Vinderungen zu schaffen.

Daß der österreichische Nationalrat die Stellung der Vertreter der öffentlichen Meinung zu würdigen versteht, hat er durch seine Legislative bereits bewiesen; ich will hier nur an die Schaffung des Journalistengesetzes erinnern, an den vor der Vollendung stehenden Gesetzentwurf über die Journalistenkammern; zu diesen gesetzgeberischen Arbeiten tritt nun das heute in Verhandlung stehende Pressegesetz, das in seinem ganzen Inhalte beweist, daß Österreich die Bedeutung einer freien und unabhängigen Presse voll zu würdigen weiß. Die Regierung beglückwünscht den Justizauschuß und seinen Referenten zu dem erfolgreichen Abschlusse dieser auf einen der wichtigsten Zweige des öffentlichen Lebens durchgeführten Reform, sie beglückwünscht das hohe Haus und gibt ihrer Genugtuung Ausdruck, daß diese Reform in diesem hohen Hause durch das Zusammenwirken aller Parteien stattfinden konnte. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Zum Worte gemeldet ist der Herr Bundesminister für Justiz; ich erteile ihm das Wort.

Bundesminister für Justiz **Dr. Palttauf:** Hohes Haus! Mehr als irgendein anderes Gesetz ist ein Pressegesetz der Gradmesser für die in einem Staatswesen herrschenden politischen Zustände. Es ist darum kein Zufall, daß fast jede politische Umwälzung auch eine Änderung des Pressegesetzes nach sich zieht. Das Jahr 1848 brachte die Beseitigung der Zensur; wenige Monate später war diese Erziehungsmittel durch den Sieg der Militärgewalt wieder beseitigt. Der Auflösung des Krensiere Reichstages folgten die beiden das Pressewesen regelnden kaiserlichen Patente vom Jahre 1849. Im Jahre 1852 kam mit der Reaktion statt der alten Zensur das neue System der Konzessionen und „Verwarnungen“. Die sechziger Jahre endlich brachten unter dem Staatsminister Schmerling und dem Justizminister Lasser das noch heute geltende Pressegesetz. Es war für die damaligen Verhältnisse eine freiheitliche Errungenschaft, erscheint uns aber heute in vielen Beziehungen als eine Frucht engherzigen Polizeigeistes.

Es war von vornherein klar, daß dieses über ein halbes Jahrhundert alte Gesetz das im Jahre 1918 zusammengebrochene politische System nicht lange überleben werde. Über einzelne Bestimmungen, wie zum Beispiel das Kolportageverbot, hat sich die Öffentlichkeit einfach hinweggesetzt, als ob sie gar nicht mehr geltendes Recht wären. Die Regierung brachte denn auch im Jahre 1919 den Entwurf eines neuen Pressegesetzes in der Konstituierenden Nationalversammlung ein. Die parlamentarische Verabschiedung dieses Entwurfes ist jedoch infolge verschiedener Umstände unterblieben und so kommt es, daß unser neues Pressegesetz vom Umsturz durch eine ziemlich lange Zeitspanne getrennt ist. Da wir aber im Laufe der Geschichte die Erfahrung gemacht haben, daß die im Rausche einer Umstürzbewegung geborenen Pressegesetze oft ein recht kurzes Leben haben, dürfen wir das langsamere Zeitmaß, in dem dieses Gesetz zustande gekommen ist, nicht bedauern. Wir dürfen es vielmehr als eine Gewähr dafür betrachten, daß alle seine Bestimmungen wohl überlegt, die widerstreitenden Interessen sorgfältig gegeneinander abgewogen sind und daß ihm deshalb auch eine längere Lebensdauer beschieden sein wird.

Das Pressegesetz, wie es dem hohen Nationalrate vorliegt, darf nicht wie so viele andere Gesetze als einfache Nachahmung irgendeines älteren oder jüngeren in- oder ausländischen Vorbildes angesehen werden. Es hat vollen Anspruch darauf, als Originalwerk zu gelten. Es ist in der Hauptsache das Werk der österreichischen Presse und insbesondere des Herrn Berichterstatters. Es beruht mittelbar auf dem Entwurfe der einstweiligen Presserkammer vom Jahre 1919 und hat seine gegenwärtige Gestalt zumeist durch den Herrn Berichterstatter erhalten. Wohl ist der Herr Berichterstatter — und dafür danke ich ihm noch besonders — den Anregungen der Regierung in vielen Punkten in weitem Maße entgegengekommen, aber immer war es schließlich er selbst, der den Text der vereinbarten Bestimmung formte.

Was nun aber den Inhalt des Gesetzes betrifft, so hat mir der Herr Berichterstatter nicht mehr viel zu sagen übrig gelassen. Die leitenden Gedanken der Reform: Abschaffung des Konzessionensystems für die Erzeugung und den Verkauf von Druckwerken, Aufhebung des Kolportageverbotes, Schutz der Jugend gegen die Gefahren der Schmutz- und Schundliteratur, weitgehende Beschränkung der polizeilichen Beschlagnahme, Unzulässigkeit des objektiven Verfahrens in Fällen, wo die subjektive Verfolgung möglich ist, Befreiung des Redaktionspersonales von der Verpflichtung zum Zeugnis über die Urheberschaft von Zeitungsnachrichten usw., alle diese Gedanken decken sich vollkommen mit den Absichten und Anschauungen der Regierung.

Wenn der Entwurf in manchen Beziehungen weiter oder nicht so weit geht, als es der frühere,

nicht zur Verhandlung gelangte Regierungsentwurf vorzuschlag, so sind doch die Abweichungen nicht von solcher Bedeutung, daß sie die Stellungnahme der Regierung zu diesem Entwurfe beeinflussen könnten. Ich bin vielmehr in der Lage, dem Texte der Vorlage uneingeschränkt zustimmen zu können. Ich erkläre mich mit diesem Text einverstanden, ganz unabhängig von irgendwelchen theoretischen Erwägungen oder Konstruktionen, die vielleicht bei seiner Gestaltung eine Rolle gespielt haben mögen. Rein theoretische Fragen zu lösen ist nicht Aufgabe des Gesetzes, sondern der Wissenschaft, der es überlassen bleiben muß, die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes durch eine entsprechende Theorie widerspruchsfrei zu erklären. Gerade das gefällt mir an dem vorliegenden Gesetze, daß es sich von allen theoretisierenden Sätzen freihält und daß es das, was es sagen will, kurz und einfach ausdrückt.

Ich hoffe daher gleich dem Herrn Bundeskanzler, daß das neue Pressegesetz einer dem öffentlichen Wohle förderlichen Entwicklung des Pressewesens den Weg bereiten wird. *(Beifall und Handklatschen.)*

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Frank.

Abgeordneter Dr. Frank: Hohes Haus! Durch den vorgelegten Entwurf des Ausschusses für Justiz wird ein Versprechen eingelöst, das die Provisorische Nationalversammlung gegeben hatte, indem sie grundsätzlich aussprach, daß die Freiheit der Presse gewährleistet ist. Diese gesetzgeberische Verheißung ist durch eine Reihe von Jahren unerfüllt geblieben und es hatte sich daher ein Zustand herausgebildet, der nichts weniger als erfreulich war, der Zustand, daß eigentlich im offenen Widerspruch zu dem bestehenden alten Pressegesetz sich insbesondere auf dem Gebiete der Verbreitung von Druckschriften die freie Kolportage eingebürgert hatte. Der vorliegende Entwurf macht nun diesem Zustande, der gewiß nicht geeignet war die Achtung der Allgemeinheit vor dem Gesetze zu steigern, ein Ende.

Zu begrüßen ist aber das Gesetz auch deshalb, weil es, wie ich glaube, alle Fragen, die bei der Regelung des Pressewesens in Betracht kommen, in einer für alle Teile, für alle Weltanschauungen zufriedenstellenden Weise löst, und ich kann mit einer gewissen Genugtuung verzeichnen, daß meines Wissens alle Bestimmungen dieses Gesetzes im Justizausschuß einhellig beschlossen wurden, daß keine einzige Bestimmung des Gesetzes durch Mehrheitsbeschluß zustande kam.

Ich möchte den materiellen Inhalt des Gesetzes nur kurz berühren. Ich habe schon darüber gesprochen, daß die freie Kolportage, die Befugnis der

Verteilung von Zeitungen an öffentlichen Plätzen und Straßen nunmehr hergestellt ist, und daß damit einem langjährigen Wunsche Rechnung getragen ist. Ich möchte noch darauf hinweisen, daß die Konfiskationsbestimmungen des alten Pressegesetzes nunmehr eine Regelung im modernen Sinn erfahren haben, die gewiß unseren gegenwärtigen Anschauungen entspricht. Der berühmte Notstift des Zensors ist nunmehr in seinem Wirkungskreise sehr bedeutend eingeschränkt und ich glaube, daß nicht nur die Presse, sondern gerade die Behörden, die mit der Konfiskation zu tun hatten, diese Einschränkung auf das lebhafteste begrüßen werden. Das Recht der Staatsanwaltschaft und der Sicherheitsbehörde, eine erschienene Druckchrift vorläufig zu beschlagnahmen, ist bloß auf diejenigen Fälle eingeschränkt, in denen die Verbreitung des Druckwerkes tatsächlich eine eminente Gefahr, sei es in sittlicher oder sonstiger Beziehung, für die Allgemeinheit nach sich ziehen könnte.

Von großer Wichtigkeit halte ich auch die schon von meinen Vorrednern erwähnte Bestimmung des § 12, der der politischen Behörde unter gewissen Bedingungen zum Schutze der Jugendlichen eine Art Zensurrecht einräumt. Es ist gewiß nicht zu verkennen, daß der § 12 lediglich einen Teil des Kampfes gegen die Schund- und Schmutzliteratur darstellt und daß vielleicht die Lösung, die hier gefunden ist, nicht eine vollkommen befriedigende, nicht eine solche genannt werden kann, die ihren Zweck restlos erreichen wird. Die Schwierigkeiten, die sich gerade auf diesem Weg entgegenstellen und die bei den Ausschlußberatungen zutage getreten sind, die Schwierigkeiten, die darin bestehen, einerseits der Schund- und Schmutzliteratur das Emporklimmen abzuschneiden, andererseits aber doch wieder nicht die Möglichkeit zu bieten, daß eine solche Bestimmung unter Umständen mißbraucht und zu ganz anderen Zwecken gehandhabt werden könnte, sind gewiß sehr große. Ich glaube, daß der Versuch, diese Schwierigkeiten auf die Weise zu lösen, wie es im Gesetze geschehen ist, noch für sich in Anspruch nehmen kann, beide Extreme vermieden zu haben.

Das besonders wichtige Institut der Berichtigung ist auch in einer Weise geregelt worden, die, wie ich glaube, den Wünschen insbesondere der Allgemeinheit entspricht. Ich kann mit Genugtuung feststellen, daß bei den Beratungen des Ausschusses gerade über diesen Punkt gewiß nicht von einer einseitigen Begünstigung des Standpunktes der Presse ausgegangen worden ist, sondern daß man sich gerade bei der Beratung dieses Abschnittes vor Augen gehalten hat, daß zwischen dem Berichtiger und der Presse in diesem Kampfe der verschiedenen Meinungen Sonne und Wind nicht gleichmäßig verteilt sind, daß derjenige, der eine Tatsache in der

Zeitung zu berichtigen hat, der Schwächere ist, daß er sich in ungünstigerer Position befindet und daß es daher Pflicht des Gesetzes ist, hier eine Waffen-gleichheit herzustellen.

Zu begrüßen ist es insbesondere, daß der Formalismus auf dem Gebiete der Berichtigung abgeschwächt worden ist, ein Formalismus, der nach dem alten Gesetze vielfach dazu geführt hat, daß Berichtigungen, die meritorisch begründet und be-rechtigt waren, wegen eines Formverfehrens nicht zum Erfolge führen konnten, und diese formalen Bestimmungen waren tatsächlich so peinliche, so schwer festzustellende, daß das Berichtigen geradezu eine Kunst war, die nur wenigen, damit besonders Befassten zugänglich und verständlich war.

Ich möchte, da der Herr Berichterstatter sich ja ausführlich mit den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes befaßt hat, mich nunmehr nicht weiter mit dem Inhalte des Gesetzes beschäftigen. Ich glaube, daß — wie auch der Herr Vertreter der Regierung, der gesprochen hat, ausführte — der Nationalrat stolz darauf sein kann, daß er innerhalb verhältnis-mäßig so kurzer Zeit eine so schwierige und wichtige Gesetzesmaterie zu Ende gebracht hat. Wir haben damit die Freiheit der Presse, die der Beschluß der konstituierenden Nationalversammlung in Aussicht gestellt hat, wie ich glaube, hergestellt. Ich betone hier ausdrücklich, daß ich unter dem Begriff Freiheit — wie auch sonst — nicht Zügellosigkeit und Mißbrauch verstanden haben möchte. Und die Bestim-mungen, die in diesem Pressegesetz gegen den Mißbrauch der Presse, die ja heute nicht mehr ein schutzbedürftiges Pflänzchen, sondern eine geistige Macht geworden ist, getroffen sind, diese gesetz-geberischen Maßnahmen allein können noch nicht zum Erfolge führen, der darin bestehen muß, unser öffentliches Leben im Pressewesen zu reinigen und auf eine möglichst hohe Stufe zu stellen. Diesen Erfolg können wir nur erreichen, wenn auch die anständige Presse uns in diesem Kampfe gegen die anders geartete Presse hilft. *(Beifall und Hände-klatschen.)*

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Rieger.

Abgeordneter Rieger: Hohes Haus! Es handelt sich bei der Verhandlung über diese Vor-lage um eine große politische Reform. Es sei mir aus diesem Grunde gestattet, hier auch einige Betrachtungen und Bemerkungen politischer Natur anzustellen.

Vor allem drängt es mich, meine Genug-tung darüber auszusprechen, daß wir endlich in die Lage gekommen sind, hier im Hause eine Ver-

handlung über die Reform des Pressegesetzes zu führen, und daß wir in Begriffe stehen, eine Pres-reform zu beschließen.

Meine verehrten Frauen und Herren! Wer die Geschichte der Presseform in Österreich kennt, der mußte ja schier daran verzweifeln, daß wir eine Presseform überhaupt noch erleben werden. Schon der Herr Berichterstatter hat auf diese Tatsache hingewiesen. Ich persönlich hatte längst die Hoffnung aufgegeben, noch einmal wirklich einen ernsthaften Beschluß über die Reformierung unserer Pressegesetzgebung zu erleben. Nun erlebe ich es doch und das erfüllt mich mit großer Genugtuung und großer Freude. Unser gegenwärtiges Pressegesetz war ja von allem Anbeginn an außerordentlich reform-bedürftig. Die Demokratie ist nicht an seiner Wiege gestanden. *(Sehr richtig!)* Wenn wir unser geltendes Pressegesetz auch nur oberflächlich studieren, werden wir darin nichts finden, was auch nur einem gelinden Geiste der Demokratie entspricht. Unser gegenwärtiges Pressegesetz, im alten Österreich ent-standen, war von vornherein darauf angelegt, der Entwicklung der Presse die größten Schwierigkeiten zu bereiten, sie mit Behelsen und Knebelungen zu umgeben, um eine wirkliche Pressefreiheit überhaupt nicht aufkommen zu lassen. Das war die Tendenz bei der Schaffung des geltenden Pressegesetzes.

Es wurde ja vom Berichterstatter einzelnes von dem, was dieses vorjüngstliche Gesetz enthält, hervorgehoben. Es wurde die Schande des Kol-portageverbotes und die Schande des berüchtigten objektiven Verfahrens erwähnt. Das ist aber noch nicht alles. Von solchem eigentümlichen Schmutz hat das heute noch in Geltung stehende Pressegesetz noch ver-schiedene mehr. Ich erinnere da nur an den § 24. Jahrzehntelang hat keine Regierung den Mut gefunden oder den Willen gehabt, an dieses Pressegesetz reformierend heranzutreten. Es wurde heute vom Bundeskanzler erklärt, es seien früher verschiedene Versuche unter-nommen worden, um die Pressegesetzgebung zu reformieren. Mir ist von vielen solcher Versuche nichts bekannt. Ich weiß nur, daß der erste ernst-hafte Versuch im Jahre 1901 von dem damaligen Ministerpräsidenten Koerber unternommen wurde. Was früher auf diesem Gebiete geschehen ist, war durchaus nicht von Belang. Wir haben wohl vor längerer Zeit einmal die Aufhebung der Kautions-pflicht verfügt, wir haben die Beseitigung des Zeitungstempels erlebt — Dinge, die eigentlich im großen und ganzen mit dem Wesen einer Presseform sehr wenig zu tun haben — sonst aber ist eigentlich nichts geschehen. Die altösterreichischen Regierungen — das kann von keiner Seite ernsthaft bestritten werden — waren gegenüber jeder Re-formierung unserer veralteten Pressegesetzgebung mit der feindseligsten Gesinnung ausgerüstet, sie haben

nichts von einer demokratischen Reform des Pressegesetzes wissen wollen.

Und nicht bloß auf der Regierungsbank des alten Österreich haben wir diesen reaktionären Geist wahrgenommen, sondern — und das ist vielleicht trauriger — auch auf den Bänken des alten Privilegienparlamentes. Wir hatten im alten Privilegienparlament eine große Anzahl von Parteien; wir haben in der letzten Zusammensetzung des alten Parlamentes, wenn ich nicht irre, ungefähr 25 Parteien gehabt. Aber unter diesen 25 Parteien hat es eigentlich nur eine einzige gegeben, die sich wirklich für eine demokratische Reform des Pressegesetzes eingesetzt und ausgesprochen hat, und das war eben die sozialdemokratische Partei. Wenn im alten Privilegienparlament auf den Bänken der bürgerlichen Abgeordneten — gleichgültig, welcher Nation — Liebe und Begeisterung für eine demokratische Reform des Pressegesetzes geherrscht hätte, dann wäre es vermieden worden, daß ein so vor-sinftütliches Gesetz durch einige Jahrzehnte ohne jede Reform bestehen konnte. Aber wir haben auf den Bänken der bürgerlichen Parteien gegen eine Reform der Pressegesetzgebung zum Teile Gleichgültigkeit wahrgenommen und zum anderen Teile geradezu Feindseligkeit, eine Gleichgültigkeit und eine Feindseligkeit, die sich charakteristischerweise auch auf die bürgerliche Presse mit übertragen hat. So wenig Sie, meine verehrten Frauen und Herren, mir eine bürgerliche Partei des verschlossenen Parlamentes nennen können, die sich ernsthaft für eine Reform des Pressegesetzes eingesetzt hat, so wenig können Sie mir ein großes und führendes bürgerliches Blatt nennen, welches in diesem Belange etwas Ernsthaftes unternommen hätte. Auch die großbürgerliche Presse, die Kapitalistenpresse hat sich gegenüber der Pressereform vollständig gleichgültig, ja nicht nur gleichgültig, sondern auch feindselig verhalten. Wir haben wohl in bürgerlichen Blättern hin und wieder etwas über die Notwendigkeit der Pressegesetzreform gelesen, aber was haben wir darüber vernommen? Es war den großen bürgerlichen Blättern nicht um die Aufhebung des Kolportageverbotes zu tun, es war ihnen nicht um die Beseitigung des objektiven Verfahrens zu tun, sondern sie nörgelten hauptsächlich, ja fast ausschließlich an einem Paragraphen herum, der nicht einmal der schlechteste Paragraph des gegenwärtigen Pressegesetzes ist, nämlich an dem bekannten § 19. Eine Reformierung des § 19, das war eigentlich für die großbürgerliche und kapitalistische Presse das Um und Auf jeder Pressereform. Unter solchen Umständen war es natürlich nicht zu verwundern, daß man auf der Regierungsbank nicht mit einer demokratischen Reform der Pressegesetzgebung hervorgetreten ist. Die reaktionäre Gesinnung auf der altösterreichischen Ministerbank wurde eben unterstützt von der reaktionären Ge-

sinnung des altösterreichischen Parlamentes. Regierung und altösterreichisches Parlament arbeiteten einander geradezu in die Hände. Und warum diese Gleichgültigkeit, diese Interesslosigkeit, warum diese Feindseligkeit? Diese Frage läßt sich wirklich sehr einfach beantworten. Wem hat denn der reaktionäre Geist des Pressegesetzes eigentlich genützt und gegen wen hat er sich eigentlich gewehrt? Die Erfahrung beweist wohl, daß das Pressegesetz in seinen reaktionären Befehlen hin und wieder auch gegen die bürgerliche Opposition Anwendung gefunden hat, daß es aber doch in der Hauptsache Anwendung gefunden hat gegen das aufstrebende Proletariat, gegen seine politische Organisation und gegen die sozialdemokratischen Arbeiter Zeitungen. (Zustimmung.) Das haben die Regierungen erkannt, gewußt und beabsichtigt und das haben die bürgerlichen Parteien erkannt, gewußt und beabsichtigt. Für den Preis einer Niederhaltung der Arbeiterbewegung haben sie es mit in den Kauf genommen, daß durch das Kolportageverbot und durch das objektive Verfahren hin und wieder eine bürgerliche Opposition mit getroffen werden konnte. Es hatte also im alten Österreich die Pressereform außerhalb der sozialdemokratischen Arbeiterschaft nicht einen einzigen Freund, wenigstens die Klasse der Bourgeoisie selbst war dafür nicht eingenommen. Es mag ja einzelne Journalisten gegeben haben, die sich für die Reform einsetzten, und ich erinnere mich da gerade an eine glänzende Rede, die seinerzeit der jungtschechische Abgeordnete Ein einmal im Abgeordnetenhaus für die Pressereform gehalten hat, aber diese bürgerlichen Reden für die Pressereform sind im Laufe von Jahrzehnten außerordentlich dünn gesät. Die Arbeiterschaft allein mußte also den Kampf für die Pressereform führen, außerhalb der Arbeiterschaft hat sie in diesem Kampfe fast gar keine Unterstützung erhalten.

Meine sehr geehrten Frauen und Herren! Wenn Sie die Geschichte der österreichischen Sozialdemokratie lesen, dann werden Sie finden, daß die österreichische Sozialdemokratie in ihren ersten Anfängen sich für eine demokratische Reform des Pressegesetzes eingesetzt hat (Sehr richtig!) und ich kann mich aus meiner eigenen Erfahrung heraus erinnern, daß es durch viele Jahre keine einzige Volksversammlung, die von uns einberufen war, gegeben hat, auf der nicht die Reform des Pressegesetzes mit auf der Tagesordnung gestanden wäre. Wir haben große Aktionen unternommen, Bücher und Broschüren dafür geschrieben, wir haben durch viele Jahre die Reform des Pressegesetzes mit in unsere Maßforderungen aufgenommen, wir waren aber, wie gesagt, allein in diesem Kampfe und fanden von niemandem eine Unterstützung. Dieser Kampf selbst mußte ja vor allem aus zwei Gründen von uns geführt werden, erstens schon deswegen,

weil sich die reaktionären Behelfe der Preßgesetzgebung fast ausschließlich gegen die Arbeiter gekehrt haben. Ich will hier nicht des langen und breiten Erinnerungen wachrufen, aber das eine müssen Sie mir schon erlauben, darauf hinzuweisen, mit welcher geradezu furchtbaren Wut und mit welcher Erbitterung Staatsanwälte, Polizisten und Bezirkshauptleute mit Hilfe des objektiven Verfahrens gegenüber der sozialdemokratischen Presse gewütet haben. *(Sehr richtig!)* Ich muß darauf hinweisen, daß, wenn es möglich wäre, eine große Bewegung durch brutale Gewalt zu ersticken, wir als sozialdemokratische Partei der furchtbaren Hitze und der furchtbaren Drangsalierung, der wir mit Hilfe der reaktionären Behelfe des gegenwärtigen Preßgesetzes ausgesetzt waren, hätten erliegen müssen. Wir sind allerdings nicht erlegen, wir haben diesen Kampf ausgehalten. Es war ein schwerer, mühevoller und auch mit vielen Verfolgungen gegen uns ausgestatteter Kampf, und weil wir nun heute in der Lage sind, über die Reform unseres Preßrechtes zu reden und zu beschließen, deshalb freuen wir uns jetzt dieser Tatsache doppelt.

Ich weiß sehr wohl, daß wir mit unseren heutigen Beschlüssen und mit unserer heutigen Verhandlung der Entwicklung nachhinken. Auf diesen Umstand ist es wohl auch zurückzuführen, daß wir über diese große Reform vor halbgleeren Bänken verhandeln.

Diese große politische Reform hätte wohl eine etwas bessere Besetzung dieses Saales verdient. Aber ich glaube, an diesem Umstand ist die Tatsache schuld, daß wir der wirklichen Entwicklung mit unserer Vorlage, die wir beschließen wollen, eben nachhinken. Das alte Preßgesetz besteht noch und seine reaktionären Behelfe stehen noch aufrecht, aber sie werden nicht mehr angewendet. Umsturz, Revolution und Demokratie haben diese reaktionären Behelfe faktisch außer Kraft gesetzt. Die Republik könnte sie noch anwenden, wenn sie wollte und wenn sie nicht besser wäre als die Monarchie der Habsburger. *(Sehr richtig!)* Ich weiß sehr wohl, daß es um die Erhaltung der Republik schlecht bestellt wäre, wenn sie auf den Schutz von Polizei und von Staatsanwälten angewiesen wäre. Ich weiß sehr wohl, daß es mit zu den Grundsätzen der Demokratie gehört, freie Meinungsäußerung in Wort und Schrift walten zu lassen. Aber gestatten Sie mir, nur eine Frage in diesem Augenblick aufzuwerfen: Was wäre zu den Zeiten der Monarchie uns Sozialdemokraten gegenüber geschehen, wenn wir gegen die Monarchie in demselben Umfang und in derselben Weise gekämpft und gekämpft hätten, als es von den Goldschreibern der Habsburger gegenwärtig gegenüber der Republik geschieht? *(Lebhafter Beifall.)* Wenn wir auch nur den hundertsten Teil dieser Hitze betrieben hätten *(Zwischenrufe*

des Abgeordneten Schönsteiner.), so hätte das, verehrter Herr Kollege Schönsteiner, nicht nur ausgereicht zur Konfiskation, sondern es hätte eine Kette von Hochverratsprozessen mit dem Galgen im Hintergrunde zur Folge gehabt. *(Sehr richtig!)* Diese Konstatierung soll kein Ruf nach dem Staatsanwälte sein. *(Abgeordneter Schönsteiner: Schaut sehr stark danach aus!)* Denn es gehört, wie ich bereits erwähnte, mit zu den strengen Geboten der Demokratie, volle Meinungsäußerung walten zu lassen. Aber die Goldschreiber der Habsburger hätten kein Recht zur Klage, wenn die Republik, nach deren Leben sie trachten, den Mißbrauch der demokratischen Errungenschaften energisch abwehren würde, wenn sie den Mißbrauch der demokratischen Errungenschaften abwehren würde gegen jene, die der Demokratie selbst nach dem Leben trachten und sie wieder beseitigen wollen.

Verehrte Herren, ich möchte Sie nicht allzu lange aufhalten und komme deshalb zum Schlusse. *(Zwischenrufe.)* Haben Sie mir etwas Geduld, Herr Schönsteiner, ich werde gleich fertig sein. Ich werde Ihre Geduld nicht mehr allzulange in Anspruch nehmen. *(Rufe: Wir haben Zeit! — Abgeordneter Schönsteiner: Ich habe nichts dagegen, daß Sie reden, mich müssen Sie nicht so apostrophieren!)* Es wurde heute auf der Regierungsbank vom Bundeskanzler eine Rede gehalten, wie wir sie von einem österreichischen Ministerpräsidenten in der Frage der Reform des Preßgesetzes noch nicht gehört haben. Es hat mir diese Rede außerordentlich gut gefallen. Sie hat nur den einen Fehler: es hätte schon vor 30 Jahren ein österreichischer Ministerpräsident so reden sollen. *(Heiterkeit und Zwischenrufe.)* Da kann allerdings der Bundeskanzler nichts dafür, es ist gegen den Bundeskanzler auch keine Anklage, aber eine Anklage gegen die altösterreichischen Regierungen.

Nun steht dieses alte Preßgesetz, wenn auch nicht mehr gehandhabt, doch noch in Geltung als ein altes Polizeigebäude, in dem wir freilich nicht mehr ein- und ausgehen, es ragt als ein Denkmal von Reaktion und Habsburgerei in unsere jetzige Zeit herein.

Meine Herren! Ich glaube, es ergibt sich für uns die Verpflichtung, dieses ruinenhafte Gebäude endlich niederzureißen und an seine Stelle einen modernen Bau zu setzen, festgefügt auf den Quadern der Demokratie.

Es hat der Herr Berichterstatter davon gesprochen, daß es eigentlich das Ideal der Preßfreiheit wäre, wenn wir auf ein Preßgesetz überhaupt verzichten könnten. Auf diesem Standpunkte stehe auch ich; aber es ist mir sehr wohl bewußt, daß unsere Entwicklung noch nicht so weit fortgeschritten ist, daß wir auf eine gesetzliche Regelung unseres

Presßwesens verzichten könnten, und von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, müssen wir hier aussprechen, daß Justizausschuß und Berichterstatter eine ganz vorzügliche Arbeit geleistet haben. Es ist so, wie sowohl vom Berichterstatter als auch vom Herrn Justizminister angeführt wurde: Wir bekommen hier ein Gesetz ohne Kautschuk, ohne Zweideutigkeiten, ein Gesetz, in welchem sich jeder Laie auskennt, ein Gesetz, nach welchem die Richter sehr leicht, ohne in die Gefahr eines Rechtsirrtums verfallen zu können, judizieren können.

Ich glaube, verehrte Herren und Frauen, wir sind verpflichtet, dem Justizausschuße, insbesondere auch dem Herrn Berichterstatter, der, wie der Herr Justizminister erklärt hat, den Hauptanteil an der prägnanten Fassung dieses Entwurfes trägt, für diese vorzügliche Leistung unseren Dank auszusprechen. *(Beifall.)*

Meine Herren! Es steht an der Spitze dieses Gesetzes das schöne Wort: „Die Freiheit der Presse ist gewährleistet.“ Dieses Wort ist in dem vorliegenden Falle keine Phrase. Die Lektüre der Vorlage ergibt, daß die Behauptung, die Freiheit der Presse ist gewährleistet, den Tatsachen wirklich entspricht. Beschließen wir also diese Vorlage und bringen wir der Bevölkerung als Ostergeschenk diese demokratische Reform. Wir werden damit nicht nur die Demokratie ehren, sondern auch uns selbst. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Fischer; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Fischer: Hohes Haus! Meine Vereinigung hat mich beauftragt, der Genugtuung darüber Ausdruck zu geben, daß es gelungen ist, daß das Preßgesetz, das schon die Konstituierende Nationalversammlung beschäftigt hat und das auch im Nationalrate schon durch einige Monate in sehr intensiver Verhandlung gestanden ist, jetzt endlich verabschiedet werden konnte und, was gewiß noch vielmehr bedeutet, daß es vom Justizausschuß in vollem Einvernehmen, einstimmig verabschiedet worden ist.

Hohes Haus! Es bedeutet die Verabschiedung des Preßgesetzes nicht nur die Erledigung einer seinerzeitigen Regierungsvorlage und eines Initiativantrages aus dem Hause heraus, es bedeutet die Erledigung des Preßgesetzes, ja auch die Erledigung einer Reihe von Anträgen, die wir aus unseren eigenen Reihen dem Hause unterbreitet haben. Als die Konstituierende Nationalversammlung zusammengetreten war, hat die christlich-soziale Vereinigung einen Antrag auf Aufhebung des Kolportageverbotes eingebracht und wir konnten da an eine alte Überlieferung in unseren eigenen Reihen anknüpfen. Wenn mein unmittelbarer Herr

Vorredner den ganzen Kampf der sozialdemokratischen Partei um die Entwicklung des Presswesens in Österreich hier ausgeführt hat, so darf ich wohl auch darauf hinweisen in welcher intensiven Weise die christlichsoziale Partei in dieser Hinsicht gearbeitet hat. Ich darf auf den Kampf des jungen Lueger gegen die Korruption der bürgerlichen Presse und auch gegen die Handhabung des Preßgesetzes in der alten Zeit verweisen. Aber ich glaube, es wäre vielleicht dem Zwecke dienlicher gewesen, derartige Ausflüge in die Vergangenheit zu unterlassen. Freuen wir uns doch dessen, daß der Nationalrat heute eine alte Aufgabe endlich lösen kann, handelt es sich doch um die Abschaffung des Preßgesetzes aus dem Jahre 1862! Wenn auch dieses Gesetz in der Blütezeit des Liberalismus geschaffen worden ist, so hat es sich doch als nichts anderes erwiesen, als ein Hemmschuh in der Entwicklung der österreichischen Presse. Das weiß niemand besser, als derjenige, der unter dem alten Preßgesetze gearbeitet und gelitten hat.

Wir haben deswegen freudig und gerne im Justizausschuß an der Gestaltung des neuen Preßgesetzes mitgearbeitet und freuen uns, daß heute der Nationalrat in die Lage kommt, das neue Preßgesetz zu verabschieden.

Wenn, hohes Haus, heute das hohe Lied von der Freiheit der Presse gesungen worden ist, wenn der heutige Tag der Freiheit der Presse gilt, so muß ich doch auch darauf hinweisen, daß wir nicht vergessen dürfen — und das hat auch schon der Herr Bundeskanzler mit klaren und eindringlichen Worten gesagt — daß die Presse gegenwärtig einen geradezu entsetzlichen Kampf um ihre Existenz zu führen hat.

Ganz wenige Ziffern werden beweisen, daß es tatsächlich so ist. Im Frieden hat ein Kilogramm Rotationspapier 26 h gekostet und im Mai wird es rund 400 K kosten. Das bedeutet selbstverständlich eine Einschränkung der Presse, und zwar gerade jener Presse, die die breiten Massen der Bevölkerung hinter sich hat. Die großkapitalistischen Blätter werden diese Papiernot viel weniger spüren, als diejenigen Blätter, hinter denen die breite Masse der Bevölkerung steht.

Ich darf auch, hohes Haus, und zwar in aller Kürze, darauf verweisen, daß wir Journalisten, uns besonders der Erledigung des Preßgesetzes freuen können. In Zukunft wird der Journalist wirklich nur mehr für das verantwortlich sein, was er geschrieben hat, er wird nicht mehr der Prügelknabe für andere sein, die sich hinter dem verantwortlichen Redakteur versteckt haben.

Wenn heute der Herr Bundeskanzler die Fertigstellung des Gesetzentwurfes über die Journalistenkammer bekanntgegeben hat, so freuen wir uns auch darüber doppelt und dreifach, denn auch

dieses Gesetz bedeutet die Erledigung eines Antrages aus unseren Reihen. *(Sehr richtig!)*

Hohes Haus! Kurz zusammengefaßt, die christlichsoziale Vereinigung begrüßt den Tag, der der österreichischen Presse die wirkliche, allumfassende Freiheit gibt. Wir geben der Erwartung Ausdruck, daß die Presse von dieser Freiheit einen vernünftigen Gebrauch machen wird und werden deshalb für das Gesetz geschlossen stimmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort?

Berichterstatter **Austerlitz:** Ich verzichte!

Präsident: Wir können also zur Abstimmung schreiten.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1 bis einschließlich 51, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat den Entwurf eines neuen Pressegesetzes in zweiter Lesung genehmigt.

Berichterstatter **Austerlitz:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt.

Wünscht jemand zur dritten Lesung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat das Bundesgesetz über die Presse *(gleichlautend mit 855 der Beilagen)* auch in dritter Lesung genehmigt. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Wir kommen nunmehr zum nächsten Punkt der Tagesordnung. Ich bitte den Herrn Abgeordneten Dr. Schmidt als Berichterstatter die neuerliche Verhandlung über das Gesetz, betreffend das Ausmaß und die Einhebung der Maßen- und Freischurfgeldern *(Maßen- und Freischurfgeldergesetz) (840 der Beilagen)* einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Schmidt:** Hohes Haus! Der Bundesrat hat gegen den Gesetzesbeschluß des hohen Hauses, betreffend das Ausmaß und die Einhebung der Maßen- und Freischurfgeldern Einspruch eingelegt, weil die Bestimmungen des § 7 insofern miteinander im Widerspruch stehen, als die auf das erste Halbjahr 1922 entfallenden Gebührenraten am 1. des auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Monats, sohin am 1. Juni 1922, fällig sein, die im Falle der Unterlassung der vollen Zahlung vorgesehenen Rechtsfolgen jedoch schon am 31. Mai 1922 eintreten sollen.

Der Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat sich neuerdings mit dem Gesetzentwurfe befaßt und festgestellt, daß dieser Einspruch gerechtfertigt ist. Namens des Ausschusses stelle ich daher den Antrag, daß es im § 7, dritte Zeile lauten soll statt „am 1. des auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Monats“ „am 1. Mai 1922“.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Mit Zustimmung des hohen Hauses werde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem abführen. *(Nach einer Pause:)* Es erfolgt kein Widerspruch. Wünscht jemand zu dem Gesetzentwurfe das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Referent verzichtet auf das Schlußwort. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1 bis einschließlich 10, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Gesetz ist in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schmidt:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formellen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt. Wünscht jemand zur dritten Lesung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Bundesgesetz, betreffend das Ausmaß und die Einhebung der Maßen- und Freischurfgeldern *(Maßen- und Freischurfgeldergesetz)*

gebührengesetz) ist auch in dritter Lesung genehmigt.

Wir kommen nunmehr zu der Debatte über die dringliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Hampel, Kraft und Genossen.

Ich bitte den Herrn Abgeordneten Dr. Hampel die Dringlichkeit zu begründen.

Abgeordneter Dr. **Hampel**: Hohes Haus! Es klingt geradezu wie ein Hohn auf die Bestimmungen der geschlossenen Staatsverträge, wenn man immer wieder von der Behandlung hört, der nicht nur die in Jugoslawien ansässigen Staatsangehörigen, sondern auch die Deutschösterreicher, wir selbst, seitens der jugoslawischen Regierung unterworfen werden. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Deutschen Jugoslawiens bis vor kurzer Zeit nicht einmal das primitivste politische Recht besaßen, das aktive Wahlrecht, und erst jetzt ist es durch die neue Wahlordnung dazu gekommen, daß ihnen wohl das aktive Wahlrecht gegeben wurde; aber eines der wichtigsten Rechte, das passive Wahlrecht, ist wieder umschrieben worden. Denn zum Abgeordneten in Jugoslawien kann nur derjenige gewählt werden, der entweder ansässiger Jugoslawe ist oder durch die Naturalisation ein solcher geworden. Als naturalisierten Angehörigen bezeichnet die jugoslawische Regierung auch diejenigen, die das Recht gehabt hätten, für einen anderen Staat zu optieren, auch wenn sie von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht haben.

Es ist bekannt, daß die Deutschen in Jugoslawien nicht nur politisch, sondern auch kulturell keine Rechte besitzen. Alle deutschen Schulen wurden gerade in der letzten Zeit, soweit sie noch bestanden, gesperrt und nur in den geschlossenen deutschen Siedlungen, wie Marburg, Gili, Pettau, bestehen noch sogenannte Nebenklassen mit slowenischen Lehrern. Aber auch diese drohen, alle Tage gesperrt zu werden. Es ist geradezu brutal, wenn man die jüngste Verfügung liest, daß Kinder aus Mischehen nur die slowenische Schule besuchen dürfen, auch wenn dieselben kein Wort Slowenisch sprechen können. Die deutschen Vereine, auch wenn sie nur einen sozialen oder gesellschaftlichen Charakter tragen, wurden alle aufgelöst. Wirtschaftliche Drangsalierungen gehen Hand in Hand damit. Nichtzuweisung von Rohstoffen, Wohnungsanforderungen bei den Deutschen, Entnationalisierung aller deutschen Unternehmungen und ganz einseitige Steuervorschriften gegenüber Deutschen sind die Drangsalierungen, die wir fast Tag für Tag bei unseren Stammesgenossen da unten erleben müssen.

Und doch hat Jugoslawien, dem Artikel 51 des Staatsvertrages von Saint-Germain entsprechend, auch ein Minderheitenschutzgesetz unterschrieben, das,

ähnlich wie das mit der Tschechei abgeschlossene, auch die Jugoslawen binden müßte, den Deutschen wenigstens die primitivsten Rechte zuzubilligen. Aber von diesem Minderheitenschutzrecht weiß man in Jugoslawien nichts, denn die Regierung hält es geheim. Und so fehlt den Deutschen auch das formale Recht, irgendwie ihre Beschwerden zur Geltung zu bringen.

Der Artikel 267 des Staatsvertrages von Saint-Germain hat bestimmt, daß deutschösterreichisches Eigentum in Jugoslawien frei von jeder Zwangsverwaltung, Sequester oder Enteignung nach dem Stande vom 3. November 1918 zurückersetzt werden muß. Darum hat sich die jugoslawische Regierung trotz wiederholter Schritte unserer Regierung bisher nicht gekümmert. In den Fällen, wo sie die Sequester aufgehoben hat, hat sie durch neuerliche Verordnungen dieses Recht wieder ungültig gemacht. Man hat erst wieder in den letzten Monaten durch Erlasse der einzelnen Bezirkshauptmannschaften gerade in Slowenien bestimmt, daß diejenigen, die die Sequester aufgehoben wissen wollen, nicht nur die direkten Kosten der Sequester, sondern auch die allgemeinen Kosten für die Zwangsverwaltung bezahlen und sich außerdem einen Staatsaufseher gefallen lassen müssen. Dieser Staatsaufseher, der an die Stelle des Sequesters tritt, versteht es, durch planmäßige Schikanierungen die deutschen Besitzer so weit zu treiben, daß sie doch endlich den Besitz verkaufen. Und da tritt wieder ein neues jugoslawisches Gesetz in Erscheinung, das bestimmt, daß beim Verkauf neben verschiedenen anderen Steuergebühren ein Drittel der Kaufsumme zugunsten des jugoslawischen Staates erlegt werden muß.

Was aber die letzte Woche gebracht hat, das übersteigt alles bisher Dagewesene. In Jugoslawien wird derzeit an einem Gesetz über die Agrarreform gearbeitet. Der Entwurf, der sich im allgemeinen nur auf den Großgrundbesitz bezieht, hat aber in den letzten Tagen, nach ganz authentischen Meldungen, im Artikel 2, der ausdrücklich für Slowenien und Premurje, also für Untersteiermark und Krain bestimmt ist, folgenden Inhalt: „Der Staat kann auch Besitze über drei Hektar landwirtschaftlichen Grundes zur Agrarreform heranziehen, deren Besitzer nicht ihren Hauptwohnsitz in unserem Königreich haben und die ihren Besitz nicht selbst bebauen, sondern dies durch Verwalter oder Pächter tun. Bei der Beurteilung gilt der Stand vom 1. Jänner 1921.“ Nun haben bekanntlich sehr viele österreichische Bundesbürger, vor allem aber Südsteier und Steirer im allgemeinen, landwirtschaftliche Güter, vor allem Weingärten in Jugoslawien. Diese werden nun nach dieser Bestimmung einfach zwangsweise enteignet, weil die slowenischen Behörden ja den Winzer als Verwalter betrachten und weil die

Eigentümer, auch wenn sie den Sommer in Jugoslawien zubringen, eben nach der Ansicht der jugoslawischen Behörden ihren Hauptwohnsitz in Deutschösterreich haben und nach diesem Artikel nunmehr vollständig enteignet werden können.

Hohes Haus! Dieser Artikel zwingt den deutschösterreichischen Staat, endlich etwas energischer als bisher zur Abwehr zu schreiten. Wir haben die ganzen Jahre hindurch gesehen, daß mit allem Paktieren und Handeln mit dem jugoslawischen Staate nichts herauskam. Unsere Vertreter sind mit den Vertretern der jugoslawischen Regierung drei Wochen lang in Belgrad beisammengesessen, um endlich einmal den für beide Teile notwendigen kleinen Grenzverkehr zu regeln. Es wurde feierlich bekräftigt, daß dieser kleine Grenzverkehr Mitte März via facti eingerichtet werden soll. Nach einer Mitteilung, die ich heute erst von der Regierung erhalten habe, ist dieser Grenzverkehr noch immer nicht hergestellt, sondern es schweben derzeit neue Verhandlungen zwischen Belgrad und der slowenischen Landesregierung in Laibach, die immer dahinter ist, wenn es gilt, die deutschen Interessen zu benachteiligen. Da sind wir nun zu dem sicheren Bewußtsein gelangt, daß Deutschösterreich die Pflicht hat, der südslawischen Regierung folgendes zu erklären: Wenn wir Verträge schließen, dann betrachten wir diese Verträge für beide Seiten als gültig und fordern, daß sie endlich eingehalten werden. Genau so wie es Deutschösterreich gibt, die in Jugoslawien Besitzungen haben, gibt es auch eine Menge Jugoslawen, die in Österreich ziemlich wohlhabend sind und hier über große Besitzungen verfügen. Wir werden zu Repressalien greifen müssen, wenn es nicht anders möglich ist, hier endlich einmal Ordnung zu schaffen. Und wenn die Jugoslawen glauben, gerade jetzt vor der Konferenz zu Genua uns vielleicht neue Kompensationen für den für beide Seiten notwendigen Verkehr stellen zu können, so antworten wir von dieser Stelle aus, daß endlich einmal unsere Geduld ein Ende hat und daß Gegenmaßnahmen der Regierung im Einvernehmen mit den Parteien dieses Hauses zu treffen sein werden. Wir bitten deshalb das hohe Haus, einem Beschlusantrag zuzustimmen, den ich mir hiemit vorzulegen erlaube (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, alle notwendigen diplomatischen Schritte zu unternehmen, um die durch den Entwurf über die Agrarreform im SHS-Staate geplante Enteignung österreichischer Staatsbürger zu verhindern und, falls dies nicht erreichbar sein sollte, unverzüglich im Einvernehmen mit dem Nationalrate die ent-

sprechenden Gegenmaßnahmen gegenüber den in Österreich begüterten jugoslawischen Staatsbürgern zu veranlassen.“

Präsident: Dieser Antrag ist gehörig gezeichnet und steht in Verhandlung.

Ich eröffne die Debatte. Zum Worte gemeldet ist der Herr Bundesminister Dr. Hennet als Leiter des Bundesministeriums für Äußeres.

Bundesminister und Leiter des Bundesministeriums für Äußeres **Dr. Hennet:** Hohes Haus! Auf die dringliche Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Hampel, Kraft und Genossen, betreffend die bevorstehende zwangsweise Enteignung österreichischer Bundesbürger im Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Der Bundesregierung sind bereits vor einiger Zeit Nachrichten zugekommen, derzufolge in der Belgrader Nationalversammlung ein Gesetzentwurf in Beratung stehe, der die bisherige Agrarreform in überaus radikaler und unsere Interessen schwer schädigender Weise ergänzen soll. Nach diesen Nachrichten sollen alle im Königreiche gelegenen Güter, die Ausländern gehören, und deren Flächenmaß über 5 Hektar beträgt, vom Staate konfisziert und entweder in eigener Regie geführt oder weiter verpachtet werden. Nach anderen Nachrichten soll ein Gesetzentwurf besagen, daß von allen jenen Personen, die außerhalb des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen wohnen und einen Besitz von mehr als 2 Hektar haben, dieser Besitz verteilt und zwangsweise verpachtet werde.

Nach Erhalt dieser Nachrichten ist unser Geschäftsträger in Belgrad beauftragt worden, sich raschestens über den Sachverhalt zu unterrichten und gegen eine derartige Maßnahme, falls sie wirklich in Aussicht genommen sein sollte, nachdrücklichsten Einspruch zu erheben. Unser Geschäftsträger hat nun unter dem 25. März berichtet, daß ihm über eine von der Belgrader Regierung geplante Erweiterung der Agrarreform in dem erwähnten freundschaftlichen Sinne nichts bekannt geworden sei. Er hat auch sofort mit dem Minister des Äußern Rücksprache gepflogen, der ihm erklärte, daß ihm über einen derartigen Gesetzentwurf nichts bekannt sei, und daß er es auch für ausgeschlossen halte, daß Ausländer anders oder strenger behandelt werden als die Inländer.

Der in der Interpellation enthaltene Wortlaut des in Frage stehenden Entwurfes weicht von den Nachrichten, die dem Bundesministerium für Äußeres bisher in der Sache zugekommen sind, wesentlich ab. Ich werde daher unter Verwertung

dieser Nachricht sofort unseren Belgrader Geschäftsträger mit einer zweckdienlichen Intervention auf dem raschesten Wege betrauen. Ich darf gleich erklären, daß falls die vorliegende Nachricht sich bestätigen sollte, es selbstverständlich wäre, daß die Bundesregierung kein Mittel unversucht lassen wird, diese Schädigung abzuwenden und die Regierung des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen zu bewegen, diesen Plan fallen zu lassen. Sollten diese Schritte wider Erwarten keinen Erfolg zeitigen, so würden wir ebenso selbstverständlich an den Völkerbund appellieren. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Simpl.

Abgeordneter Dr. Simpl: Hohes Haus! Gestatten Sie, daß ich mit ein paar Worten auf die vielen Drangsalierungen hinweise, in denen sich die jugoslawische Regierung gegenüber der österreichischen Bevölkerung, namentlich gegenüber der Grenzbevölkerung in Steiermark seit den Tagen des Umsturzes gefallen hat. Es ist bereits betont worden, wie Besitzer an den Grenzen nicht instande sind, ihr Feld zu bestellen, ihre Ernte heimzubringen. Es hat bisher geradezu den Anschein gehabt, als ob die jugoslawische Regierung alles daran setzte, um in boshaftester Weise die dortige Bevölkerung förmlich zu schikanieren und zu sekkieren und ihr ihr Besitztum zu verkleiden. Es haben Abgeordnete unserer Partei und anderer Parteien zu wiederholtenmalen die Regierung darüber interpelliert, es war aber von der jugoslawischen Regierung nicht mehr zu erreichen als beständige Versprechungen, Versprechungen, die immer wieder gebrochen wurden.

Was wir aber jetzt gehört haben, empört uns im tiefsten Herzen. Daß gegen jedes verbrieftete Recht, entgegen den Verträgen, die mit dem jugoslawischen Staate geschlossen, von der jugoslawischen Regierung unterschrieben und vom jugoslawischen Parlamente angenommen wurden, daß entgegen allen diesen Rechten und Verträgen österreichischen Staatsbürgern ihr Besitztum in Jugoslawien einfach konfisziert werden sollte, erscheint uns ganz unsagbar. Es möge aber die jugoslawische Regierung dabei bedenken, daß durch Gewalt das Recht, sich auf die Dauer nicht mit Füßen treten läßt, sie möge erwägen, daß Gewalt nur Haß erzeugt und daß Haß niemals zur Versöhnung der Völker führen kann. Und nichts brauchen wir in Mitteleuropa so notwendig als die Versöhnung der Nationen und Frieden unter den Staaten. Es scheint uns aber, als hätte es die jugoslawische Regierung vielfach geradezu darauf angelegt, mit dem österreichischen Staate nicht in Frieden zu leben. Es möge die jugoslawische Regierung doch bedenken, daß das Rad der Geschichte sich immer weiter dreht und daß eine

Zeit kommen kann, wo jene Gewalt, die sie jetzt den besiegten Völkern gegenüber anwendet, sich einmal gegen sie selbst kehren könnte. Wir aber, die das Recht auf unserer Seite haben, hoffen, daß sich schließlich das Recht unter den zivilisierten Nationen doch durchsetzen wird und daß auch Österreich und die österreichischen Staatsbürger zu ihrem Rechte kommen werden. Wir können nicht glauben, daß der jugoslawische Staat sich zu einer solchen Tat hinreißen ließe, die ihn schließlich vor allen zivilisierten Völkern kompromittieren müßte. Wir sind zwar ein schwaches Volk geworden, ein wehrloser Staat, so lange aber das gute Recht auf unserer Seite ist, glauben wir darin eine ganz bedeutende Macht und Stärke zu besitzen.

Von unserer Regierung hoffen wir und sind wir überzeugt, daß sie alles tun wird, um den Rechten der österreichischen Staatsbürger zum Durchbruche zu verhelfen. Aus diesen Gründen schließen wir uns der dringlichen Anfrage selbstverständlich an und hoffen, daß sie zum Ziele führen wird. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Eisler.

Abgeordneter Dr. Eisler: Hohes Haus! Es ist tief zu beklagen, daß es bisher noch nicht möglich war, zwischen unserer Republik und dem jugoslawischen Staate ein Verhältnis herzustellen, das die tatsächlich ununterbrochen vorkommenden Schikanen, denen unsere Staatsangehörigen in Jugoslawien und an den Grenzen ausgesetzt sind, ausschließt, und ich muß namentlich den Herrn Kollegen, der die dringliche Anfrage begründet hat, in einer Richtung vollkommen recht geben, nämlich in seiner Beschwerde über die Sequestrationen, bezüglich der der Herr Bundesminister für Äußeres in seiner Antwort sich nicht weiter ausgesprochen hat. Es ist gar kein Zweifel, daß diese Sequestrationen dem Friedensvertrage widersprechen und daß damit eine schwere Beeinträchtigung der Rechte von Angehörigen unserer Republik verbunden ist. Diese Sequestrationen haben tatsächlich zu den allerhässlichsten Erscheinungen geführt. Sie haben dazu geführt, daß sich auf Kosten von Angehörigen unserer Republik fremde Beute bereichert haben, sie haben dazu geführt, daß Abhilfe gegen Ungerechtigkeiten nur durch die unlautersten Mittel erlangt werden konnte und daß Betriebe gänzlich zerstört wurden. Es ist ebenso richtig, daß namentlich in der letzten Zeit durch ungeheuerliche Forderungen nach Erlag von Gebührentantionen, durch Zurückhaltung von Rausschillingsteilen und dergleichen, durch zwangsweise Aufdrängung von Käufern eine ganze Reihe von Leuten in ihrem Rechte schwer geschädigt wurden und daß nicht nur die Inhaber von Betrieben und Besitzungen, sondern

auch die Arbeiter und Angestellten dieser Betriebe zu Schaden gekommen sind.

Aber wir glauben nicht — und das mögen vor allem die Herren Fragesteller bedenken —, daß der Weg, den sie wählen, um da zu einer Besserung zu kommen, tatsächlich zum Ziele führt. Wenn man die vorliegende Anfrage liest, so muß man glauben, daß die Fragesteller mehr eine Demonstration als eine ernste Abhilfe beabsichtigen. Denn es ist ganz unmöglich, wenn man die tatsächlichen Machtverhältnisse in der heutigen Welt vor sich hat, zu glauben, daß eine in einem solchen Ton gehaltene Anfrage nicht das Gegenteil erzeugen muß. Unser Verhältnis zu den Nationalstaaten bedarf, wenn es auf eine andere Grundlage gestellt werden soll, vor allem auch einer Umbildung des eigenen Denkens. Wir müssen uns einmal von der Illusion befreien, das wir noch in der alten Zeit leben und mit denjenigen, die jetzt die Herren der neuen Nationalstaaten geworden sind, in dem Tone verkehren können, wie er in der alten Monarchie üblich war.

Es ist nicht zu leugnen, daß in dieser Anfrage ein Rückfall in diesem Tone vorliegt und damit eine Gefährdung der sicherlich guten Absicht, von der die Anfrage geleitet wurde. Die Herren müssen sich doch fragen, ob es möglich ist, heute auf einen Erfolg eines Schrittes in Jugoslawien zu rechnen, wenn man von Raubpolitik spricht, wenn man mit den schärfsten Gegenmaßnahmen droht. Kann man mit den serbischen Staaten so sprechen, wie man einmal in einem historisch gewordenen Ultimatum mit den Herren gesprochen hat? (*Abgeordneter Dr. Frank: Der Minister des Äußern braucht ja das nicht so zu sagen!*) Gewiß nicht. Aber Sie kennen ja diese Verhältnisse — ich nehme an, Sie kennen sie, wenn Sie eine derartige Anfrage stellen — zur Genüge, um zu wissen, welches Echo das findet. Nun wissen die Herren — ich weiß ja nicht, ob sie es wissen, aber ich muß es voraussetzen —, daß im jugoslawischen Staate die Dinge vermöge der historischen Entwicklung, an der schließlich viele, die in unserer Republik leben, nicht ganz unschuldig sind, sich eigentümlich gestalten, daß dort zwischen den eigentlichen Trägern dieses Staates, die in Belgrad sitzen, und denjenigen, die aus der alten Monarchie übernommen wurden, ziemlich ernste Gegensätze bestehen, daß der jugoslawische Staat selbst schwere Kämpfe in seinem Innern zu bewältigen hat, um dieser Gegensätze Herr zu werden, und daß die Träger dieser Feindseligkeiten gegen unsere Republik ja in jenem Teile Jugoslawiens ihren Sitz haben, der einmal mit unserer Republik in einem Staatsverbande war, und diese ihren Chauvinismus, ihren Haß gegen die heutigen Einwohner unserer Republik als Erbe aus der alten Monarchie mit hinübergenommen haben.

Diesen Gegensatz zwischen Belgrad und Laibach mildern wir nicht, wir verschärfen ihn. Wir geben den Laibachern die Argumente in die Hand, wenn wir hier in einem Ton reden, der auch in Belgrad als ein Affront, als eine Anrempelung empfunden wird. Das muß man sich mit aller Deutlichkeit vor Augen halten und auch sagen. Es ist aussichtslos, an die Wirksamkeit derartiger Schritte zu glauben.

Und dann bitte ich auch eines zu überlegen: Wie wir ja den Worten des Herrn Bundesministers entnommen haben, wird eine derartige Anfrage, die doch in den slowenischen Zeitungen vor allem in sehr großer Aufmachung wiedergegeben zu werden pflegt, gestellt, ohne daß jemand in der Lage ist, authentisch mitzuteilen, daß ein solcher Gesetzentwurf überhaupt beabsichtigt ist. Es wird also doch etwas zu früh losgeschossen und man kann doch nicht annehmen, daß die Mitteilungen des Herrn Bundesministers falsch sind, daß sie nicht irgendeine Grundlage haben. Es ist nun ganz unmöglich, eine Resolution zu beschließen, die sich gegen etwas richtet, worüber uns überhaupt jede authentische Mitteilung fehlt, was möglicherweise gar nicht vorhanden ist.

Es ist auch unmöglich, hohes Haus, schlechthin gegen eine Agrarreform eines Staates Stellung zu nehmen, ohne Rücksicht darauf, was das Ziel dieser Agrarreform ist. Wenn es sich wirklich darum handelt, eine ungleichmäßige Behandlung von Bundesbürgern herbeizuführen, dann ist gar kein Zweifel, daß zu einer Intervention aller Anlaß besteht, und dann werden wir die ersten sein, die diese Intervention mit aller Entschiedenheit fordern. Wir sind auch dann der Meinung, daß die Form, die Sie wählen, nicht glücklich ist, sondern daß wir bei dem Verhältnisse, in dem wir vermöge der Machtpositionen Jugoslawien gegenüberstehen, viel sanftere Formen werden anwenden müssen, um zu einem Ziele zu kommen.

Aber, hohes Haus, wir werden dann Gegen Schritte unternehmen müssen. Solange das jedoch nicht der Fall ist, ist es ganz unmöglich, gegen eine Agrarreform Stellung zu nehmen, deren letzter Gedanke der ist, denjenigen, der Grund und Boden hat, auch dazu zu verhalten, daß er ihn bebaut, der Gedanke, der die Notwendigkeit des Besitzes von Grund und Boden bei demjenigen, der ihn nicht selbst bebaut, leugnet. Einen solchen Gedanken einer Agrarreform schlechthin zu verdammen, ist für uns ganz unmöglich.

Wir wollen dabei nicht daran denken, daß derartige Gesetze, selbst wenn sie gegen Angehörige einer anderen Nation sich richten würden, der Ausfluß eines Chauvinismus wären, der leider seine Vorgeschichte hat. Die preußische Polenpolitik hat

leider ähnliche Erzeugnisse hervorgebracht, wie dieses Gesetz es wäre, wenn es wirklich diesen Wortlaut und diese Tendenz hätte. Es wäre traurig, wenn Jugoslawien eine Neuauflage einer solchen Agrarpolitik unternehmen wollte. Aber gerade weil auch wir Sozialdemokraten in Jugoslawien eine ganze Reihe von Parteigenossen haben, die einmal in unseren Organisationen gestanden sind und mit denen uns auch heute noch politische und freundschaftliche Beziehungen verknüpfen, weil wir wünschen, daß ihnen in diesem Staate, der bis heute die demokratische Entwicklung unserer Republik genommen hat, die Situation leichter werde und nicht erschwert werde, gerade deshalb wünschen wir, daß, wie zu den anderen Staaten, auch zu Jugoslawien zunächst ein Verhältnis gesucht werde, das vom Verständnis der inneren Schwierigkeiten dieser Staaten geleitet ist, nicht etwa mit Repressalien rechnet, denn wir werden mit Repressalien nichts erreichen, täuschen wir uns darüber nicht, sondern wir müssen alle Hoffnung auf den Weg der Verständigung, auf den Weg der Verhandlungen und auf den Weg der erwachenden Einsicht setzen. Es ist gar kein Zweifel für mich, wir nutzen der Anbahnung eines besseren Verhältnisses zu Jugoslawien mehr, wenn wir einsichtsvoller die Dinge behandeln und wenn wir uns mit dem Weg einverstanden erklären, den auch das Bundesministerium für Äußeres zu gehen entschlossen ist, mit dem Wege der Verhandlungen und allenfalls mit dem Wege zu der Instanz, die heute, so wenig wir auch von ihr zu halten imstande sind, doch die einzige ist, die uns in unserer Ohnmacht noch offen steht. Wir haben in anderen Dingen ja schon die Erfahrung gemacht und ich erinnere mich an die Schwierigkeiten, die wir wegen der Wohnungsanforderungen in Jugoslawien kurz nach dem Umsturz hatten. Wir hatten damals einen schüchternen Versuch gemacht, mit Repressalien zu antworten und der Versuch ist uns, das ist nicht zu leugnen, nicht wohl bekommen, wir konnten ihn nicht fortsetzen und mußten uns überzeugen, daß wir unseren eigenen Freunden in Jugoslawien mehr geschadet als genutzt haben. Diese Dinge lassen sich nicht mit Leidenschaft und mit Entrüstung, sie lassen sich leider nur mit Geduld, mit Einsicht erledigen und ich bin überzeugt, es wird auch in Jugoslawien dank der Entwicklung, dank der Einsicht, die die breite Masse gegenüber der kleinen chauvinistischen Minderheit für diese Dinge hat, gelingen, eine Situation zu schaffen, die es möglich macht, auch mit diesem Staate in ein Verhältnis zu kommen, das gleiches Recht für den Inländer und für den Ausländer, gleiches Recht auch für die Angehörigen unseres Staates begründet.

Und darum, hohes Haus, so sehr wir wünschen, daß von seiten des Bundesministeriums für Äußeres alles unternommen wird, um den ungesetzlichen Zu-

stand der Sequestrationen ein Ende zu setzen, so sehr wir wünschen, daß alles unternommen wird, um der schwierigen Lage unserer Bundesbürger in Jugoslawien Erleichterung zu schaffen, so müssen wir es doch ablehnen, einer Resolution zuzustimmen, die nach unserer Überzeugung unseren eigenen Bundesbürgern in Jugoslawien keine Vorteile, sondern nur Nachteile bringen könnte. (Beifall.)

Präsident: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Ich bitte den Herrn Abgeordneten Dr. Hampel, das Schlusswort zu halten.

Abgeordneter Dr. Hampel: Hohes Haus! Ich muß schon sagen, die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Eisler haben nicht nur mich, sondern ich glaube die meisten der verehrten Frauen und Herren in diesem Saale überrascht, weil wir doch der Meinung sind und waren, daß der Zweck der dringlichen Anfrage der sein sollte, durch eine einmütige Rundgebung dieses Hauses gerade jetzt, in den Tagen vor der Konferenz zu Genua, die Jugoslawen darauf aufmerksam zu machen, daß das System der systematischen Bedrückung unserer deutschen Volksgenossen und die fortgesetzte zwangsweise Enteignung unseres deutsch-österreichischen Eigentums endlich einmal stillgelegt werden muß. Und wenn der Herr Dr. Eisler meint, daß die Anfrage mit dem Beschlusantrage, der in etwas scharfer Weise von der Regierung fordert, daß wir endlich einmal zu Gegenmaßnahmen schreiten müssen, nicht der richtige Weg ist, kann ich dem Herrn Dr. Eisler nur zu bedenken geben, daß wir nunmehr durch mehr als zwei Jahre — und ich bedaure, daß der Herr Bundeskanzler nicht anwesend ist, der mir das gewiß bestätigen könnte — geduldig immer und immer wieder bittend und beschwörend vor die jugoslawische Regierung hingetreten sind, daß in langwierigen Verhandlungen zu Belgrad über alle diese Fragen scheinbar ein vollständiger Ausgleich getroffen worden ist und daß das Ergebnis dieses Ausgleiches das ist, daß der Grenzverkehr und all das, was seitens der Regierung in Jugoslawien zugestanden worden ist, wieder hinfällig wurde. Und wenn ich tiefer schürfen wollte, um kurz zu Ende zu kommen, so kann ich nur sagen: All das Elend der deutschen Stammesgenossen und das Elend, das unsere deutsch-österreichischen Bundesbürger heute mitmachen müssen, geht letzten Endes von der Verweigerung des Selbstbestimmungsrechtes aus, jenes Selbstbestimmungsrechtes, das die Sozialdemokraten genau so wie wir und wie alle anderen Parteien für unsere Stammesgenossen in Anspruch genommen haben. Ich weiß nicht, ob dem Herrn Dr. Eisler bekannt ist, daß, als die Grenzkommission unten durch das Abfallerbecken fuhr, die Bevölkerung bis zu 95 Pro-

zent kniend, mit aufgehobenen Händen vor den Herren der Entente im Staube lag und bat, doch dem deutschösterreichischen Staate angeschlossen zu werden und so wenigstens das Schicksal derer teilen zu können, die daheim im deutschen Vaterlande sind. Man hat dieses Selbstbestimmungsrecht mit Füßen getreten, man hat unsere Bitten und Beschwörungen nicht gehört. Wenn wir Beispiele aufsuchen, so müssen wir schon sagen: Die Geschichte gerade der letzten Jahre lehrt uns, daß ein Staat mit Bitten und Betteln nichts erreichen kann, daß nur die Staaten gehört werden, die in dem Momente, wo es notwendig ist, endlich einmal auch die Kraft finden, sich durchzusetzen. *(Beifall.)* Wir haben diese Erfahrung bei Ungarn in einer leider für uns so traurigen Weise feststellen müssen und wir haben gesehen, daß Kärnten nur deswegen ungeteilt geblieben ist, weil es eben in der Stunde der Not zum Schwerte gegriffen hat. *(Lebhafter Beifall.)* Kärnten wäre heute geteilt, wenn es ähnlich wie die Steiermark seinerzeit dem Rufe gefolgt wäre: Keinen Tropfen Blut vergießen, denn sonst bricht in Graz der Aufstand aus! Ich möchte den Herrn Dr. Eisler an alle diese Dinge erinnern und er wird mir recht geben, wenn ich sage: Wenn ein Volk in der Stunde der Verzweiflung seiner Kraft sich nicht bewußt wird — „Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr alles freudig setzt an ihre Ehre“ —, dann wird uns niemals geholfen werden, weil die kleinen und die großen Sieger für uns nur mehr Eines übrig haben: Uns vollends zugrunde zu richten. Daher haben wir diese Anfrage gestellt. Nicht um gegen die Jugoslawen zu demonstrieren, sondern um ihnen zu zeigen, daß auch für unsere Bundesbürger und die Deutschen im SHS-Staate eines noch gilt: Ihr gutes Recht. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Es liegt ein Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Hampel, Dr. Kraft und Genossen vor und die Herren und Damen haben den Antrag gehört. Ich bringe ihn zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen. Damit ist diese Angelegenheit erledigt.

Es ist der Antrag gestellt worden, die Sitzung auf eine Viertelstunde zu unterbrechen. Es erfolgt kein Widerspruch. Ich werde die Sitzung in einer Viertelsunde wieder eröffnen. *(Die Sitzung wird um 5 Uhr 30 Minuten nachmittags unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 6 Uhr 5 Minuten nachmittags.)*

Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf.

Es ist mir folgender Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Michael Mahr, Dr. Frank, Sever und Genossen, betreffend die Durchführung der ersten Nationalratswahl im Burgenland, überreicht worden *(liest)*:

„Die Gefertigten beantragen:

Der Nationalrat wolle dem anliegenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Zu formaler Hinsicht wolle der Antrag dem Verfassungsausschusse zugewiesen werden.

Bundesverfassungsgesetz vom, betreffend die Durchführung der ersten Wahlen zum Nationalrat im Burgenlande.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Für die erste Nationalratswahl im Burgenlande wird die für die Landtagswahl eingesetzte KreiSwahlbehörde in dem Ort Eisenstadt mit der Besorgung der Aufgaben der KreiSwahlbehörde für die Wahlen zum Nationalrate betraut.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird die Bundesregierung beauftragt.“

Wenn von keiner Seite ein Widerspruch erfolgt, werde ich diesen Antrag sofort dem Verfassungsausschusse zuweisen. *(Nach einer Pause:)* Es wird kein Widerspruch erhoben. Ich bitte daher die Mitglieder des Verfassungsausschusses, sich sofort im Lokal I des Nationalrates zu versammeln.

Ich unterbreche die Sitzung auf 10 Minuten. *(Die Sitzung wird um 6 Uhr 10 Minuten abends unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme um 6 Uhr 25 Minuten.)*

Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf.

Zur formalen Geschäftsbehandlung hat das Wort der Herr Abgeordnete Schmitz.

Abgeordneter Schmitz: Hohes Haus! Ich stelle den Antrag, den Bericht des Verfassungsausschusses über den Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Mahr, Dr. Frank, Sever und Genossen mit Verzicht auf die Drucklegung und mit Umgangnahme der 24stündigen Frist noch auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu stellen und jetzt zu verhandeln.

Präsident: Die Damen und Herren haben den Antrag des Herrn Abgeordneten Schmitz gehört. Ich bitte diejenigen Damen und Herren,

welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit diesem Antrage zugestimmt.

Als Berichterstatter hat der Herr Abgeordnete Dr. Mayr das Wort.

Berichterstatter Dr. Michael **Mayr**: Hohes Haus! Erst im Verlaufe des heutigen Tages wurde die Aufmerksamkeit auf eine Bestimmung der Wahlordnung für den Nationalrat gelenkt, welche ausdrücklich anordnet, daß das Burgenland für den Nationalrat nur einen einzigen Wahlkreis zu bilden habe. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung ist es notwendig, eine verhältnismäßig geringfügige Änderung im § 47 der heute beschlossenen Landtagswahlordnung für das Burgenland vorzunehmen. Weil auch diese Änderung eine Verfassungsbestimmung ist, wird dieser § 47 in der Form abzuändern vorgeschlagen, daß für die erste Wahl zum Nationalrat ein eigenes kurzes Verfassungsgesetz die Bestimmung trifft, daß die für die Landtagswahlen in dem Vorort Eisenstadt eingesetzte Kreiswahlbehörde zugleich auch für den Nationalrat, und zwar für das ganze Burgenland, die Kreiswahlbehörde darzustellen hat.

Dem entsprechend schlägt der Verfassungsausschuß folgenden Gesetzesentwurf vor (*liest*):

„Bundesverfassungsgesetz vom
betreffend die Durchführung der ersten Wahl
zum Nationalrat im Burgenlande.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Für die erste Nationalratswahl im Burgenlande wird die für die Landtagswahl eingesetzte Kreiswahlbehörde in dem Vorort Eisenstadt mit der Beforgung der Aufgaben der Kreiswahlbehörde für die Wahl zum Nationalrat betraut.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird die Bundesregierung beauftragt.“

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand zu diesem Gegenstande das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Referent das Schlußwort?

Berichterstatter Dr. Michael **Mayr**: Ich verzichte!

Präsident: Der Herr Referent verzichtet auf das Schlußwort. Ich schreite zur Abstimmung.

Ich konstatiere, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder des Nationalrates anwesend ist. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die Artikel I und II, Titel und Eingang des beantragten Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit das vorgelegte Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Dr. Michael **Mayr**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Referent beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt. Wünscht jemand zur dritten Lesung das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat dem Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Durchführung der ersten Wahl zum Nationalrat im Burgenlande, mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit auch in dritter Lesung zugestimmt.

Ich habe noch das Ergebnis des Struktiniums der in der 101. Sitzung vorgenommenen Ausschufwahlen bekanntzugeben. Gewählt wurden mit allen abgegebenen 110 Stimmen als Ersatzmitglieder im Verfassungsausschuße die Abgeordneten Gruber, Birbaumer und Hollersbacher und als Mitglied im Finanz- und Budgetausschuße der Abgeordnete Dr. Schneider.

Es findet unmittelbar nach Schluß der Haus Sitzung eine Sitzung des Hauptausschusses in dem üblichen Lokal des Hauptausschusses statt. Ich bitte das zur Kenntnis zu nehmen, und die Mitglieder des Hauptausschusses, sich zu dieser Sitzung einzufinden.

Ich bin nicht in der Lage, Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung schon heute bekanntzugeben. Ich werde daher zur nächsten Sitzung im schriftlichen Weg einladen, mache aber die Damen und Herren aufmerksam, daß diese

3472

104. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 7. April 1922.

voraussichtlich am 25. April oder an einem der nächsten Tage stattfinden wird.

Wird gegen meinen Vorschlag eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Es ist daher mein Vorschlag genehmigt.

Ich erlaube mir, den verehrten Kolleginnen und Kollegen die besten Wünsche zu den Osterfeiertagen auszusprechen. Nach kurzer Erholungspause wollen wir uns zur gemeinsamen Arbeit hier wieder zusammenfinden. (Beifall.)

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 18 Uhr 30 Minuten.